



Erlaubt oder verboten?

Urheberrecht in der Gemeinde – ein praktischer Wegweiser für Predigt, Musik, Bild und Internet. Mit echten Fällen, echten Kosten und Checklisten für den Alltag.

*Ein populär-wissenschaftliches Essay
von Matthias Boeddinghaus und AI Claude*

Einleitung: Warum ein Christ das Urheberrecht ernst nimmt....	3
Die drei Fragen, die fast alles klären.....	3
Teil A • Das Fundament.....	5
1. Wie das Urheberrecht wirklich funktioniert.....	5
2. Die wichtigsten Ausnahmen – verständlich erklärt.....	8
Teil B • Die Predigt vorbereiten.....	11
3. Die Bibel: auf Folie, im Schaukasten, im Gemeindebrief.....	11
4. Zitate aus Büchern, Andachten und dem Internet.....	14
5. Gedichte und literarische Texte: die enge Zone.....	17
Teil C • Musik im Gottesdienst.....	19
6. Das Geflecht verstehen: GEMA, VG Musikedition und CCLI.....	19
7. Noten und Liedtexte kopieren.....	23
8. Eigene Bearbeitungen und Übersetzungen.....	26

Teil D · Bilder und Menschen.....	28
9. Fotos rechtssicher verwenden.....	28
10. Das Recht am eigenen Bild.....	32
11. Kirchengebäude und Panoramafreiheit.....	35
Teil E · Ins Netz gehen.....	37
12. Streaming und Online-Gottesdienst.....	37
13. Die Predigt als Podcast, PDF und auf der Website.....	39
14. Social Media: der Ort der schnellen Fehler.....	42
Teil F · Der internationale Blick.....	43
15. Fremdsprachige Autoren und Bibeln.....	43
Teil G · Wenn es schiefgeht.....	46
16. Was wirklich passieren kann: Abmahnung, Kosten, Strafe.....	46
17. Fallgalerie: teure Fehler auf einen Blick.....	50
Teil H · Der Werkzeugkasten.....	52
18. Ein Sonntag von A bis Z.....	52
19. Besondere Anlässe: Taufe, Hochzeit, Beerdigung und Feste.....	54
20. Die häufigsten Fragen aus der Gemeinde.....	57
21. Rechte-Management in der Gemeinde.....	58
22. Checklisten, Musterformulierungen und Glossar.....	60
Schluss: Nächstenliebe, die man rechnen kann.....	64
Bibliographie.....	65

Dieses Essay ist ein Wegweiser, keine Rechtsberatung. Es erklärt die Rechtslage in Deutschland. Und es zeigt, wie Gemeinden sie im Alltag anwenden. Geschrieben ist es für Menschen ohne Jurastudium. Für Pfarrerrinnen, Prädikanten, Lobpreisleiter und Ehrenamtliche. Für alle, die sonntags Verantwortung tragen.

Sie müssen es nicht von vorne nach hinten lesen. Jeder Teil steht für sich. Wer nur die Musik regeln will, springt zu Teil C. Wer ins Netz gehen möchte, liest Teil E. Die Verweise im Text helfen beim Springen. Sie stehen im Format „(Kapitel 6)“ oder „(Abschnitt 6.2)“.

Vier Kästen begleiten Sie. Sie sind schnell erkannt und schnell gelesen. Der Kasten **„Kurz erklärt“** übersetzt einen Fachbegriff in Alltagssprache. Der Kasten **„Der teure Fehler“** zeigt einen echten Fall aus der Praxis. Er nennt, was schiefging – und was es kostete. Der Kasten **„So geht es richtig“** zeigt die einfache, sichere Lösung. Der Kasten **„Auf einen Blick“** fasst ein Kapitel in wenigen Zeilen zusammen.

Ein Hinweis zu den Zahlen vorweg. Dieses Essay nennt echte Gerichtsurteile mit echten Beträgen. Sie sollen nicht erschrecken, sondern wachrütteln. Denn viele Fehler sind klein und ihre Folgen groß. Wer die Gefahr kennt, kann sie leicht vermeiden. Am Ende jedes teuren Falls steht deshalb die Lösung.

Alle Quellen finden Sie als Fußnoten am Textende. Bei großen Vorhaben gilt eine einfache Regel. Ein Buch, ein reichweitenstarker Livestream, eine gedruckte Auflage – hier lohnt die Rückfrage. Fragen Sie Ihre Landeskirche, Ihr Bistum oder eine Fachkanzlei. Der letzte Teil hilft Ihnen dabei.

Einleitung: Warum ein Christ das Urheberrecht ernst nimmt

Wer eine Predigt vorbereitet, denkt an Gott, nicht an Paragraphen. Das ist richtig so. Und doch berührt kaum ein Alltag das Urheberrecht so oft. Ein Bibelvers auf der Folie. Ein Gedicht als Einstieg. Ein Lied zur Musik. Ein Foto im Gemeindebrief. Ein Videoausschnitt zur Illustration. Am Ende die Predigt als Podcast im Netz.

Jede dieser Handlungen berührt ein fremdes Recht. Es steht einer anderen Person zu. Der Bibelübersetzerin. Dem Komponisten. Der Fotografin. Dem Liedtexter. Oder der predigenden Person selbst. Diese Menschen haben etwas geschaffen. Und das Gesetz schützt ihre Arbeit.

Eine Kanzlei, die viele Gemeinden berät, sagt es deutlich. Wer als Christ das Urheberrecht missachtet, handelt gegen den eigenen Auftrag. Denn das Urheberrecht schützt zuerst die Schöpfer eines Werkes.¹ Es sichert ihre Fähigkeit, von ihrer Arbeit zu leben. So gesehen ist es kein Hindernis. Es ist gelebte Nächstenliebe in Rechtsform.

Diese Sicht lohnt sich als Ausgangspunkt. Der Musiker, dessen Lied wir singen, hat Familie. Die Fotografin, deren Bild wir zeigen, zahlt Miete. Wer ihre Arbeit ungefragt nutzt, nimmt ihnen etwas. Oft unbemerkt, selten böswillig, aber doch spürbar. Das achte Gebot gilt auch für geistiges Eigentum. „Du sollst nicht stehlen“ kennt keine Ausnahme für fromme Zwecke.

Zugleich zeigt die Praxis viele Unsicherheiten. Das liegt nicht an Nachlässigkeit. Es liegt an der Sache selbst. Das Urheberrechtsgesetz wirkt kompliziert.² Seine Ausnahmen sind schwer zu durchschauen. Die kirchlichen Pauschalverträge regeln vieles im Verborgenen. Von außen sieht man das kaum.

Dieses Essay verfolgt deshalb zwei Ziele. Erstens erklärt es die Grundregeln ohne Fachjargon. Zweitens zeigt es an echten Beispielen die Grenzen. Wo genau verläuft die Linie? Zwischen erlaubt und verboten? Zwischen frei und teuer? Genau dort setzt jedes Kapitel an.

Und noch etwas leistet dieses Essay. Es nennt die Folgen beim Namen. Was kann passieren, wenn man die Regel bricht? Eine Abmahnung? Ein Schadensersatz? Eine Strafe? Die Antworten sind konkret und mit Zahlen belegt. Denn die abstrakte Warnung verhallt. Der echte Fall bleibt haften.

Die drei Fragen, die fast alles klären

Drei Fragen ziehen sich durch dieses ganze Essay. Prägen Sie sich diese drei Fragen gut ein. Sie klären die meisten Situationen im Voraus. Fast jeder Streitfall lässt sich mit ihnen ordnen.

Die erste Frage lautet: **Wörtlich oder in eigenen Worten?** Übernehmen Sie einen fremden Text genau so? Oder geben Sie nur die Idee wieder? Geschützt ist immer nur die konkrete

¹ RA Cornelius Matutis, Merkblatt „Urheberrecht und GOTTesdienst“, Stand 12.09.2018, S. 1, www.copyright-rechtsanwalt.de: Wer als Christ das Urheberrecht missachtet, handelt gegen den Auftrag zur Nächstenliebe, weil es zuerst die Schöpfer schützt.

² Kirchenamt der EKD, Referat für Urheberrecht, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitt 1 (Einleitung).

Formulierung. Der bloße Gedanke dahinter ist frei. Eine nacherzählte Geschichte ist etwas anderes als ein Abschreiben.

Die zweite Frage lautet: **Nur gesprochen oder auch verbreitet?** Bleibt es beim mündlichen Vortrag im Gottesdienst? Oder wird es aufgezeichnet, gedruckt, ins Netz gestellt? Mit jeder Verbreitungsform wächst das Risiko. Was gesprochen erlaubt ist, kann gedruckt verboten sein.

Die dritte Frage lautet: **Um welche Art Werk geht es?** Ein Bibeltext? Ein Buchzitat? Ein Gedicht? Ein Lied? Ein Bild? Ein Film? Jede Werkart hat eigene Regeln. Eigene Verwertungsgesellschaften. Eigene Ausnahmen. Dieses Essay entfaltet sie Teil für Teil.

Merken Sie sich diese drei Fragen wie ein kurzes Gebet. Wörtlich oder frei? Nur gesprochen oder verbreitet? Und welche Art von Werk? Wer sie sich stellt, hat die halbe Miete. Der Rest ist Handwerk, das dieses Essay erklärt.

Auf einen Blick. Das Urheberrecht schützt die Schöpfer von Werken. Es zu achten ist eine Form der Nächstenliebe. Drei Fragen ordnen fast jede Situation. Erstens: wörtlich übernommen oder frei nacherzählt? Zweitens: nur gesprochen oder auch verbreitet? Drittens: welche Art von Werk liegt vor?



Abb. 1: Der Weg zur richtigen Entscheidung – von der Gemeinfreiheit über das Zitatrecht bis zur Erlaubnis. Eigene Darstellung.

Teil A · Das Fundament

1. Wie das Urheberrecht wirklich funktioniert

Bevor wir über einzelne Fälle reden, braucht es ein Fundament. Was schützt das Gesetz überhaupt? Und wie entsteht dieser Schutz? Dieses Kapitel klärt die Grundlagen. Ohne Fachlatein, mit vielen Bildern. Wer es verstanden hat, versteht den Rest von allein.

1.1 Was ein „Werk“ ist – und was nicht

Das Urheberrecht schützt „Werke“. Aber was ist ein Werk? Die Antwort ist einfacher, als man denkt. Geschützt ist niemals die bloße Idee. Geschützt ist erst ihre konkrete Gestalt. Ein Gedanke wird durch seine Ausformung zum Werk. Durch Sprache, Musik, Bild oder Bewegung.

Ein Beispiel macht es klar. Der Gedanke „Gott ist die Liebe“ ist frei. Niemand besitzt ihn. Jeder darf ihn denken und aussprechen. Schreibt aber jemand ein Gedicht darüber, ist das Gedicht geschützt. Nicht der Gedanke, sondern seine besondere Fassung. Die gewählten Worte, ihr Klang, ihre Ordnung.

Dafür braucht es ein Mindestmaß an Eigenem. Fachleute nennen das „Schöpfungshöhe“. Es muss eine persönliche geistige Leistung erkennbar sein. Ein simpler Satz wie „Heute regnet es“ ist frei. Ein durchkomponiertes Gebet dagegen ist geschützt. Die Hürde liegt allerdings niedrig. Die Gerichte verlangen keine große Kunst.

Kurz erklärt: Schöpfungshöhe. Das ist der Funke Eigenes in einem Werk. Ein Minimum an persönlicher, kreativer Leistung. Fehlt er ganz, gibt es keinen Schutz. Reine Alltagsätze oder bloße Fakten sind frei. Bei Texten, Liedern und Fotos ist die Hürde niedrig. Im Zweifel ist etwas geschützt, nicht frei.

Für die Gemeinde folgt daraus eine wichtige Regel. Fast alles, was jemand bewusst gestaltet hat, ist geschützt. Der Predigttext. Das Lied. Das Foto. Das Gedicht. Selbst die verständliche Bibelübersetzung. Gehen Sie im Zweifel vom Schutz aus. Das ist der sichere Weg.

1.2 Das Recht entsteht von allein – kein © nötig

Hier liegt der häufigste Irrtum überhaupt. Viele denken: Ohne © gibt es keinen Schutz. Das ist grundfalsch. Das Urheberrecht entsteht automatisch. Im selben Moment, in dem das Werk entsteht.³ Ganz ohne Anmeldung. Ohne Registrierung. Ohne einen sichtbaren Vermerk.

Das Foto ist geschützt, sobald es geknipst ist. Das Lied, sobald es komponiert ist. Der Text, sobald er geschrieben ist. Ein fehlendes © ändert daran nichts. Es bedeutet gerade nicht „frei zur Nutzung“. Es bedeutet nur, dass kein Vermerk angebracht wurde.

Genau hier passiert der Alltagsfehler. Jemand findet ein Foto im Internet. Es trägt kein © und keinen Namen. Also gilt es als „frei“, denkt er. Und lädt es herunter für den

³ § 7 i. V. m. §§ 1, 2 UrhG, www.gesetze-im-internet.de/urhg; vgl. Matutis, Merkblatt (2018), S. 1: „es ist übrigens unerheblich, ob der Urheber das Werk mit einem Copyrightvermerk versehen hat oder nicht“.

Gemeindebrief. Ein teurer Trugschluss, wie Teil D zeigt (Kapitel 9). Kein Vermerk heißt nicht kein Recht.

Kurz erklärt: das ©-Zeichen. Das kleine C im Kreis ist nur ein Hinweis. Es macht sichtbar, wer die Rechte hält. In Deutschland ist es für den Schutz nicht nötig. Der Schutz besteht auch ohne dieses Zeichen. Es fehlt sehr oft – und trotzdem gelten die Rechte.

Merken Sie sich den Satz für alle Fälle. Kein Copyright-Zeichen bedeutet niemals „frei benutzbar“. Wer etwas nutzen will, muss die Erlaubnis prüfen. Nicht das Fehlen eines Vermerks entscheidet. Sondern die Frage, ob der Schutz abgelaufen ist. Oder ob eine Erlaubnis vorliegt.

1.3 Die Idee ist frei, die Formulierung geschützt

Dieser Grundsatz ist für die Predigt Gold wert. Denn er öffnet einen weiten, sicheren Raum. Geschützt ist nur die konkrete sprachliche Fassung. Die Idee dahinter ist immer frei. Das Faktum ist frei. Die Anekdote als Ereignis ist frei.

Ein Beispiel aus der Praxis. Sie lesen in einem Buch eine schöne Geschichte. Ein Vater vergibt seinem verlorenen Sohn. Diese Geschichte dürfen Sie nacherzählen. In eigenen Worten, mit eigenen Bildern. Was Sie nicht dürfen: den Text Wort für Wort abschreiben. Die Idee ist frei, die Formulierung nicht.

Dasselbe gilt für Fakten und Statistiken. Die Zahl „zwei Milliarden Christen“ ist frei. Sie dürfen sie in jeder Predigt nennen. Auch ein historisches Ereignis gehört niemandem. Die Reformation von 1517 ist Gemeingut. Nur der besondere Text darüber ist geschützt. Nicht das Ereignis selbst.

Für die Predigtvorbereitung ist das eine große Freiheit. Sie dürfen aus vielen Quellen schöpfen. Sie dürfen Gedanken aufnehmen und weiterdenken. Sie müssen nur eigene Worte finden. Wer nacherzählt statt abschreibt, ist fast immer sicher. Diese einfache Faustregel trägt sehr weit.

So geht es richtig. Haben Sie eine fremde Geschichte gehört, die passt? Erzählen Sie sie mit eigenen Worten nach. Ändern Sie den Ablauf, fügen Sie Eigenes hinzu. Nennen Sie am Ende die Quelle, das ist fair. So nutzen Sie die freie Idee. Und meiden die geschützte Formulierung.

1.4 Wem gehören die Rechte? Urheber, Verlag, Verwertungsgesellschaft

Wer nutzen will, braucht meist eine Erlaubnis. Aber von wem? Diese Frage verwirrt viele. Denn die Rechte können bei mehreren liegen. Es lohnt sich, die drei Ebenen zu kennen. Dann weiß man im Ernstfall, wen man fragt.

Auf der ersten Ebene steht der Urheber selbst. Die Autorin, der Komponist, die Fotografin. Sie haben das Werk geschaffen. Ihnen gehört das Recht zuerst. Bei kleinen, direkten Anfragen ist das der richtige Weg. Man schreibt der Schöpferin und bittet um Erlaubnis.

Auf der zweiten Ebene steht oft ein Verlag. Der Urheber hat ihm Nutzungsrechte übertragen. Der Musikverlag, der Buchverlag, die Bibelgesellschaft. Sie verwalten die

Rechte für den Urheber. Für Bücher und Bibeln fragt man deshalb dort. Der Verlag erteilt oder verweigert die Abdruckgenehmigung.

Auf der dritten Ebene stehen die Verwertungsgesellschaften. Das sind treuhänderische Sammelstellen. Sie bündeln die Rechte vieler Urheber auf einmal. Die GEMA für Musik. Die VG Wort für Texte. Die VG Musikedition für Noten. Die VG Bild-Kunst für Bilder. Sie ziehen Gebühren ein und verteilen sie.

Kurz erklärt: Verwertungsgesellschaft. Eine treuhänderische Sammelstelle für Urheberrechte. Sie vertritt tausende Urheber auf einmal. Ein Nutzer muss nicht jeden Einzelnen fragen. Er zahlt an die Gesellschaft, die verteilt das Geld. Für Kirchen gibt es Pauschalverträge (Teil C). Sie ersparen der Gemeinde viele Einzelanfragen.

Diese dritte Ebene ist für Gemeinden entscheidend. Denn die Kirchen haben große Pauschalverträge geschlossen. Sie decken vieles im Voraus ab. Die einzelne Gemeinde muss dann nicht jedes Lied melden. Wie das genau funktioniert, zeigt Teil C. Für jetzt genügt das Bild der drei Ebenen.

1.5 Ein Sonderfall: Ist ein „von Gott gegebenes“ Werk geschützt?

Diese Frage klingt fromm und ist doch praktisch. Sie hat sogar schon Gerichte beschäftigt. Manche verstehen ihr Lied als göttliche Eingabe. Ihre Predigt als prophetisches Wort. Ihr Werk als reine Inspiration von oben. Ist dann überhaupt ein Mensch der Urheber?

Das Oberlandesgericht Frankfurt musste das entscheiden. Sein Urteil ist klar und nüchtern. Für den Schutz zählt allein der menschliche Schaffensvorgang. Der geistige Zustand des Schaffenden spielt keine Rolle.⁴ Auch wer sein Werk als rein göttlich versteht, bleibt rechtlich sein Urheber.

Für die Gemeinde heißt das etwas Wichtiges. Geistlich inspirierte Werke sind ganz normale Werke. Das Lobpreislied ist geschützt. Die Predigt ist geschützt. Der Andachtstext ist geschützt. Wer sie nutzen will, muss fragen. Die fromme Herkunft ändert an den Regeln nichts.

Das gilt auch umgekehrt und tröstlich. Ihre eigene Predigt ist ebenfalls geschützt. Ihr eigenes Lied gehört Ihnen. Niemand darf es ungefragt drucken oder senden. Mehr dazu steht in Kapitel 13. Das Recht schützt eben jeden Schöpfer. Auch den in der eigenen Gemeinde.

1.6 Fünf Alltagsirrtümer – schnell widerlegt

Manche Sätze hört man in Gemeinden immer wieder. Sie klingen vernünftig und sind doch falsch. Fünf dieser Irrtümer lohnen eine kurze Klärung. Wer sie kennt, vermeidet die häufigsten Fehler.

Erster Irrtum: „Ohne © ist es frei.“ Falsch. Der Schutz besteht auch ohne jedes Zeichen. Das fehlende Symbol sagt gar nichts über die Rechte.

⁴ OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.05.2014 – 11 U 62/13 –, zitiert nach juris; wiedergegeben bei Matutis, Merkblatt (2018), S. 1 f.: Für den Schutz zählt allein der reale menschliche Schaffensvorgang, nicht der geistige oder spirituelle Zustand.

Zweiter Irrtum: „Für die Kirche ist alles erlaubt.“ Falsch. Es gibt hilfreiche Sonderregeln, aber keine Generalerlaubnis. Der gute Zweck hebt das Urheberrecht nicht aus.

Dritter Irrtum: „Wir verdienen ja nichts daran.“ Falsch. Auch die kostenlose Nutzung kann verboten sein. Die Unentgeltlichkeit schützt nicht vor der Rechtsverletzung.

Vierter Irrtum: „Ich habe die Quelle genannt, also passt es.“ Nur halb richtig. Die Quellenangabe ist nötig, aber nicht alles. Umfang und Zweck müssen zusätzlich stimmen.

Fünfter Irrtum: „Das machen doch alle so.“ Falsch. Ein verbreiteter Fehler bleibt ein Fehler. Und er wird nicht dadurch erlaubt, dass viele ihn begehen.

Auf einen Blick. Geschützt ist die Form, nicht die Idee. Der Schutz entsteht automatisch, ohne © und ohne Anmeldung. Ein fehlender Vermerk heißt nie „frei“. Rechte liegen beim Urheber, Verlag oder einer Verwertungsgesellschaft. Auch geistlich inspirierte Werke sind ganz normal geschützt. Im Zweifel gilt: geschützt, nicht frei.

2. Die wichtigsten Ausnahmen – verständlich erklärt

Der Grundsatz ist streng: Nutzen nur mit Erlaubnis. Doch das Gesetz kennt Ausnahmen. Sie heißen „Schranken“ des Urheberrechts. Sie erlauben die Nutzung auch ohne vorheriges Fragen. Für die Gemeinde sind zwei besonders wichtig. Das Zitatrecht und die Gottesdienst-Regel.

2.1 Das Zitatrecht (§ 51): die wichtigste Ausnahme

Das Zitatrecht ist die praktisch wichtigste Ausnahme. Denn es erlaubt genau das, was Predigten tun. Fremde Gedanken aufgreifen, belegen, diskutieren, widerlegen. Der Gesetzestext ist knapp gehalten. Erlaubt ist das Zitieren eines veröffentlichten Werkes. Sofern der Umfang durch den Zweck gerechtfertigt ist.⁵

Aus diesem knappen Satz haben Gerichte klare Regeln entwickelt. Vier Bedingungen müssen zusammen erfüllt sein. Fehlt eine, ist das Zitat unzulässig. Gehen wir sie einzeln durch. Sie sind einfacher, als sie klingen.

Erstens der Zitatzzweck. Ein Zitat muss einem eigenen Gedanken dienen. Als Beleg, als Diskussionsgrundlage, als Illustration. Sie müssen sich inhaltlich damit auseinandersetzen. Ein bloßes Übernehmen ohne eigenen Beitrag ist kein Zitat. Es ist eine unerlaubte Kopie.

Zweitens die eigene Hauptsache. Ihr Werk muss die Hauptsache bleiben. Ein einfacher Test hilft dabei. Denken Sie das Zitat weg. Bleibt dann noch ein eigenständiger Text übrig? Dann ist es ein Beleg. Wenn nicht, war das Zitat der eigentliche Kern.

Drittens der angemessene Umfang. Umfang und Zweck müssen im Verhältnis stehen. Ein Satz oder Absatz ist meist unproblematisch. Ganze Kapitel sprengen fast immer den Rahmen. Die Faustregel: so kurz wie möglich. Und so lang wie nötig.

⁵ § 51 Satz 1 UrhG, www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html.

Viertens die Quellenangabe. Nennen Sie immer die Quelle deutlich.⁶ Autor, Werktitel, nach Möglichkeit Verlag und Jahr. Diese Pflicht ist keine bloße Höflichkeit. Sie ist gesetzliche Voraussetzung. Fehlt die Quelle, wird selbst ein gutes Zitat unzulässig.

Der teure Fehler. Ein Prediger druckt zwei ganze Seiten aus einem Andachtsbuch. Er liest sie im Gottesdienst wortwörtlich vor. Dazu sagt er nur: „Das passt gut zu uns.“ Hier fehlt alles: die inhaltliche Auseinandersetzung, der maßvolle Umfang, der eigene Kern. Das ist kein Zitat, sondern eine unerlaubte Übernahme. Bei einer späteren Veröffentlichung wird daraus ein echtes Risiko.

So geht es richtig. Zitieren Sie einen einzelnen, treffenden Satz. Danach entfalten Sie einen eigenen Gedanken dazu. Verbinden Sie ihn mit einem Bibeltext. Nennen Sie am Ende die Quelle. So bleibt Ihr Werk die Hauptsache. Und das Zitat wird zum sauberen Beleg.

2.2 Die Gottesdienst-Regel (§ 52): der volle Vortrag

Neben dem Zitatrecht gibt es eine zweite Ausnahme. Sie gilt speziell für Gottesdienste. Und sie wird oft übersehen. Es ist der § 52 des Gesetzes. Er erlaubt etwas, was das Zitatrecht nicht erlaubt. Nämlich den vollständigen Vortrag eines fremden Werkes.

Der Gesetzestext ist auch hier knapp. Erlaubt ist die Wiedergabe eines erschienenen Werkes im Gottesdienst. Der Veranstalter muss dem Urheber aber eine angemessene Vergütung zahlen.⁷ Das ist der große Unterschied zum Zitatrecht. Das Zitat ist kostenlos. Der volle Vortrag kostet Geld.

Ein Beispiel zeigt die Grenze. Sie tragen ein ganzes Gedicht vor. Ohne es inhaltlich zu besprechen. Nur, weil es die Stimmung trägt. Dann greift nicht das Zitatrecht. Sondern der § 52 mit seiner Vergütungspflicht. Die Regel deckt die Nutzung, verlangt aber Bezahlung.

Wie hoch die Vergütung ist, ist unklar. Das Gesetz nennt nur „angemessen“. Die Fachwelt streitet über die Höhe. Besonders, wenn der Gottesdienst gar nichts einnimmt. In der Praxis fragt man am besten direkt nach. Beim Rechteinhaber oder bei der VG Wort.

Kurz erklärt: § 51 gegen § 52. Beide erlauben fremde Werke im Gottesdienst. Der § 51 (Zitat) erlaubt Ausschnitte, die Sie besprechen – kostenlos. Der § 52 erlaubt den vollen Vortrag ohne Besprechung – aber gegen Vergütung. Kurz: besprechen ist frei, bloßes Vorlesen kostet. Diese eine Unterscheidung klärt sehr viele Fälle.

2.3 Was § 52 nicht abdeckt

Die Gottesdienst-Regel hat klare Grenzen. Drei Nutzungsformen erfasst sie ausdrücklich nicht. Das ist wichtig, denn hier irren sich viele. Wer diese Grenzen kennt, meidet böse Überraschungen.

⁶ § 63 UrhG (Pflicht zur Quellenangabe), www.gesetze-im-internet.de/urhg/_63.html.

⁷ § 52 Abs. 2 UrhG, www.gesetze-im-internet.de/urhg/_52.html; zur Abgrenzung von Bühne, Streaming und Film § 52 Abs. 3 UrhG.

Erstens die Bühnenaufführung. Ein Theaterstück, ein Krippenspiel, ein Musical. Solche szenischen Aufführungen deckt § 52 nicht. Hier braucht es meist die Erlaubnis des Verlags. Für viele Krippenspiele zahlt man Aufführungsgebühren.

Zweitens das Internet. Streaming und die Bereitstellung online sind ausgenommen. Der § 52 gilt für den Raum, nicht das Netz. Wird der Gottesdienst gesendet, hilft er nicht. Dafür gelten die Regeln aus Teil E (Kapitel 12).

Drittens die Filmvorführung. Ein YouTube-Video im Gottesdienst zu zeigen, deckt § 52 nicht. Öffentliche Filmvorführungen brauchen grundsätzlich eine Erlaubnis. Es sei denn, es ist ein kurzes, besprochenes Zitat. Oder die Gemeinde hat eine Filmlizenz (Kapitel 6).

2.4 Das Veränderungsverbot und die eine Ausnahme

Ein zitiertes Werk dürfen Sie nicht verändern. Das regelt der § 62 des Gesetzes. Erlaubt ist nur das notwendige Kürzen. Sie dürfen einen Satz weglassen, wenn nötig. Sie dürfen den Sinn aber nicht verdrehen. Das Werk bleibt, wie es ist.

Es gibt eine wichtige Ausnahme. Sie steht ausdrücklich im Gesetz.⁸ Die Übersetzung eines Zitats ist erlaubt. Zitieren Sie einen englischen Satz von C. S. Lewis? Dann dürfen Sie ihn selbst ins Deutsche übertragen. Das gilt als zulässige Abweichung. Mehr dazu steht in Teil F (Kapitel 15).

Diese Ausnahme hat aber Grenzen. Die übrigen Zitatregeln müssen weiter gelten. Der Umfang muss stimmen. Der Zweck muss stimmen. Die Quelle müssen Sie nennen. Nur unter diesen Bedingungen ist die eigene Übersetzung sicher.

2.5 Gemeinfreiheit: wann etwas wirklich frei ist

Es gibt einen Moment, in dem alles frei wird. Der Schutz erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Dann ist das Werk „gemeinfrei“. Jeder darf es nutzen. Ohne Erlaubnis, ohne Vergütung, ohne Grenzen. Das ist die großzügigste aller Regeln.

Wichtig ist das Detail: siebenzig Jahre nach dem Tod. Nicht nach dem Erscheinen. Nicht nach der Entstehung. Es zählt das Sterbejahr der Person. Bei mehreren Urhebern zählt der letzte Tod. Bei einem Lied also Komponist und Textdichter zusammen.

Kurz erklärt: Gemeinfreiheit. Ein Werk ist gemeinfrei, wenn sein Schutz abgelaufen ist. In Deutschland gilt: siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Danach darf es jeder frei nutzen. Viele alte Choräle sind so gemeinfrei geworden. Ein Bach-Choral etwa ist längst frei. Ein Lied von 1990 ist es nicht.

Für die Gemeinde ist das eine gute Nachricht. Viele klassische Choräle sind längst frei. Texte und Melodien aus dem 16. bis 19. Jahrhundert meist auch. Paul Gerhardt, Martin Luther, Johann Sebastian Bach. Ihre Werke dürfen Sie ohne Sorge nutzen. Vollständig, in jeder Form, überall.

⁸ § 62 Abs. 1 und 2 UrhG, www.gesetze-im-internet.de/urhgf/_62.html: grundsätzliches Änderungsverbot, Übersetzung eines Zitats jedoch zulässig.

Aber Vorsicht bei den Fallstricken. Eine neue Bearbeitung kann wieder geschützt sein. Ein Verlag setzt einen alten Choral neu. Diese neue Notenausgabe ist eine eigene Leistung. Sie kann erneut geschützt sein. Mehr zu dieser Falle steht in Kapitel 7.

2.6 Weitere Ausnahmen, die man kennen sollte

Neben Zitat und Gottesdienst-Regel gibt es weitere Schranken. Einige werden in Gemeinden oft missverstanden. Ein kurzer Überblick verhindert falsche Hoffnungen. Denn manche vermeintliche Ausnahme trägt nicht.

Da ist die Schranke für Tagesereignisse. Der § 48 erlaubt die Nutzung öffentlicher Reden. Aber nur solcher zu aktuellen Tagesfragen. Eine politische Rede zu einem neuen Gesetz etwa. Eine Predigt fällt nicht darunter. Sie bleibt als Sprachwerk voll geschützt. Mehr dazu steht in Kapitel 13.

Da ist die Beiwerk-Regel. Sie erlaubt unwesentliches Beiwerk in Bildern. Ein geschütztes Plakat zufällig im Hintergrund eines Fotos. Solange es nebensächlich ist, ist es geduldet. Sobald es zum Motiv wird, endet die Ausnahme.

Und da ist die Bildungsschranke. Sie erlaubt Nutzungen für Unterricht und Wissenschaft. Doch sie gilt für Schulen und Hochschulen. Nicht automatisch für die Gemeindearbeit. Verlassen Sie sich in der Gemeinde nicht darauf. Prüfen Sie stattdessen Zitatrecht und Pauschalverträge.

Die Lehre aus diesen Ausnahmen ist einfach. Nicht jede Schranke passt auf jede Situation. Die meisten Fälle in der Gemeinde lösen zwei Werkzeuge. Das Zitatrecht und die kirchlichen Pauschalverträge. Die übrigen Schranken sind selten einschlägig.

Auf einen Blick. Zwei Ausnahmen tragen die Predigtpraxis. Das Zitatrecht erlaubt besprochene Ausschnitte kostenlos. Die Gottesdienst-Regel erlaubt den vollen Vortrag gegen Vergütung. Beide gelten nicht fürs Internet, für Bühne und Film. Nach siebzig Jahren wird ein Werk gemeinfrei und frei nutzbar. Neue Bearbeitungen alter Werke können erneut geschützt sein.

Teil B · Die Predigt vorbereiten

3. Die Bibel: auf Folie, im Schaukasten, im Gemeindebrief

Kein Text kommt in der Predigt häufiger vor als die Bibel. Sie steht auf jeder Folie und in jedem Brief. Genau deshalb lauern hier verbreitete Irrtümer. Der größte lautet: Die Bibel ist doch uralt und frei. Das stimmt – und führt dennoch in die Irre.

3.1 Warum die Bibel geschützt sein kann

Der biblische Inhalt ist tatsächlich uralt. Die Texte sind Jahrtausende alt. Und niemand besitzt den Inhalt als solchen. Geschützt ist aber nicht der Inhalt. Geschützt ist die konkrete Übersetzungsleistung. Und die ist oft ganz jung.

Eine moderne Bibelübersetzung ist eine schöpferische Leistung. Übersetzer haben um jedes Wort gerungen. Sie haben Sprache geformt und verständlich gemacht. Das ist ein eigenständiges Werk. Genau wie jede andere Übersetzung. Ihr Schutz läuft erst siebenzig Jahre nach dem Tod der Übersetzer ab.

Das erklärt den scheinbaren Widerspruch. Der Psalm ist uralt und frei. Die Übersetzung des Psalms von 2017 ist geschützt. Nicht König David hält das Recht. Sondern die Bibelgesellschaft, die neu übersetzt hat. Wer die moderne Fassung nutzt, nutzt ein junges Werk.

3.2 Welche Übersetzungen frei sind

Einige verbreitete Übersetzungen sind bereits gemeinfrei. Sie dürfen alles damit tun. Vollständig zitieren, abdrucken, vorlesen, projizieren. Ganz ohne Genehmigung und ohne Vermerk. Das liegt allein an ihrem Alter.

Frei sind unter anderem diese Ausgaben. Die Lutherbibel von 1912. Die Schlachter-Bibel von 1951. Ältere Elberfelder-Ausgaben vor den neuen Revisionen. Ältere Zürcher Ausgaben ebenso. Wer ganz sicher gehen will, greift zu diesen.

Für Schaukasten und Gemeindebrief sind sie ideal. Sie ersparen jede Rechtsfrage. Wer eine gemeinfreie Übersetzung nutzt, ist immer sicher. Der Nachteil: Die Sprache klingt manchmal altertümlich. Für moderne Ohren ist sie weniger eingängig. Hier beginnt der Abwägungskonflikt.

3.3 Die meistgenutzten Übersetzungen sind geschützt

Die beliebtesten heutigen Übersetzungen sind geschützt. Das gilt für die Lutherbibel 2017. Für die Gute-Nachricht-Bibel. Für die BasisBibel. Für Hoffnung für alle. Für Neues Leben und die Neue Genfer Übersetzung.⁹ Alle sind eigenständige, junge Sprachwerke.

Doch es gibt eine bemerkenswert großzügige Sonderregel. Sie gilt für viele Gemeinden. Verse, Abschnitte und einzelne Kapitel dürfen frei genutzt werden. Aus Lutherbibel, Gute-Nachricht-Bibel und BasisBibel. In kostenlosen Veröffentlichungen der Gemeinde. Also im Gemeindebrief, auf der Website, im Newsletter, im Schaukasten.

Diese Erlaubnis hat zwei Bedingungen. Erstens muss die Gemeinde zur ACK gehören. Also zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen. Mitglied oder Gastmitglied genügt, auch über den Dachverband. Zweitens muss ein Copyright-Vermerk daneben stehen. Ohne diesen Vermerk gilt die Erlaubnis nicht.

Kurz erklärt: die ACK. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen bündelt viele Kirchen in Deutschland. Landeskirchen, Freikirchen und die katholische Kirche gehören dazu. Wer Mitglied oder Gastmitglied ist, genießt die freie Bibelnutzung. Viele Verbände sind über ihre Dachorganisation angeschlossen. Im Zweifel fragen Sie Ihren Verband nach dem Status.

⁹ Deutsche Bibelgesellschaft, „Rechtliche Lage zur Verwendung von Bibelstellen“, www.die-bibel.de/ueber-uns/lizenzen; vgl. Matutis, Merkblatt (2018), S. 4 f.

Bibelübersetzungen: frei oder geschützt?

GEMEINFREI – frei nutzbar	GESCHÜTZT – Regeln beachten
• Lutherbibel 1912 • Schlachter 1951 • ältere Elberfelder • ältere Zürcher	• Lutherbibel 2017 • Gute-Nachricht-Bibel • BasisBibel • Hoffnung für alle • Neue Genfer Üb.

Kirchenregel: Verse aus Luther 2017, Gute Nachricht und BasisBibel dürfen ACK-Gemeinden kostenlos nutzen – aber nur mit Copyright-Vermerk.

Abb. 2: Gemeinfreie und geschützte Bibelübersetzungen im Überblick. Datenquelle: Deutsche Bibelgesellschaft, Lizenzangaben.

3.4 Der richtige Copyright-Vermerk

Der Vermerk ist einfach und schnell gesetzt. Er entscheidet aber über erlaubt und verboten. Ein Vers ohne Vermerk ist ein Verstoß. Ein Vers mit Vermerk ist erlaubt. Der Unterschied ist eine einzige Zeile Text.

Ein vollständiger Vermerk nennt Ausgabe, Jahr und Herausgeber. Ein Beispiel für den Gemeindebrief: „Gute Nachricht Bibel, revidierte Fassung, durchgesehene Ausgabe, © 2000 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.“ Auf Social Media genügt eine kurze Form.¹⁰ Etwa „Lutherbibel 2017, © Deutsche Bibelgesellschaft“.

Der teure Fehler. Ein Pastor will den Schaukasten schöner machen. Er wählt einen Vers aus der Gute-Nachricht-Bibel. Sie ist besonders verständlich. Er druckt den reinen Text aus, ohne Vermerk. Die Nutzung wäre erlaubt gewesen – mit Vermerk. Ohne ihn liegt ein Lizenzverstoß vor. Ein Satz Text hätte ihn vermieden.

So geht es richtig. Setzen Sie den Vermerk direkt an den Vers. Klein gedruckt, aber sichtbar und vollständig. Legen Sie sich eine Vorlage an. Kopieren Sie den Vermerk bei jeder Nutzung mit. So wird er zur Gewohnheit. Und der Verstoß passiert gar nicht erst.

3.5 Wann die Sonderregel nicht mehr reicht

Die Sonderregel gilt nur für kleine Nutzungen. Für Verse, Abschnitte, einzelne Kapitel. Für kostenlose Veröffentlichungen der Gemeinde. Sobald Sie darüber hinausgehen, brauchen Sie mehr. Nämlich eine gesonderte, schriftliche Abdruckgenehmigung.

¹⁰ Deutsche Bibelgesellschaft, „Abdruckgenehmigung von Bibelstellen“, www.die-bibel.de/ueber-uns/lizenzen/abdruckgenehmigung.

Das betrifft mehrere Fälle. Den kompletten Text einer Ausgabe. Ein vollständiges Neues Testament. Eine gewerbliche Nutzung außerhalb der Gemeindegemeinschaft. Für all das genügt die freie Erlaubnis nicht. Sie beantragen dann eine Genehmigung. Das geht über das Formular der Bibelgesellschaft.

Eine freundliche Regel gilt für viele Kinderbibeln. Der Text mancher Kinderbibeln darf frei genutzt werden. Auch in digitalen Formaten wie Videoandachten. Ausgenommen sind aber die Illustrationen. Die Bilder sind eigene Werke der Künstler. Für sie gilt die freie Textregel nicht.

3.6 Drei kurze Beispiele aus dem Alltag

Zur Vertiefung drei typische Situationen. Sie zeigen die Regeln in der Anwendung. Und sie klären häufige Zweifelsfragen.

Erstes Beispiel: der Wochenspruch im Newsletter. Sie nutzen einen Vers aus der Lutherbibel 2017. Die Gemeinde gehört zur ACK. Der Newsletter ist kostenlos. Sie setzen den Kurzvermerk darunter. Das ist erlaubt und unproblematisch.

Zweites Beispiel: der ganze Psalm auf einer Karte. Sie wollen einen kompletten Psalm verschenken. In der Gute-Nachricht-Fassung, als gedruckte Karte. Ein ganzer Psalm kann über die Verse-Regel hinausgehen. Prüfen Sie den Umfang. Im Zweifel nehmen Sie eine gemeinfreie Fassung. Oder Sie holen eine Abdruckgenehmigung ein.

Drittes Beispiel: die schöne Kinderbibel-Illustration. Sie möchten ein Bild aus der Kinderbibel scannen. Für die Einladung zum Kindergottesdienst. Der Text mancher Kinderbibeln ist frei. Die Illustration aber ist ein eigenes Werk. Für sie gilt die freie Textregel nicht. Nutzen Sie ein eigenes oder lizenziertes Bild.

Auf einen Blick. Der Bibelinhalt ist frei, die moderne Übersetzung nicht. Alte Ausgaben wie Luther 1912 sind gemeinfrei. Für Luther 2017, Gute Nachricht und BasisBibel gilt eine großzügige Kirchenregel. Sie verlangt ACK-Zugehörigkeit und einen Copyright-Vermerk. Ohne Vermerk ist auch die erlaubte Nutzung ein Verstoß. Ganze Ausgaben und Kinderbibel-Bilder brauchen eine eigene Genehmigung.

4. Zitate aus Büchern, Andachten und dem Internet

Predigten leben von guten Quellen. Von Bibelkommentaren und Erbauungsbüchern. Von Zeitschriften und Predigtsammlungen. Von Blogs und Online-Andachten. Für sie alle gilt das Zitatrecht aus Kapitel 2. Doch die Praxis kennt wiederkehrende Muster. Sie lohnen einen genaueren Blick.

4.1 Was ohne Sorge erlaubt ist

Vieles ist völlig unproblematisch. Ein kurzer, klar abgegrenzter Satz. Ein einzelner Absatz mit sauberer Quellenangabe. Eingebaut als Beleg in Ihren eigenen Gedanken. Das ist das klassische Kleinzitat. Es trägt die meisten Predigten mühelos.

Ebenso frei ist die Nacherzählung. Sie haben eine Anekdote gelesen. Ein Fallbeispiel, eine Illustration, eine Geschichte. Erzählen Sie sie in eigenen Worten nach. Denn geschützt ist nur die konkrete Fassung. Die Geschichte als solche ist frei (Abschnitt 1.3).

Das eröffnet einen weiten, sicheren Raum. Sie dürfen aus vielen Büchern schöpfen. Sie dürfen Gedanken sammeln und verweben. Sie müssen nur eigene Worte finden. Und Sie sollten die Quelle nennen. Das ist fair und oft auch klug.

4.2 Wo es gefährlich wird

Gefährlich wird die wörtliche Übernahme langer Passagen. Mehrere Absätze aus einem Andachtsbuch. Oder gar ein ganzes Kapitel. Das überschreitet das Zitatrecht fast immer. Hier braucht es eine eigene Genehmigung. Vom Verlag oder von der Autorin.

Ein besonderer Fall sind Predigt-Datenbanken. Viele Gemeinden nutzen kommerzielle Predigthilfen. Diese haben oft eigene Nutzungsbedingungen. Sie können über das Zitatrecht hinausgehen. Oder es sogar einschränken. Lesen Sie die Bedingungen des Anbieters. Sie gelten zusätzlich zum Gesetz.

Auch das Internet verführt zum Kopieren. Ein schöner Text auf einem Blog. Ein bewegender Beitrag in den sozialen Medien. Das Kopieren ist mit zwei Klicks getan. Doch auch diese Texte sind geschützt. Ein Blogeintrag ist ein Werk wie jedes andere.

Der teure Fehler. Ein Prediger findet eine bewegende Geschichte über Vergebung. Sie steht in einem Buch von Philip Yancey. Er tippt sie wortwörtlich ab. Und trägt sie als eigenen Predigtabschnitt vor. Ohne Bearbeitung, ohne Einordnung, ohne eigenen Beitrag. Selbst mit Quellenangabe sprengt das schnell den Zitatumfang.

So geht es richtig. Lesen Sie dieselbe Geschichte aufmerksam. Legen Sie das Buch dann zur Seite. Erzählen Sie die Geschichte frei nach. Mit eigenen Worten und eigenen Beobachtungen. Nennen Sie am Ende Yancey als Quelle. So nutzen Sie die freie Idee sicher.

4.3 Die Grenze zwischen Nacherzählen und Abschreiben

Wo verläuft die Linie genau? Die Frage ist verständlich und wichtig. Eine einfache Prüfung hilft im Alltag. Vergleichen Sie Ihren Text mit dem Original. Stimmen ganze Sätze wörtlich überein? Dann haben Sie abgeschrieben, nicht nacherzählt.

Echtes Nacherzählen verändert die Sprache. Andere Satzbauten, andere Bilder, andere Reihenfolge. Sie geben nur die Idee wieder. Nicht die konkrete Formulierung des Autors. Wenn ein Fremder beide Texte liest, sollte er sagen: Das ist dieselbe Geschichte, aber anders erzählt.

Ein Zwischending ist die Mischung. Sie erzählen frei und streuen ein wörtliches Zitat ein. Das ist erlaubt, wenn Sie es kennzeichnen. Setzen Sie den zitierten Satz in Anführungszeichen. Und nennen Sie die Quelle. So bleibt klar, was fremd und was eigen ist.

4.4 Fußnoten und Quellen in der schriftlichen Predigt

Halten Sie Ihre Quellen schon beim Schreiben fest. Das erspart später viel Ärger. Notieren Sie zu jedem Zitat den Fundort. Autor, Titel, Seite, wenn möglich. Diese Mühe zahlt sich doppelt aus. Sie ist ehrlich und rechtlich nötig.

Denn die Quellenangabe ist Pflicht (Abschnitt 2.1). Sie gilt nicht nur für die gedruckte Fassung. Auch im mündlichen Vortrag sollten Sie die Quelle nennen. Ein kurzer Halbsatz genügt oft. „Wie der Theologe Bonhoeffer schrieb ...“ Das ist redlich und rechtlich sauber.

Bei der Veröffentlichung wird es strenger. Ein PDF auf der Website ist eine Verbreitung. Hier müssen die Quellen vollständig sein. Und der Umfang der Zitate muss stimmen. Mehr zur Veröffentlichung der Predigt steht in Kapitel 13. Dort lauert eine eigene, unterschätzte Falle.

4.5 KI-Texte, Übersetzungs-Apps und fremde Predigten

Neue Werkzeuge werfen neue Fragen auf. Viele nutzen heute KI-Programme zur Vorbereitung. Oder greifen auf fertige Predigten anderer zurück. Hier lohnt ein klärender Blick. Denn die Rechtslage ist teils noch jung.

Zuerst die künstliche Intelligenz. Ein rein von einer KI erzeugter Text hat kein klassisches Urheberrecht. Denn es fehlt der menschliche Schöpfer. Doch Vorsicht ist trotzdem geboten. Die KI kann fremde Texte mit eingearbeitet haben. Und die Nutzungsbedingungen des Anbieters gelten zusätzlich. Prüfen Sie, was das jeweilige Programm erlaubt.

Nutzen Sie KI am besten als Ideengeber. Nicht als Quelle fertiger, wörtlich übernommener Texte. Formulieren Sie das Ergebnis selbst aus. So entsteht Ihr eigenes, geschütztes Werk. Und Sie umgehen mögliche versteckte Fremdinhalte.

Dann die Übersetzungs-Apps. Ein Programm übersetzt einen fremden Text. Das ändert nichts am Recht des Originals. Die maschinelle Übersetzung befreit nicht von den Regeln. Ein geschütztes Zitat bleibt geschützt, auch übersetzt. Es gelten Umfang, Zweck und Quellenangabe wie sonst.

Schließlich die fremde Predigt. Manche übernehmen ganze Predigten aus dem Netz. Doch eine fremde Predigt ist ein geschütztes Werk (Kapitel 13). Sie wortwörtlich zu halten, ist eine Rechtsverletzung. Und es ist auch inhaltlich fragwürdig. Lassen Sie sich anregen, aber predigen Sie selbst.

So geht es richtig. Nutzen Sie KI und Vorlagen als Anregung. Formulieren Sie jeden übernommenen Gedanken in eigenen Worten. Prüfen Sie die Nutzungsbedingungen der Programme. Und übernehmen Sie keine fremde Predigt wortwörtlich. So bleibt Ihr Text Ihr eigenes, sicheres Werk.

Auf einen Blick. Kurze, besprochene Zitate mit Quelle sind sicher. Nacherzählen in eigenen Worten ist immer erlaubt. Das wörtliche Abschreiben langer Passagen ist es nicht. Auch Blogs und Predigt-Datenbanken sind geschützt. Deren eigene Bedingungen gelten zusätzlich zum Gesetz. Halten Sie Quellen schon beim Schreiben fest.

5. Gedichte und literarische Texte: die enge Zone

Gedichte sind beliebt als Predigteinstieg. Sie verdichten, was viele Worte nicht sagen. Doch gerade bei ihnen ist das Recht besonders eng. Diese Besonderheit unterschätzt man leicht. Sie verdient deshalb ein eigenes, kurzes Kapitel.

5.1 Warum ein kurzes Gedicht ein ganzes Werk ist

Der Grund liegt in der Werkstruktur. Ein Gedicht ist oft schon vollständig. Eine kleine, in sich geschlossene Einheit. Bei einem dicken Roman ist ein Satz ein Bruchteil. Bei einem kurzen Gedicht ist eine Strophe schon fast alles.

Das ändert die Anwendung des Zitatrechts. Das Zitatrecht erlaubt nur Ausschnitte. Es rechtfertigt nie das ganze Werk. Bei einem Roman ist ein Absatz ein Ausschnitt. Bei einem zwölfzeiligen Gedicht ist die halbe Strophe schon viel. Die vollständige Wiedergabe sprengt fast immer den Rahmen.

Das gilt auch, wenn es objektiv kurz ist. Zwölf Zeilen wirken wie wenig. Aber wenn es das ganze Werk ist, zählt der Anteil. Und der Anteil ist dann hundert Prozent. Genau das erlaubt das Zitatrecht nicht.

5.2 Alte Gedichte und Kirchenlieder sind oft frei

Es gibt eine große Erleichterung. Viele Dichter sind lange verstorben. Ihre Werke sind gemeinfrei (Abschnitt 2.5). Kirchenlieder aus dem 16. bis 19. Jahrhundert meist auch. Paul Gerhardt, Matthias Claudius, Novalis. Ihre Verse dürfen Sie ohne Grenze nutzen.

Bei modernen Gedichten ist es anders. Ein Text von Hilde Domin ist geschützt. Ein Gedicht von Dietrich Bonhoeffer ebenso. Auch neues geistliches Liedgut ist geschützt. Für sie gilt die enge Zone des Zitatrechts. Oder die Vergütungspflicht des § 52.

Kurz erklärt: die 70-Jahre-Prüfung bei Gedichten. Suchen Sie das Sterbejahr des Dichters. Liegt es mehr als siebenzig Jahre zurück? Dann ist das Gedicht frei. Nutzen Sie es, wie Sie möchten. Ist der Dichter jünger verstorben, ist es geschützt. Dann gelten die engen Regeln dieses Kapitels.

5.3 Die praktikable Faustregel

Für die Predigt hilft eine klare Faustregel. Eine oder zwei Zeilen, besprochen und belegt. Das bewegt sich im sicheren Zitatrecht. Eine ganze Strophe, nur zur Stimmung vorgetragen. Das fällt eher unter § 52 mit Vergütung.

Der Unterschied liegt im „Warum“. Besprechen Sie das Gedicht inhaltlich? Dann ist es ein Zitat, kostenlos. Tragen Sie es nur vor, um zu berühren? Dann ist es ein Vollvortrag, vergütungspflichtig. Diese Frage entscheidet über die Regel.

Der teure Fehler. Ein Prediger liebt ein Gedicht von zwölf Zeilen. Es stammt aus den siebenziger Jahren. Er trägt es vollständig als Einstieg vor. Ohne es danach zu besprechen. Das ist kein Zitat mehr, sondern ein Vollvortrag. Es greift § 52 mit Vergütungspflicht – oder er holt vorab die Erlaubnis der Autorin ein.

So geht es richtig. Wählen Sie zwei besonders starke Zeilen aus. Zitieren Sie nur diese, mit Quelle. Danach entfalten Sie einen eigenen Gedanken. Sie deuten die Zeilen, verbinden sie mit dem Text. So wird aus dem Vollvortrag ein sauberes Zitat. Und die Vergütungsfrage stellt sich gar nicht.

5.4 Wenn Sie das ganze Gedicht brauchen

Manchmal wirkt nur das vollständige Gedicht. Dann gibt es drei saubere Wege. Erstens: ein gemeinfreies Gedicht wählen. Zweitens: die Erlaubnis der Autorin einholen. Drittens: die Vergütung nach § 52 klären.

Der erste Weg ist der leichteste. Es gibt herrliche gemeinfreie Gedichte. Zu fast jedem Thema und jeder Stimmung. Wer hier sucht, findet meist etwas Passendes. Und muss sich um nichts weiter sorgen.

Der zweite Weg ist oft überraschend einfach. Viele Autoren freuen sich über eine Anfrage. Eine kurze, höfliche E-Mail genügt. Sie erklären den Zweck: ein Gottesdienst, kostenlos, mit Nennung. Oft kommt die Erlaubnis freundlich und schnell. Bewahren Sie die Antwort schriftlich auf.

Besondere Vorsicht gilt bei der Veröffentlichung. Ein im Gottesdienst vorgetragenes Gedicht ist eine Sache. Dasselbe Gedicht in der veröffentlichten Predigt eine andere. Der mündliche Schutz des § 52 gilt online nicht. Diese Falle behandelt Kapitel 13 ausführlich.

5.6 Zwei Beispiele, die den Unterschied zeigen

Zwei kurze Fälle machen die Grenze greifbar. Sie zeigen, wann ein Gedicht sicher ist. Und wann es heikel wird.

Erstes Beispiel, sicher: Eine Predigerin zitiert zwei Zeilen. Aus einem modernen, geschützten Gedicht. Sie deutet die Zeilen ausführlich. Sie verbindet sie mit einem Psalm. Und sie nennt die Dichterin als Quelle. Das ist ein sauberes Kleinzitat. Es bewegt sich im kostenlosen Zitatrecht.

Zweites Beispiel, heikel: Ein Prediger trägt dasselbe Gedicht vollständig vor. Als stimmungsvollen Einstieg, ohne Deutung. Danach geht er direkt zum Thema über. Nun ist das ganze Werk wiedergegeben. Ohne inhaltliche Auseinandersetzung. Das Zitatrecht trägt hier nicht mehr. Es greift allenfalls § 52 mit Vergütung. Oder er holt vorab die Erlaubnis ein.

Der Unterschied liegt allein in der Bearbeitung. Nicht in der Länge des Gedichts. Im ersten Fall dient das Gedicht dem eigenen Gedanken. Im zweiten steht es für sich allein. Genau das ist die Grenze des Zitatrechts.

Auf einen Blick. Bei Gedichten ist das Zitatrecht besonders eng. Ein kurzes Gedicht ist schon ein ganzes Werk. Alte Gedichte und Choräle sind oft gemeinfrei. Bei modernen gilt: zwei besprochene Zeilen sind sicher. Ein ganzer Vortrag fällt unter § 52 mit Vergütung. Für das volle Gedicht ist eine Erlaubnis der sicherste Weg.

Teil C · Musik im Gottesdienst

6. Das Geflecht verstehen: GEMA, VG Musikedition und CCLI

Kein Bereich ist so verflochten wie die Musik. Bei einem einzigen Lied greifen viele Rechte ineinander. Das schreckt viele ab. Doch das Geflecht hat eine klare Ordnung. Wer sie einmal versteht, verliert die Scheu. Dieses Kapitel ordnet das Dickicht.

6.1 Warum ein Lied so viele Rechte hat

Ein Lied ist kein einzelnes Werk. Es besteht aus mehreren, übereinandergelegten Rechten. Jedes gehört einer anderen Person. Und jedes muss geklärt sein. Das klingt kompliziert, ist aber logisch.

Da ist erstens die Melodie. Sie stammt von der Komponistin. Zweitens der Text. Er stammt vom Textdichter. Drittens die konkrete Darbietung. Sie stammt von den ausübenden Musikern. Viertens, sobald kopiert oder gesendet wird, kommen weitere Rechte hinzu. Das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Ein Beispiel macht es greifbar. Sie singen ein modernes Lobpreislied. Die Melodie gehört dem Komponisten in den USA. Der deutsche Text der Übersetzerin. Die CD-Aufnahme der Band. Wollen Sie den Text auf die Folie drucken, berühren Sie mehrere dieser Rechte gleichzeitig.

Kurz erklärt: die vier Musikrechte. Bei jedem Lied stecken bis zu vier Rechte. Erstens die Melodie (Komponist). Zweitens der Text (Textdichter). Drittens die Aufnahme (Musiker und Label). Viertens das Kopier- und Senderecht bei Vervielfältigung. Für Gemeinden bündeln Pauschalverträge diese Rechte. So muss man nicht jedes einzeln klären.

Ein Lied - viele Rechte

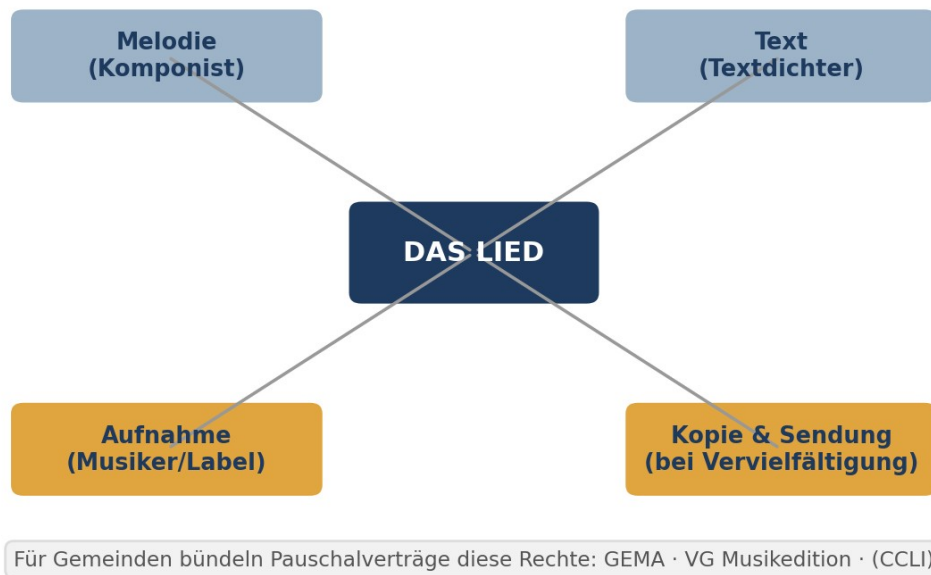


Abb. 3: Ein Lied vereint mehrere Rechte – Melodie, Text, Aufnahme sowie das Kopier- und Senderecht. Eigene Darstellung.

6.2 Die rettende Idee: der Pauschalvertrag

Für jede Gemeinde wäre das unlösbar. Sie müsste für jedes Lied einzeln fragen. Bei Komponist, Textdichter, Verlag, Label. Woche für Woche, Lied für Lied. Niemand könnte das leisten.

Deshalb haben die Kirchen große Verträge geschlossen. Die Evangelische Kirche in Deutschland mit den Verwertungsgesellschaften. Mit GEMA, VG Musikedition, VG Wort, VG Bild-Kunst. Eine vergleichbare Regelung besteht für die katholische Kirche. Diese Pauschalverträge decken vieles im Voraus ab.

Der Vorteil ist enorm. Die einzelne Gemeinde muss nicht mehr jedes Lied melden. Sie ist über ihre Kirche schon abgesichert. Sie zahlt nichts extra für die normale Musik im Gottesdienst. Das ist der Grund, warum das Singen im Gottesdienst problemlos ist. Der Vertrag arbeitet still im Hintergrund.

Aber der Vertrag hat Grenzen. Er deckt nicht alles ab. Manche Nutzungen fallen heraus. Und dann wird es schnell teuer. Deshalb lohnt es sich, die Grenzen zu kennen. Sie sind der eigentliche Inhalt dieses Kapitels.

6.3 Was der GEMA-Pauschalvertrag abdeckt

Die Musik im Gottesdienst selbst ist voll abgedeckt. Gesang, Orgel, Band, eingespielte Musik. Alles, was zum Gottesdienst gehört. Der Vertrag zwischen EKD und GEMA gilt.¹¹ Eine gesonderte Meldung ist nicht nötig. Die GEMA erfasst die Nutzung über Stichproben.

Bei anderen Veranstaltungen ist es differenzierter. Die EKD unterscheidet seit 2015 drei Gruppen. Die Einordnung entscheidet über Meldung und Kosten. Es lohnt sich, die drei Gruppen zu kennen. Sie klären die meisten Fälle im Gemeindeleben.

Die erste Gruppe ist nicht meldepflichtig und abgegolten. Dazu zählen bestimmte Feste, unter Bedingungen. Ein Pfarr- oder Gemeindefest pro Jahr. Ein Kindergartenfest pro Kita und Jahr. Eine adventliche Feier. Eine monatliche Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik. Bedingung: kein überwiegender Tanz, kein Eintritt, keine Zwangsspende.¹²

Die zweite Gruppe ist meldepflichtig, aber abgegolten. Dazu zählen bestimmte Konzerte. Konzerte mit ernster Kirchenmusik. Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut. Gospelkonzerte. Sie müssen gemeldet werden. Aber der Pauschalvertrag deckt die Kosten.

Die dritte Gruppe ist gesondert zu vergüten. Sie fällt aus dem Vertrag heraus. Konzerte der Unterhaltungsmusik mit Eintritt. Gemeindefeste mit überwiegendem Tanz. Bühnenaufführungen mit Musik wie Theaterstücke. Hier zahlt die Gemeinde extra an die GEMA.

6.4 Wenn es GEMA-Gebühren kostet: die teure Falle der späten Meldung

Für die dritte Gruppe gilt eine wichtige Regel. Sie kann viel Geld sparen oder kosten. Wer rechtzeitig anmeldet, bekommt einen Nachlass. Wer die Meldung unterlässt, zahlt drauf. Der Unterschied ist erheblich.

Wer mindestens drei Tage vorher anmeldet, spart. Er erhält zwanzig Prozent Nachlass auf die Vergütung.¹³ Wer die Meldung ganz vergisst, wird bestraft. Die GEMA verlangt dann einen Zuschlag. Und dieser Zuschlag ist happig.

Der Zuschlag beträgt hundert Prozent der regulären Gebühr. Das bedeutet: Die Gebühr verdoppelt sich. Diese Verdopplung hat der Bundesgerichtshof bestätigt.¹⁴ Der Grund ist der Kontrollaufwand der GEMA. Wer nicht meldet, verursacht ihn – und zahlt.

Kurz erklärt: die GEMA-Vermutung. Die GEMA verwaltet fast das gesamte Repertoire. Deshalb vermutet das Recht: Gespielte Musik ist GEMA-pflichtig. Wer

¹¹ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 3.3.1 sowie 3.3.4 und 3.5.2 (Nachlass bei rechtzeitiger Meldung, Härtefallnachlass).

¹² Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 3.3.1 bis 3.4.9 (drei Veranstaltungsgruppen und Grenzfälle wie meditativer Tanz, Jugenddisco, Musical, Krippenspiel).

¹³ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 3.3.1 sowie 3.3.4 und 3.5.2 (Nachlass bei rechtzeitiger Meldung, Härtefallnachlass).

¹⁴ Zum Kontrollkostenzuschlag von 100 % (Verdopplung der regulären Vergütung) bei unangemeldeter Nutzung, bestätigt durch BGH-Rechtsprechung: Prigge Recht, „GEMA im Verein: Kosten, Pflichten & Rechtsfolgen“, www.prigge-recht.de/gema-verein-veranstaltung; ergänzend RA Jüdemann, „Kontrollkosten GEMA – 100 % Aufschlag“, ra-juedemann.de.

das Gegenteil behauptet, muss es beweisen.¹⁵ Die Beweislast liegt beim Veranstalter, nicht bei der GEMA. Bei bekannten Pop- und Schlagertiteln greift die Vermutung fast immer. Nur bei rein gemeinfreier Musik gilt sie nicht.

Der teure Fehler. Ein Gemeindeteam plant ein Benefizkonzert mit Eintritt. Eine Band spielt bekannte Pop-Coversongs. Man ist mit dem Programm beschäftigt. Die GEMA-Meldung vergisst das Team schlicht. Nach dem Konzert kommt die Rechnung. Statt des regulären Tarifs wird der doppelte fällig – der hundertprozentige Kontrollzuschlag. Die rechtzeitige Meldung hätte sogar zwanzig Prozent gespart.

So geht es richtig. Prüfen Sie bei jeder Veranstaltung die drei Gruppen. Fällt sie in die dritte Gruppe? Dann melden Sie sie mindestens drei Tage vorher. Am besten sofort bei der Planung. So sichern Sie den Nachlass. Und Sie vermeiden die Verdopplung. Eine Mail spart im Zweifel viel Geld.

Es gibt auch einen Härtefallnachlass. Übersteigen die Gebühren mehr als zehn Prozent der Einnahmen? Dann kann ein Nachlass beantragt werden.¹⁶ Das ist besonders für kleine Konzerte wichtig. Fragen Sie danach, wenn die Gebühr hoch erscheint.

6.5 Grenzfälle aus der Praxis

Einige Fälle zeigen, wie fein die Grenze ist. Sie helfen, die eigene Veranstaltung einzuordnen. Denn oft entscheidet ein kleines Detail. Die EKD nennt dazu klare Beispiele.¹⁷

Meditativer Tanz mit Musik ist abgedeckt. Er gilt nicht als Gesellschaftstanz. EKD und GEMA sind sich darüber einig. Eine beworbene Seniorentanzveranstaltung ist es nicht. Selbst wenn nur Senioren kommen. Es zählt die öffentliche Einladung, nicht das Publikum.

Ein Jugendcafé mit Hintergrundmusik ist gedeckt. Solange das Tanzen nicht im Vordergrund steht. Eine Jugenddisco dagegen ist es nicht. Hier ist das Tanzen der Zweck. Public Viewing eines Fußballspiels fällt ebenfalls heraus. Ebenso ein Musical oder ein szenisches Krippenspiel.

Bei Musical und Krippenspiel liegen die Rechte oft beim Verlag. Sie müssen direkt geklärt werden. Oder über die VG Musikedition. Rechnen Sie hier mit Aufführungsgebühren. Und klären Sie es früh, nicht kurz vorher.

6.6 Was Ihre Gemeinde konkret klären sollte

Die Verträge klingen abstrakt. Was heißt das für Ihre Gemeinde konkret? Vier Fragen bringen Klarheit. Klären Sie sie einmal grundsätzlich. Dann ist der Alltag entlastet.

Erste Frage: Über welchen Verband sind wir angeschlossen? Landeskirchen sind meist automatisch über die EKD gedeckt. Freikirchen und Verbände müssen ihren Status prüfen.

¹⁵ Zur sogenannten GEMA-Vermutung (Beweislast beim Veranstalter, dass gespielte Musik nicht GEMA-pflichtig ist): Prigge Recht, www.prigge-recht.de/gema-verein-veranstaltung.

¹⁶ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 3.3.1 sowie 3.3.4 und 3.5.2 (Nachlass bei rechtzeitiger Meldung, Härtefallnachlass).

¹⁷ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 3.3.1 bis 3.4.9 (drei Veranstaltungsgruppen und Grenzfälle wie meditativer Tanz, Jugenddisco, Musical, Krippenspiel).

Fragen Sie Ihren Dachverband konkret nach. Notieren Sie die Antwort im Lizenz-Ordner (Kapitel 21).

Zweite Frage: Haben wir eine CCLI-Lizenz? Und wenn ja, mit welchen Bausteinen? Deckt sie auch das Streaming ab? Kennen alle Mitarbeiter die Lizenznummer? Sie gehört auf jede Folie und jedes Liedblatt.

Dritte Frage: Welche Veranstaltungen planen wir im Jahr? Welche fallen in die dritte, gesondert zu vergütende Gruppe? Für diese richten Sie eine feste Melde-Routine ein. Am besten sofort bei der Planung.

Vierte Frage: Wer ist bei uns zuständig? Eine verantwortliche Person behält den Überblick. Sie kennt die Verträge und die Fristen. Und sie ist Ansprechpartnerin bei Zweifeln. Mehr dazu steht in Kapitel 21.

Auf einen Blick. Ein Lied trägt bis zu vier verschiedene Rechte. Pauschalverträge der Kirchen decken die normale Gottesdienstmusik ab. Bei Veranstaltungen entscheiden drei Gruppen über Meldung und Kosten. Eintritt, Tanz und Unterhaltungsmusik führen oft aus dem Vertrag. Späte Meldung verdoppelt die GEMA-Gebühr, rechtzeitige spart zwanzig Prozent. Im Zweifel früh melden – das ist immer der günstigere Weg.

7. Noten und Liedtexte kopieren

Das Kopieren von Noten fühlt sich harmlos an. Ein Griff zum Kopierer, fertig. Doch gerade hier ist das Recht streng. Strenger, als die meisten ahnen. Dieses Kapitel zeigt, was erlaubt ist. Und wo eine echte Straftat beginnt.

7.1 Bei Noten gilt kein Recht auf Privatkopie

Bei Musik-CDs kennen viele die Privatkopie. Eine Kopie für den eigenen Gebrauch ist erlaubt. Bei Noten ist das anders. Für sie gilt diese Ausnahme nicht.¹⁸ Jede Kopie einer Note ist grundsätzlich verboten. Es sei denn, ein Vertrag deckt sie.

Das überrascht viele Chorleiter. Sie kopieren seit Jahren selbstverständlich Noten. Für die Probe, für die Sänger, für den Auftritt. Doch der Grundsatz ist eindeutig. Ohne Erlaubnis ist die Notenkopie verboten. Auch für den kirchlichen Gebrauch.

Der Grund liegt beim Notenmarkt. Chorverlage leben vom Verkauf der Noten. Würde jeder frei kopieren, brächen die Einnahmen ein. Manche Chorverlage berichteten von Umsatzrückgängen bis zu sechzig Prozent.¹⁹ Das bedroht ihre Existenz. Deshalb ist der Schutz hier besonders hart.

¹⁸ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 4.1, 4.3 und 4.6 (kein Recht auf Privatkopie bei Noten; Gemeindegottesdienst gedeckt, Chor/Solisten nicht; Melde- und Vergütungsschwellen; geschützte Neuausgaben nach §§ 70, 71 UrhG).

¹⁹ § 106 UrhG (unerlaubte Verwertung, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, Versuch strafbar), www.gesetze-im-internet.de/urhg/_106.html; zu Umsatzeinbrüchen der Chorverlage und der Einordnung als Diebstahl geistigen Eigentums vgl. „Täter im Frack. Warum das Fotokopieren von Noten kein Kavaliersdelikt ist“, Chorverband NRW, www.cvnrw.de.

7.2 Was der Vertrag mit der VG Musikedition abdeckt

Auch hier hilft ein Pauschalvertrag. Die EKD hat ihn mit der VG Musikedition geschlossen. Er deckt einen wichtigen Fall ab. Nämlich das Kopieren für den gemeinsamen Gemeindegesang. Im Gottesdienst und in ähnlichen Veranstaltungen.

Gedeckt ist das Kopieren von Liedtexten. Mit oder ohne Noten. Für das gemeinsame Singen der Gemeinde. Auch das Erstellen von Beamer-Vorlagen ist erfasst. Das ist die gute Nachricht für den Gottesdienst. Der Liedtext auf der Folie ist gedeckt.

Aber die Grenze ist scharf gezogen. Der Vertrag gilt nur für den Gemeindegesang. Nicht für den Vortrag durch andere. Kopien für Chöre sind nicht gedeckt. Kopien für Posaunenchor nicht. Kopien für Solisten oder Instrumentalisten nicht. Sobald jemand vorträgt statt die Gemeinde mitsingt, endet der Schutz.

Der teure Fehler. Eine Chorleiterin kopiert ein aktuelles Chorstück. Für alle zwanzig Sängerinnen und Sänger. Der Chor führt es allein im Gottesdienst auf. Die Gemeinde singt nicht mit. Damit greift der Pauschalvertrag nicht. Denn er deckt nur den Gemeindegesang, nicht den reinen Chorvortrag. Die Kopien sind eine Urheberrechtsverletzung.

So geht es richtig. Kaufen Sie für den Chor das Notenmaterial. Ein Satz Noten pro Stimme oder Sänger. Das kostet, ist aber sicher und fair. Für kurze „Wendestellen“ gibt es eine kleine Ausnahme. Wenn eine Seite umzublättern wäre, darf man kopieren. Ansonsten gilt: Der Chor kauft, er kopiert nicht.

7.3 Die Details, die man kennen sollte

Einige Feinheiten lohnen die Erwähnung. Sie tauchen im Gemeindealltag immer wieder auf. Wer sie kennt, vermeidet unnötige Fehler.

Gebundene Liederhefte sind begrenzt gedeckt. Für eine einzelne Feier wie eine Hochzeit. Bis zu einem Umfang von acht Seiten. Umfangreichere Hefte brauchen eine eigene Lizenz. Diese ist bei der VG Musikedition günstig zu haben.

Es gibt Meldeschwellen bei großen Mengen. Ab 1.000 Kopien eines Liedes muss ein Belegexemplar eingesandt werden. Ab 10.000 Kopien wird eine gesonderte Vergütung fällig.²⁰ Für normale Gemeinden sind das seltene Fälle. Aber bei großen Aktionen sollte man sie kennen.

Und dann die Falle der Neuausgabe. Ein Lied kann gemeinfrei sein. Komponist und Textdichter über siebzig Jahre tot. Dann ist Kopieren grundsätzlich erlaubt. Aber Vorsicht: Hat ein Verlag es neu gesetzt? Dann kann diese neue Ausgabe wieder geschützt sein. Bis zu fünfundzwanzig Jahre lang.

Kurz erklärt: die geschützte Neuausgabe. Ein alter Choral ist gemeinfrei. Doch ein Verlag hat ihn neu gesetzt oder ediert. Diese neue Notenausgabe ist eine eigene Leistung. Sie kann für fünfundzwanzig Jahre geschützt sein. Die Melodie ist

²⁰ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 4.1, 4.3 und 4.6 (kein Recht auf Privatkopie bei Noten; Gemeindegesang gedeckt, Chor/Solisten nicht; Melde- und Vergütungsschwellen; geschützte Neuausgaben nach §§ 70, 71 UrhG).

frei, diese Druckausgabe nicht. Nutzen Sie im Zweifel eine erkennbar alte Ausgabe.

7.4 Die Strafe: mehr als nur eine Rechnung

Beim Notenkopieren geht es nicht nur um Geld. Es kann eine echte Straftat sein. Das Urheberrechtsgesetz droht mit harten Folgen. Für die unerlaubte Vervielfältigung gilt der § 106. Er sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Oder eine Geldstrafe.²¹

Schon der Versuch ist strafbar. Das steht ausdrücklich im Gesetz. Natürlich landet nicht jede Kopie vor Gericht. Aber die Möglichkeit besteht. Und die Musikverlage gehen dagegen vor. Sie sehen das Kopieren als Diebstahl geistigen Eigentums.

Für die Gemeinde ist das eine ernste Mahnung. Das fröhliche Kopieren im Chor ist kein Kavaliersdelikt. Es ist rechtlich ein Verstoß mit Strafandrohung. Das soll niemanden lähmen. Aber es soll die Sache ernst nehmen lassen. Die Lösung ist einfach: Noten kaufen, nicht kopieren.

7.5 Häufige Fragen zum Kopieren

Zum Kopieren gibt es immer wiederkehrende Fragen. Hier die wichtigsten, kurz beantwortet. Sie klären die typischen Zweifelsfälle.

Darf ich für die Gemeinde Liedtexte auf Folien bringen? Ja, das deckt der Vertrag mit der VG Musikedition. Solange es dem Gemeindegesang dient. Mit dem geforderten Vermerk auf der Folie.

Darf der Chor eine Kopie zum Üben machen? Grundsätzlich nein. Der Chor kauft die Noten. Der Pauschalvertrag deckt den Chorvortrag nicht.

Darf ich eine einzelne Seite kopieren, um das Umblättern zu ersparen? Ja, für solche kurzen „Wendestellen“ gibt es eine kleine Ausnahme. Sie erlaubt die Kopie einer schwierig zu blätternden Stelle.

Ist ein altes Lied immer frei kopierbar? Nur wenn Komponist und Textdichter über siebenzig Jahre tot sind. Und wenn die Ausgabe nicht neu gesetzt wurde. Eine neue Notenausgabe kann wieder geschützt sein.

Was ist mit digitalen Noten und Apps? Auch hier gilt das Kopierverbot. Eine gekaufte Datei erlaubt nicht das freie Vervielfältigen. Prüfen Sie die Lizenz der jeweiligen Plattform.

Auf einen Blick. Für Noten gibt es kein Recht auf Privatkopie. Der Pauschalvertrag deckt nur den Gemeindegesang, nicht Chor oder Solisten. Für den Chor gilt: Noten kaufen statt kopieren. Neu gesetzte Ausgaben alter Lieder können erneut geschützt sein. Unerlaubtes Kopieren ist eine Straftat mit bis zu drei Jahren Strafandrohung. Im Zweifel entscheidet der Kauf, nicht der Kopierer.

²¹ § 106 UrhG (unerlaubte Verwertung, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, Versuch strafbar), www.gesetze-im-internet.de/urhg/_106.html; zu Umsatzeinbrüchen der Chorverlage und der Einordnung als Diebstahl geistigen Eigentums vgl. „Täter im Frack. Warum das Fotokopieren von Noten kein Kavaliersdelikt ist“, Chorverband NRW, www.cvnw.de.

8. Eigene Bearbeitungen und Übersetzungen

Kreative Gemeinden verändern Lieder gern. Sie übersetzen einen englischen Text. Sie fügen eine Strophe hinzu. Sie dichten eine Bridge dazu. Das ist verständlich und oft schön. Aber rechtlich ist es heikel. Denn hier beginnt die Bearbeitung.

8.1 Was eine Bearbeitung ist

Eine Bearbeitung verändert das Werk selbst. Nicht nur seine Nutzung, sondern seinen Inhalt. Wer einen Liedtext übersetzt, bearbeitet ihn. Wer eine neue Strophe dichtet, bearbeitet ihn. Wer die Melodie umschreibt, bearbeitet sie. Das ist rechtlich etwas anderes als bloßes Singen.

Die Pauschalverträge decken Bearbeitungen nicht ab. Weder CCLI noch GEMA noch VG Musikedition. Sie lizenzieren nur das unveränderte Originalwerk.²² Die Bearbeitung braucht eine eigene Erlaubnis. Und zwar von der Rechteinhaberin direkt.

Der Grund ist das Urheberpersönlichkeitsrecht. Der Schöpfer entscheidet über sein Werk. Auch über seine Veränderung. Niemand darf sein Lied ohne Erlaubnis umschreiben. Selbst wenn die neue Fassung besser wäre. Das Werk gehört dem Urheber, samt seiner Gestalt.

8.2 Die unbemerkte Rechtsverletzung

Diese Falle schnappt oft unbemerkt zu. Niemand handelt böswillig. Man will das Lied nur schöner machen. Und merkt nicht, dass man ein Recht verletzt. Gerade das macht diese Falle gefährlich.

Der teure Fehler. Eine Lobpreisleiterin findet ein englisches Worship-Lied. Sie übersetzt den Text selbst ins Deutsche. Das Original ist ihr zu kurz. Also dichtet sie eine eigene Bridge dazu. So führt sie das Lied im Gottesdienst auf. Rechtlich ist das eine unerlaubte Bearbeitung. Niemand merkt es zunächst. Doch sobald sie die Fassung an andere Gemeinden weitergibt, entsteht ein echtes Risiko.

Das Risiko wächst mit der Verbreitung. Solange die Fassung im eigenen Raum bleibt, fällt sie kaum auf. Doch die Weitergabe verändert alles. Das Liederblatt landet bei Nachbargemeinden. Die Aufnahme erscheint online. Plötzlich ist die unerlaubte Bearbeitung öffentlich. Und damit gut auffindbar.

8.3 So machen Sie es richtig

Der richtige Weg ist zum Glück einfach. Wer bearbeiten will, fragt vorher. Bei der Komponistin, beim Textdichter, beim Verlag. Eine höfliche Anfrage genügt oft. Viele Rechteinhaber sind kooperativ.

Für englische Lobpreislieder gibt es einen Sonderweg. Manche Verlage bieten offizielle Übersetzungen an. Oder sie lizenzieren autorisierte deutsche Fassungen. Nutzen Sie diese, statt selbst zu übersetzen. So singen Sie eine erlaubte Version. Und sparen sich die Anfrage.

²² Zur CCLI-Lizenz (Kopieren und Projizieren mit Lizenznummer und Urhebervermerk, gesonderter Streaming-Baustein) und zur fehlenden Deckung eigener Bearbeitungen durch CCLI, GEMA und VG Musikedition: Matutis, Merkblatt (2018), S. 8 f.

So geht es richtig. Wollen Sie ein Lied verändern? Schreiben Sie dem Verlag eine kurze Anfrage. Beschreiben Sie genau, was Sie planen. Eine Übersetzung, eine Strophe, eine neue Bridge. Warten Sie auf die schriftliche Erlaubnis. Oder nutzen Sie eine bereits autorisierte Fassung. Erst dann führen Sie das Lied auf.

8.4 Die CCLI-Lizenz und ihre Grenzen

Viele Gemeinden nutzen eine CCLI-Lizenz. Vor allem für englisches Lobpreis-Repertoire. Sie deckt das Kopieren und Projizieren von Liedtexten ab. Ein separater Baustein regelt das Streaming. Das ist praktisch und weit verbreitet.

Doch die CCLI-Lizenz hat klare Bedingungen. Jedes Liedblatt braucht die Lizenznummer. Jede Beamer-Folie ebenso. Dazu den Urhebervermerk des Liedes.²³ Fehlt der Vermerk, ist die Nutzung nicht gedeckt. Auch wenn die Lizenz grundsätzlich besteht.

Und die CCLI-Lizenz deckt keine Bearbeitungen. Das ist der entscheidende Punkt dieses Kapitels. Sie erlaubt das Nutzen des Originals. Nicht das Verändern des Liedes. Für Übersetzungen und neue Strophen hilft sie nicht. Dafür braucht es weiterhin die direkte Erlaubnis.

8.5 Medley, Potpourri und veränderte Melodien

Kreative Musikteams gehen oft weiter. Sie bauen ein Medley aus mehreren Liedern. Sie kürzen eine Strophe oder tauschen sie. Sie unterlegen einen alten Text mit neuer Melodie. All das berührt das Bearbeitungsrecht.

Ein Medley verbindet mehrere geschützte Werke. Jedes einzelne bleibt geschützt. Und die neue Verbindung ist selbst eine Bearbeitung. Für ein öffentliches Medley aus geschützten Liedern braucht es die Erlaubnis. Der jeweiligen Rechteinhaber.

Auch der Tausch von Text und Melodie ist heikel. Ein neuer Text auf eine geschützte Melodie ist eine Bearbeitung. Ebenso eine neue Melodie zu einem geschützten Text. Beides braucht die Zustimmung der Rechteinhaber. Frei ist das nur bei gemeinfreien Werken.

Genau hier liegt eine schöne Möglichkeit. Kombinieren Sie gemeinfreie Bausteine. Ein alter, freier Text mit einer alten, freien Melodie. Oder Ihre eigene Melodie zu einem freien Text. So bleiben Sie kreativ und zugleich sicher. Die Gemeinfreiheit ist der Spielplatz der Bearbeitung.

So geht es richtig. Prüfen Sie vor jedem Medley den Schutzstatus der Lieder. Gemeinfreie Werke dürfen Sie frei kombinieren. Für geschützte Werke holen Sie die Erlaubnis ein. Oder Sie bauen Ihr Medley bewusst aus freien Bausteinen. So verbinden Sie Kreativität mit Rechtssicherheit.

Auf einen Blick. Übersetzen, umdichten und ergänzen sind Bearbeitungen. Kein Pauschalvertrag und keine CCLI-Lizenz deckt sie ab. Bearbeitungen brauchen die direkte Erlaubnis des Rechteinhabers. Das Risiko wächst stark, sobald die

²³ Zur CCLI-Lizenz (Kopieren und Projizieren mit Lizenznummer und Urhebervermerk, gesonderter Streaming-Baustein) und zur fehlenden Deckung eigener Bearbeitungen durch CCLI, GEMA und VG Musikedition: Matutis, Merkblatt (2018), S. 8 f.

Fassung weitergegeben wird. Nutzen Sie autorisierte Übersetzungen statt eigener. Auf jeder Folie muss der geforderte Vermerk stehen.

Teil D · Bilder und Menschen

9. Fotos rechtssicher verwenden

Bilder machen alles lebendiger. Den Gemeindebrief, die Website, den Flyer, die Folie. Doch kaum ein Bereich ist so gefährlich. Denn beim Bild überlagern sich zwei Rechte. Das Recht der Fotografin am Bild. Und das Recht der abgebildeten Menschen. Dieses Kapitel widmet sich dem ersten.

9.1 Warum das „freie“ Internetbild eine Falle ist

Der häufigste und teuerste Fehler beginnt harmlos. Man sucht ein Bild im Internet. Man findet ein schönes Motiv über eine Bildersuche. Es trägt keinen Namen und kein ©. Also lädt man es herunter und nutzt es. Ein Trugschluss mit oft hohen Folgen.

Denn wie in Kapitel 1 gezeigt: Kein Vermerk heißt nicht frei. Fast jedes Foto ist geschützt. Der Fotograf hat es geschaffen. Sein Recht besteht automatisch. Die Bildersuche zeigt Bilder an. Sie erteilt aber keine Nutzungsrechte.

Genau hier setzen spezialisierte Kanzleien an. Sie durchsuchen das Netz nach unerlaubt genutzten Bildern. Findet sich das Bild eines Mandanten, folgt die Abmahnung. Und die kostet Geld. Für Gemeinden ist das ein reales Risiko. Kein böser Wille schützt vor der Rechnung.

9.2 Was ein „geklautes“ Bild wirklich kostet

Reden wir über Zahlen. Was kostet ein unerlaubt genutztes Foto? Die Antwort setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Und sie kann erheblich sein. Die folgenden Beträge stammen aus echten Urteilen.

Da ist zuerst der Schadensersatz für die Nutzung. Er richtet sich nach der üblichen Lizenzgebühr. Der Bundesgerichtshof entschied dazu einen Fall. Für einen einfachen Schnappschuss setzte er 100 Euro an.²⁴ Bei einem Profifoto kann es weit mehr sein.

Dazu kommt oft ein Zuschlag. Wenn der Name des Fotografen fehlt, wird es teurer. Die Rechtsprechung erhöht den Schadensersatz dann um hundert Prozent.²⁵ Aus 100 Euro werden so 200 Euro. Allein für das Weglassen des Namens verdoppelt sich der Betrag.

²⁴ BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 187/17 –: für einen einfachen Schnappschuss 100 € Lizenzschaden plus 100 € Zuschlag für fehlende Urhebernennung (zusammen 200 €); Regel-Gegenstandswert 6.000 € pro Bild. Nach IT-Recht Kanzlei, „Bilderklau: MFM-Tabelle nur bei Profis und 6.000 EUR Gegenstandswert pro Bild“, www.it-recht-kanzlei.de.

²⁵ Zur Erhöhung des Schadensersatzes um 100 % bei fehlender oder entfernter Urhebernennung (ständige Rechtsprechung): Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, „Wie viel Schadensersatz bei unberechtigter Fotonutzung?“, www.medienrecht-urheberrecht.de.

Doch der Schadensersatz ist nur ein Teil. Hinzu kommen die Abmahnkosten. Also die Anwaltsgebühren der Gegenseite. Sie richten sich nach dem „Gegenstandswert“. Bei Fotos setzte der BGH einen Regelwert von 6.000 Euro an.²⁶ Daraus ergeben sich spürbare Anwaltskosten.

Kurz erklärt: der Gegenstandswert. Er ist der angenommene „Wert“ des Streits. Nach ihm berechnen sich die Anwaltsgebühren. Je höher der Wert, desto höher die Kosten. Bei Fotos setzen Gerichte oft mehrere tausend Euro an. So werden aus einem kleinen Bild schnell hohe Anwaltskosten. Der eigentliche Schaden ist dabei oft der kleinere Teil.

Rechnen wir einen typischen Fall zusammen. Ein einfaches Foto ohne Namensnennung auf der Website. Schadensersatz: 100 Euro Nutzung plus 100 Euro Zuschlag. Dazu die Abmahnkosten des gegnerischen Anwalts. Am Ende steht schnell ein drei- bis vierstelliger Betrag. Für ein einziges Bild.

Der teure Fehler. Ein Ehrenamtlicher gestaltet die Gemeinde-Website neu. Er sucht ein stimmungsvolles Foto einer Kerze. Er findet es über eine Bildersuche, ohne Namen. Er lädt es herunter und stellt es online. Monate später kommt die Abmahnung einer Kanzlei. Das Bild gehörte einem Berufsfotografen. Fällig werden Schadensersatz plus Zuschlag plus Anwaltskosten. Aus dem kostenlosen Bild wird eine teure Rechnung.

9.3 Woher man Bilder sicher bekommt

Der sichere Weg ist zum Glück einfach. Und er kostet meist nichts. Nutzen Sie nur Bilder mit klarer Lizenz. Oder Bilder, die Sie selbst gemacht haben. Dann sind Sie auf der sicheren Seite.

Es gibt Plattformen mit freien Lizenzen. Bekannt sind etwa Unsplash und Pixabay. Dort stehen Bilder zur freien Nutzung bereit. Doch auch hier gilt: Lesen Sie die Bedingungen.²⁷ Sie unterscheiden sich in Details. Manche verlangen eine Namensnennung. Manche schließen die kommerzielle Nutzung aus.

Am allersichersten sind eigene Fotos. Die Gemeinde macht ihre Bilder selbst. Vom Gebäude, von der Natur, von Symbolen. Dann hält die Gemeinde alle Rechte. Niemand kann sie abmahnen. Das ist der Königsweg für die meisten Zwecke.

Auch gekaufte Lizenzen haben Tücken. Selbst bezahlte Bildagentur-Bilder verlangen oft eine Nennung. Ihr Fehlen kann eine Abmahnung begründen. Und eine Lizenz gilt oft nur begrenzt. Etwa nur für die Website, nicht für Social Media. Prüfen Sie genau, was Ihre Lizenz erlaubt.

²⁶ BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 187/17 –: für einen einfachen Schnappschuss 100 € Lizenzschaden plus 100 € Zuschlag für fehlende Urheberrnennung (zusammen 200 €); Regel-Gegenstandswert 6.000 € pro Bild. Nach IT-Recht Kanzlei, „Bilderklau: MFM-Tabelle nur bei Profis und 6.000 EUR Gegenstandswert pro Bild“, www.it-recht-kanzlei.de.

²⁷ Technische Hochschule Mittelhessen / Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 „Bildrechte, Fotos und Lizenzen in der Praxis“, 1. Aufl., September 2013, S. 4 f. (Prüfung der Lizenzbedingungen freier Plattformen; Abmahnpraxis).

So geht es richtig. Legen Sie eine kleine Bildersammlung an. Eigene Fotos und Bilder mit klarer freier Lizenz. Notieren Sie zu jedem Bild die Quelle und die Bedingung. So greifen Sie im Alltag nur auf Sicheres zurück. Die Bildersuche im Netz meiden Sie ganz. Sie ist die häufigste Quelle teurer Fehler.

9.4 Die MFM-Tabelle und ihre Grenzen

Ein Fachbegriff taucht bei Bildstreit oft auf. Die „MFM-Tabelle“. Sie listet übliche Honorare für Fotos. Kanzleien nutzen sie zur Berechnung des Schadens. Doch ihre Anwendung ist begrenzt. Das ist für Gemeinden wichtig zu wissen.

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt: Die MFM-Tabelle gilt nur für Profis.²⁸ Für Fotos von Berufsfotografen. Bei einfachen Fotos von Laien ist sie nicht anwendbar. Dann schätzt das Gericht den Schaden frei. Und setzt oft deutlich niedrigere Beträge an.

Auch bei Profifotos gibt es Abschlüsse. Gerichte reduzieren die MFM-Werte teils erheblich. Das OLG Hamm zog in einem Fall sechzig Prozent ab.²⁹ Ein anderes Gericht reduzierte um zwanzig Prozent. Das ändert aber nichts am Grundproblem. Auch ein reduzierter Schaden plus Anwaltskosten tut weh.

9.5 Creative-Commons-Lizenzen einfach erklärt

Viele freie Bilder tragen eine Creative-Commons-Lizenz. Kurz „CC“ genannt. Sie ist ein Baukasten aus einfachen Bausteinen. Wer die Kürzel kennt, wählt sicher. Und vermeidet den häufigsten Folgefehler.

Der Baustein „BY“ verlangt eine Namensnennung. Sie müssen die Urheberin nennen, wie vorgegeben. Das ist der häufigste Baustein überhaupt. Und die häufigste Ursache von Ärger. Denn wer den Namen vergisst, verletzt die Lizenz.

Der Baustein „NC“ verbietet die kommerzielle Nutzung. Für Gemeinden ist das oft unkritisch. Doch die Grenze ist nicht immer klar. Im Zweifel meiden Sie NC-Bilder für werbliche Zwecke.

Der Baustein „ND“ verbietet Bearbeitungen. Sie dürfen das Bild nicht verändern. Nicht zuschneiden, nicht einfärben, nicht mit Text versehen. Der Baustein „SA“ verlangt dieselbe Lizenz für Ihr Ergebnis. Das ist bei einfacher Bildnutzung selten relevant.

Am einfachsten ist „CC0“. Das Bild ist praktisch freigegeben. Ohne Namensnennung, ohne Bedingungen. Doch auch hier gilt: Prüfen Sie die Angabe. Und speichern Sie den Nachweis der Lizenz.

Kurz erklärt: die CC-Kürzel. BY heißt Namensnennung nötig. NC heißt keine kommerzielle Nutzung. ND heißt keine Bearbeitung. SA heißt Weitergabe unter gleicher Lizenz. CC0 heißt praktisch frei ohne Bedingungen. Lesen Sie die Kürzel wie eine Zutatenliste.

²⁸ Zur Beschränkung der MFM-Honorartabelle auf Berufsfotografen (BGH I ZR 187/17): IT-Recht Kanzlei, www.it-recht-kanzlei.de.

²⁹ Zu Abschlüssen auf die MFM-Empfehlungen bei Nicht-Berufsfotografen: OLG Hamm, Urteil vom 13.02.2014 – 22 U 98/13 – (rund 60 % Abschlag); LG Köln, Urteil vom 24.08.2017 – 14 O 111/16 – (rund 20 % Abschlag). Nach www.medienrecht-urheberrecht.de.

9.6 KI-erzeugte Bilder: die neue Grauzone

Immer mehr Bilder stammen aus KI-Programmen. Sie sind schnell erstellt und wirken frei. Doch die Rechtslage ist hier noch jung. Und sie birgt eigene Fallstricke. Ein vorsichtiger Umgang ist ratsam.

Ein rein von KI erzeugtes Bild hat oft keinen menschlichen Urheber. Damit fehlt der klassische Urheberrechtsschutz. Das klingt nach Freiheit, ist aber trügerisch. Denn zwei andere Probleme bleiben bestehen.

Erstens die Nutzungsbedingungen des Programms. Der Anbieter regelt, was Sie mit dem Bild dürfen. Manche erlauben die freie Nutzung. Manche schränken sie ein. Lesen Sie die Bedingungen, bevor Sie das Bild verwenden.

Zweitens versteckte fremde Inhalte. Eine KI lernt aus vielen echten Bildern. Manchmal ähnelt ein Ergebnis einem geschützten Werk zu sehr. Oder es zeigt eine erkennbare, reale Person. Dann können fremde Rechte berührt sein. Trotz der maschinellen Erzeugung.

Für die Gemeinde gilt deshalb Zurückhaltung. Nutzen Sie KI-Bilder bewusst und geprüft. Meiden Sie Motive, die realen Personen ähneln. Und dokumentieren Sie, mit welchem Programm Sie es erstellt haben. So bleiben Sie auch in dieser Grauzone auf der sicheren Seite.

9.7 Weitere echte Fälle zur Warnung

Zur Einordnung noch einige echte Urteile. Sie zeigen die Spannbreite der Beträge. Und sie machen das Risiko greifbar. Kein Fall betrifft eine Gemeinde direkt. Doch die Regeln gelten für alle gleich.

In einem Fall setzte ein Gericht 400 Euro an. Für das unerlaubte Hochladen eines einzelnen Bildes.³⁰ In einem anderen genügten 100 Euro. Für ein einfaches Foto ohne Urhebernennung.³¹ Die Beträge schwanken also stark. Sie hängen von Bild, Nutzung und Gericht ab.

Dazu kommen stets die Abmahnkosten. Also die Anwaltsgebühren der Gegenseite. In einem dokumentierten Fall summierten sich Anwalts-, Ermittlungs- und Schadensposten. Auf mehrere Hundert Euro, für eine einzige Datei.³² Bei mehreren Bildern vervielfacht sich das.

Die Lehre bleibt dieselbe wie im ganzen Kapitel. Der eigentliche Schaden ist oft klein. Die Anwaltskosten machen es teuer. Und beides zusammen trifft die Gemeindekasse. Ein geprüftes Bild kostet dagegen nichts.

³⁰ BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 187/17 –: für einen einfachen Schnappschuss 100 € Lizenzschaden plus 100 € Zuschlag für fehlende Urhebernennung (zusammen 200 €); Regel-Gegenstandswert 6.000 € pro Bild. Nach IT-Recht Kanzlei, „Bilderklau: MFM-Tabelle nur bei Profis und 6.000 EUR Gegenstandswert pro Bild“, www.it-recht-kanzlei.de.

³¹ Zur Erhöhung des Schadensersatzes um 100 % bei fehlender oder entfernter Urhebernennung (ständige Rechtsprechung): Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, „Wie viel Schadensersatz bei unberechtigter Fotonutzung?“, www.medienrecht-urheberrecht.de.

³² Zu den typischen Bestandteilen und Größenordnungen der Kosten einer Urheberrechts-Abmahnung (Anwalts-, Ermittlungs- und Schadenskosten) sowie zur Deckelung der Anwaltskosten für einfache Fälle nach § 97a UrhG: Grundmann Häntzschel Rechtsanwälte, „Kosten einer Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung im Internet“, hgra.de; § 97a UrhG, www.gesetze-im-internet.de/urhg/_97a.html.

Auf einen Blick. Fast jedes Bild im Netz ist geschützt, auch ohne ©. Die Bildersuche erteilt keine Nutzungsrechte. Ein unerlaubtes Foto kostet Schadensersatz plus Zuschlag plus Anwaltskosten. Das Weglassen des Namens verdoppelt den Schadensersatz. Sicher sind eigene Fotos und Bilder mit geprüfter freier Lizenz. Die MFM-Tabelle gilt nur für Profifotos, oft mit Abschlügen.

10. Das Recht am eigenen Bild

Beim Foto zählt nicht nur der Fotograf. Auch die abgebildeten Menschen haben Rechte. Dieses Recht heißt „Recht am eigenen Bild“. Es ist ein Teil des Persönlichkeitsrechts. Und es wird in Gemeinden oft übersehen. Gerade bei Gruppenfotos und Festen.

10.1 Der Grundsatz: keine Veröffentlichung ohne Einwilligung

Der Grundsatz ist streng und klar. Bilder von Personen dürfen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden.³³ Das steht im Kunsturhebergesetz. Ohne Einwilligung ist die Veröffentlichung verboten. Bei Kindern zählt die Einwilligung der Eltern. Beider Elternteile, wenn sie gemeinsam sorgeberechtigt sind.

Wichtig ist eine oft übersehene Unterscheidung. Die Erlaubnis zum Fotografieren ist eine Sache. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung eine andere. Jemand lächelt in die Kamera. Das erlaubt die Aufnahme. Aber nicht automatisch die Veröffentlichung. Beides sollte getrennt geklärt werden.

Am besten geschieht das schriftlich. Denn im Streitfall muss die Gemeinde beweisen. Sie muss die Einwilligung nachweisen können. Ein Zettel mit Unterschrift hilft dann. Eine mündliche Zusage verblasst schnell. Und ist im Ernstfall schwer zu belegen.

Kurz erklärt: Aufnahme gegen Veröffentlichung. Zwei getrennte Erlaubnisse stecken in jedem Personenfoto. Erstens: Darf ich fotografieren? Zweitens: Darf ich das Bild veröffentlichen? Ein Lächeln in die Kamera erlaubt nur das Erste. Für das Veröffentlichen braucht es eine eigene Zustimmung. Holen Sie beide ein, am besten schriftlich.

10.2 Der Mythos von den „mehr als fünf Personen“

In Gemeinden hält sich ein hartnäckiger Mythos. Ab einer bestimmten Personenzahl sei alles erlaubt. Oft heißt es: „mehr als fünf Personen“. Dann dürfe man das Foto einfach veröffentlichen. Das ist schlicht falsch. Eine solche Regel gibt es nicht.³⁴

Es gibt keine magische Zahl. Nicht fünf, nicht zehn, nicht zwanzig. Die Personenzahl allein entscheidet gar nichts. Maßgeblich sind allein drei gesetzliche Ausnahmen. Sie stehen abschließend im Gesetz. Nur sie erlauben die Veröffentlichung ohne Einwilligung.

³³ § 22 S. 1 KUG (Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung nur mit Einwilligung, bei Minderjährigen zusätzlich der Erziehungsberechtigten); THM, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 (2013), S. 6.

³⁴ § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KUG (Ausnahmen: Zeitgeschichte, Versammlungen, Beiwerk); zum Widerruf und zur Unkenntlichmachung THM, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 (2013), S. 6 ff.

Diesen Mythos sollte jede Gemeinde begraben. Er führt regelmäßig zu Fehlern. Man denkt, ein Gruppenfoto sei automatisch sicher. Und veröffentlicht es ohne Einwilligung. Dabei kommt es auf ganz andere Dinge an. Auf die drei Ausnahmen, die wir jetzt betrachten.

10.3 Die drei echten Ausnahmen

Nur drei Ausnahmen erlauben Bilder ohne Einwilligung. Wer sie kennt, urteilt sicher. Alle drei stehen im Kunsturhebergesetz. Gehen wir sie einzeln durch.

Die erste Ausnahme betrifft Personen der Zeitgeschichte. Prominente im öffentlichen Raum dürfen abgebildet werden. Ein Politiker bei einem öffentlichen Auftritt etwa. Für normale Gemeindemitglieder gilt das nicht. Sie sind keine Personen der Zeitgeschichte. Diese Ausnahme hilft der Gemeinde selten.

Die zweite Ausnahme betrifft Versammlungen. Bilder von öffentlichen Versammlungen dürfen veröffentlicht werden. Ein Gemeindefest, ein Umzug, eine große Feier. Voraussetzung: Das Bild zeigt das Gesamtgeschehen. Es hebt keine einzelne Person gezielt hervor. Ein normaler Gottesdienstraum fällt meist nicht darunter.

Die dritte Ausnahme betrifft das „Beiwerk“. Personen erscheinen nur zufällig und nebensächlich. Neben dem eigentlichen Motiv, etwa dem Kirchengebäude. Sie sind Beiwerk, nicht Hauptsache. Solche Personen dürfen mit abgebildet sein. Die Grenze: Sobald jemand erkennbar im Mittelpunkt steht.

Kurz erklärt: die Versammlungs-Ausnahme. Sie erlaubt Fotos großer öffentlicher Versammlungen. Das Bild muss das Ganze zeigen, nicht Einzelne. Ein Gemeindefest von oben, die Menge beim Umzug. Sobald das Bild eine Person herausgreift, endet die Ausnahme. Dann brauchen Sie deren Einwilligung. Die Menge ist frei, das Porträt nicht.

10.4 Was das kosten kann

Auch hier lohnt der Blick auf echte Zahlen. Die Verletzung des Rechts am eigenen Bild ist teuer. Und sie kann sogar strafbar sein. Die folgenden Beträge stammen aus echten Urteilen.

Für ein werblich genutztes Hochzeitsfoto sprach ein Gericht 2.500 Euro zu. Pro abgebildeter Person.³⁵ Für die Nutzung eines Prominentenfotos als Klickköder waren es 20.000 Euro.³⁶ Solche hohen Beträge betreffen meist werbliche oder prominente Fälle. Aber auch der einfache Fall kostet.

Noch ernster ist die strafrechtliche Seite. Das unerlaubte Verbreiten von Bildnissen ist strafbar. Der § 33 des Kunsturhebergesetzes droht mit Strafe.³⁷ Freiheitsstrafe bis zu einem

³⁵ LG Hamburg, Urteil vom 28.05.2010 – 324 O 690/09 –: 2.500 € pro abgebildeter Person für die werbliche Nutzung eines Hochzeitsfotos. Nach Kanzlei Plutte, „Recht am eigenen Bild verletzt: Diese Ansprüche bestehen“, www.ra-plutte.de.

³⁶ OLG Köln, Urteil vom 28.05.2019 – 15 U 160/18 –: 20.000 € für die Veröffentlichung eines Prominentenfotos als Klickköder-Werbung. Nach Kanzlei Plutte, www.ra-plutte.de.

³⁷ § 33 KUG: das unbefugte Verbreiten oder öffentliche Zurschaustellen von Bildnissen ist strafbar (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe); vgl. THM, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 (2013), S. 4.

Jahr oder Geldstrafe. Das gilt für das unbefugte öffentliche Zurschaustellen. Auch wenn es selten so weit kommt.

Der teure Fehler. Beim Gemeindefest entsteht ein schönes Gruppenfoto. Aus dem Bild wird ein einzelnes Kind herausgeschnitten. Es wird vergrößert und mit vollem Namen abgedruckt. Im Gemeindebrief, zur Vorstellung der Kindergruppe. Die Eltern hatten dem nie zugestimmt. Hier greift keine der drei Ausnahmen. Denn eine einzelne Person wird gezielt hervorgehoben. Das ist eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild.

10.5 Die praktische Lösung für die Gemeinde

Die gute Nachricht: Mit einfachen Regeln ist man sicher. Die Gemeinde braucht keine Angst vor Fotos zu haben. Sie braucht nur ein sauberes Verfahren. Hier sind die wichtigsten Bausteine.

Holen Sie Einwilligungen schriftlich ein. Für Mitarbeiterfotos, für Porträts, für Kinderbilder. Ein einfaches Formular genügt. Es nennt den Zweck und die Kanäle. Und es trennt Aufnahme von Veröffentlichung. Bewahren Sie die Formulare geordnet auf.

Beachten Sie das Widerrufsrecht. Eine Einwilligung kann widerrufen werden. Mit Wirkung für die Zukunft. Widerspricht jemand bei einem Gruppenfoto? Dann muss nicht immer das ganze Bild verschwinden. Oft genügt es, das Gesicht unkenntlich zu machen.³⁸

Auch Mitarbeiterfotos brauchen die Einwilligung. Sie folgt nicht aus dem Anstellungsverhältnis. Niemand muss der Veröffentlichung zustimmen. Fragen Sie den neuen Praktikanten aktiv. Bevor Sie sein Bild im Gemeindebrief zeigen. Ein Ja ist schnell eingeholt.

So geht es richtig. Erstellen Sie ein einfaches Einwilligungsformular. Es nennt Zweck, Kanäle und das Widerrufsrecht. Lassen Sie es unterschreiben, bei Kindern von den Eltern. Bei großen Festen hängen Sie einen sichtbaren Hinweis aus. Und bieten Sie einen fotofreien Bereich an. So verbinden Sie schöne Bilder mit klarem Recht.

10.6 Fotos und Datenschutz: der zweite Blick

Beim Personenfoto gibt es einen zweiten Rechtsbereich. Neben dem Recht am eigenen Bild steht der Datenschutz. Denn ein erkennbares Foto ist ein personenbezogenes Datum. Das klingt kompliziert, ist aber beherrschbar. Ein knapper Überblick genügt für die Praxis.

Wer Fotos von Personen speichert und veröffentlicht, verarbeitet Daten. Dafür braucht es eine Rechtsgrundlage. Meist ist das die Einwilligung. Genau jene, die Sie ohnehin einholen sollten. So decken Sie beide Bereiche mit einem Schritt ab.

Die Einwilligung sollte deshalb umfassend sein. Sie nennt den Zweck und die Kanäle. Sie erwähnt das Widerrufsrecht. Und sie ist am besten schriftlich festgehalten. Ein gutes Foto-Einwilligungsformular erfüllt beide Anforderungen. Ein Muster finden Sie in Kapitel 22.

³⁸ § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KUG (Ausnahmen: Zeitgeschichte, Versammlungen, Beiwerk); zum Widerruf und zur Unkenntlichmachung THM, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 (2013), S. 6 ff.

Für die Gemeinde heißt das nichts grundlegend Neues. Wer sauber Einwilligungen einholt, ist doppelt abgesichert. Für das Recht am eigenen Bild. Und für den Datenschutz. Bei größeren Vorhaben lohnt die Rückfrage. Beim Datenschutzbeauftragten Ihrer Kirche.

Auf einen Blick. Bilder von Personen brauchen deren Einwilligung zur Veröffentlichung. Fotografieren und Veröffentlichen sind zwei getrennte Erlaubnisse. Der Mythos „ab fünf Personen erlaubt“ ist falsch. Nur drei gesetzliche Ausnahmen zählen: Zeitgeschichte, Versammlung, Beiwerk. Verstöße kosten Schadensersatz und können strafbar sein. Schriftliche Einwilligungen und ein fotofreier Bereich lösen das Problem.

11. Kirchengebäude und Panoramafreiheit

Darf man die eigene Kirche fotografieren? Und das Bild veröffentlichen? Die Frage klingt seltsam, ist aber berechtigt. Denn auch Gebäude sind geschützt. Als Werke der Baukunst. Doch eine wichtige Ausnahme hilft weiter.

11.1 Warum Gebäude überhaupt geschützt sind

Ein Kirchengebäude ist ein Werk. Ein Werk der Baukunst. Der Architekt hat es entworfen. Ihm steht ein Urheberrecht daran zu. Auch an der unveränderten Erhaltung seines Werks. Das gilt besonders für moderne Kirchen.

Bei alten Kirchen ist das meist entspannt. Der Architekt ist lange verstorben. Das Werk ist gemeinfrei geworden. Eine mittelalterliche Kirche darf jeder fotografieren. Bei einem modernen Neubau ist es anders. Hier kann der Schutz noch bestehen.

Doch für die Außenansicht gibt es Erleichterung. Sie heißt Panoramafreiheit. Sie ist für Gemeinden eine gute Nachricht. Denn sie erlaubt das Fotografieren von der Straße.

11.2 Die Panoramafreiheit und ihre Grenzen

Die Panoramafreiheit steht im § 59 des Gesetzes. Sie erlaubt Aufnahmen von Gebäuden. Auch ohne Zustimmung des Architekten. Man darf die Außenansicht fotografieren und veröffentlichen. Das ist der Kern der Regel.³⁹

Doch die Freiheit hat klare Grenzen. Die Aufnahme muss von einem öffentlichen Ort erfolgen. Von der Straße, vom Gehweg, vom Platz. Nicht aus einem privaten Nachbargebäude. Und nicht mit Hilfsmitteln wie Drohne oder Kran. Der Blick muss der eines Passanten sein.

Auch der Innenraum ist ausgenommen. Aufnahmen von Altären oder Kunstschatzen fallen nicht darunter. Sie können sogar für privat untersagt werden. Wer den Innenraum zeigen will, braucht Erlaubnis. Von der Gemeinde oder dem Rechteinhaber der Kunstwerke.

Kurz erklärt: Panoramafreiheit. Sie erlaubt Fotos von Gebäuden von öffentlichem Grund. Also so, wie ein Passant sie sieht. Erlaubt ist die

³⁹ § 59 UrhG (Panoramafreiheit für bleibende Werke von öffentlich zugänglichen Orten); zur Ausnahme vorübergehender Werke BGH-Rechtsprechung zum verhüllten Reichstag (Christo). Nach THM, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 (2013), S. 7.

Außenansicht von der Straße. Nicht erlaubt sind Drohnenbilder oder Blicke aus Privathäusern. Auch der Innenraum ist nicht erfasst. Für ihn brauchen Sie eine gesonderte Erlaubnis.

11.3 Der Sonderfall des „bleibenden“ Werks

Ein Detail ist überraschend und lehrreich. Die Panoramafreiheit gilt nur für „bleibende“ Werke. Ein dauerhaftes Bauwerk erfüllt das. Eine vorübergehende Installation nicht. Das klärte ein berühmtes Gerichtsurteil.

Der Künstler Christo verhüllte einst den Reichstag. Diese Verhüllung war spektakulär, aber vorübergehend. Der Bundesgerichtshof entschied dazu klar. Die Verhüllung war kein „bleibendes“ Werk. Die Panoramafreiheit galt für sie nicht.⁴⁰ Die gewerbliche Nutzung solcher Fotos war unzulässig.

Für Gemeinden ist das selten praktisch relevant. Aber es zeigt das Prinzip. Dauerhafte Gebäude darf man frei fotografieren. Vorübergehende Kunst am Bau nicht ohne Weiteres. Im Zweifel gilt das für befristete Installationen. Etwa eine temporäre Lichtkunst an der Fassade.

11.4 Drohne, Innenraum und Kunstwerke: die häufigen Fragen

Drei Fragen tauchen zu Gebädefotos immer wieder auf. Die Drohne, der Innenraum und die Kunst darin. Alle drei liegen außerhalb der Panoramafreiheit. Ein kurzer Blick klärt sie.

Zuerst die Drohne. Ein Luftbild der Kirche wirkt eindrucksvoll. Doch die Drohne verlässt den öffentlichen Standpunkt. Die Panoramafreiheit deckt sie nicht. Für Drohnenbilder braucht es daher grundsätzlich die Zustimmung. Neben weiteren luftrechtlichen Regeln.

Dann der Innenraum. Das Kircheninnere ist von der Panoramafreiheit ausgenommen. Aufnahmen von Altar, Kanzel oder Gewölbe sind nicht frei. Der Hausrechtsinhaber kann sie sogar untersagen. Fragen Sie die Gemeinde oder das Bauamt. Bevor Sie Innenraumbilder veröffentlichen.

Schließlich die Kunstwerke. Ein modernes Altarbild ist ein eigenes Werk. Ein Kirchenfenster eines lebenden Künstlers ebenso. Diese Werke sind eigenständig geschützt. Ihre Abbildung braucht die Erlaubnis des Künstlers. Bei alten, gemeinfreien Werken entfällt das.

Für die eigene Gemeinde ist das meist lösbar. Außenbilder von der Straße sind fast immer frei. Für Innen- und Kunstaufnahmen holen Sie die Zustimmung ein. Der eigenen Gremien und der betroffenen Künstler.

Auf einen Blick. Auch Kirchengebäude sind als Baukunst geschützt. Alte Kirchen sind meist gemeinfrei, moderne oft noch geschützt. Die Panoramafreiheit erlaubt die Außenansicht von öffentlichem Grund. Nicht erlaubt sind Drohnen, Privatblicke und der Innenraum. Sie gilt nur für dauerhafte, nicht für

⁴⁰ § 59 UrhG (Panoramafreiheit für bleibende Werke von öffentlich zugänglichen Orten); zur Ausnahme vorübergehender Werke BGH-Rechtsprechung zum verhüllten Reichstag (Christo). Nach THM, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 (2013), S. 7.

vorübergehende Werke. Eigene Außenfotos der Kirche sind fast immer unproblematisch.

Teil E · Ins Netz gehen

12. Streaming und Online-Gottesdienst

Seit der Pandemie senden viele Gemeinden. Der Gottesdienst läuft als Livestream. Oder steht später als Video bereit. Das erreicht viele Menschen. Doch im Netz greifen mehrere Rechte zugleich. Und manche Regel aus der Pandemie war befristet. Dieses Kapitel bringt Ordnung hinein.

12.1 Warum das Netz alles verschärft

Der Gottesdienst im Raum ist rechtlich geschützt. Durch Pauschalverträge und die Gottesdienst-Regel. Das Netz aber ist eine andere Welt. Vieles, was im Raum erlaubt ist, ist online nicht gedeckt. Das ist die zentrale Botschaft dieses Kapitels.

Der Grund liegt in der Reichweite. Im Raum sitzen hundert Menschen. Im Netz können es Millionen sein. Und das Video bleibt oft dauerhaft abrufbar. Aus einem flüchtigen Moment wird ein bleibendes Werk. Das erhöht das Risiko für alle Beteiligten. Für die Musik, die Predigt und die Besucher.

Denken Sie an die zweite Leitfrage (Einleitung). Nur gesprochen oder auch verbreitet? Das Streaming ist die stärkste Form der Verbreitung. Deshalb ist hier besondere Sorgfalt nötig. Prüfen Sie jeden Baustein einzeln. Die Musik, die Inhalte, die Menschen im Bild.

12.2 Die Musik beim Streaming

Die Musik ist der heikelste Punkt. Der normale Pauschalvertrag deckt den Raum ab. Für das Streaming galt lange eine befristete Erweiterung. EKD und GEMA hatten sie in der Pandemie vereinbart. Zunächst befristet bis Ende 2022.⁴¹ Die VG Musikedition erweiterte parallel ihren Vertrag.

Diese Befristung ist der entscheidende Punkt. Sie dürfen nicht einfach annehmen, die alte Regel gelte weiter. Vor jedem dauerhaften Musik-Streaming müssen Sie prüfen. Gilt die Vereinbarung heute noch? In welcher Form wurde sie verlängert? Diese Frage klären Sie bei Ihrer Landeskirche. Eine bloße Übertragung der alten Regeln wäre riskant.

Für den reinen Liedtext gilt Eigenes. Die einfache Textlizenz deckt das Streaming nicht. Nur eine CCLI-Lizenz mit Streaming-Baustein hilft. Prüfen Sie, ob Ihre Lizenz diesen Baustein enthält. Ohne ihn dürfen Sie die Texte nicht senden.

So geht es richtig. Bevor Sie regelmäßig Musik streamen, fragen Sie nach. Bei Ihrer Landeskirche nach dem aktuellen GEMA-Stand. Bei CCLI nach dem

⁴¹ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 3.6 und 4.8 (befristete Erweiterung des GEMA- und VG-Musikedition-Pauschalvertrags auf digitale Gottesdienstformate, zunächst bis Ende 2022; Downloadverbot).

Streaming-Baustein. Dokumentieren Sie die Antworten schriftlich. Erst wenn beides geklärt ist, senden Sie. Im Zweifel schneiden Sie die Musik aus dem Video.

12.3 Wann Streaming zum Rundfunk wird

Ein zweites Rechtsgebiet wird oft übersehen. Das Rundfunkrecht. Nicht jedes Video ist harmlos. Manche Streams gelten rechtlich als Rundfunk. Und der ist zulassungspflichtig. Das trifft vor allem größere, regelmäßige Angebote.

Vier Merkmale müssen dafür zusammenkommen.⁴² Erstens: Das Angebot wird linear verbreitet, also live. Zweitens: Mehr als 500 Menschen können es gleichzeitig sehen. Drittens: Es ist redaktionell gestaltet, mit Anmoderation und Interviews. Viertens: Es folgt einem erkennbaren Sendeplan, regelmäßig und angekündigt. Treffen alle vier zu, kann es Rundfunk sein.

Dann braucht es eine Rundfunkzulassung. Bei der zuständigen Landesmedienanstalt. Kleinere, unregelmäßige Übertragungen sind meist frei. Auch nicht-lineare Videos ohne Redaktion. Ein einfacher Livestream des Gottesdiensts fällt oft nicht darunter. Ein aufwendiges, wöchentliches TV-Format eher schon.

In der Pandemie gab es ein vereinfachtes Verfahren. Die Landesmedienanstalten erlaubten eine bloße Anzeige. Statt einer vollen Zulassung.⁴³ Ob das heute noch gilt, ist zu prüfen. Vor einem dauerhaften, redaktionellen Angebot fragen Sie nach. Bei der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Sonderregeln der Pandemie waren meist befristet.

Kurz erklärt: wann ein Stream Rundfunk ist. Es müssen vier Dinge zusammenkommen. Live gesendet, für über 500 Zuschauer gleichzeitig, redaktionell gestaltet, mit festem Sendeplan. Fehlt eines, ist es meist kein zulassungspflichtiger Rundfunk. Ein schlichter Gottesdienst-Livestream bleibt oft darunter. Ein aufwendiges Magazin mit fester Sendezeit eher nicht.

12.4 Die Menschen im Bild

Beim Streaming sind auch die Besucher zu schützen. Wer im Video erkennbar ist, hat Rechte. Das Recht am eigenen Bild aus Kapitel 10 gilt. Es gilt online genauso wie im Druck. Sogar verschärft, wegen der großen Reichweite.

Wer erkennbar gefilmt wird, muss zustimmen. Das lässt sich im Gottesdienst praktisch lösen. Viele Gemeinden nutzen eine bewährte Kombination. Ein gut sichtbarer Hinweis vor dem Gottesdienst. Und ein kamerafreier Bereich für alle, die nicht ins Bild wollen.⁴⁴

⁴² EKD-Praxisnotizen zu Online-Gottesdiensten, internes Merkblatt, 2020, unter Verweis auf die Kriterien der Landesmedienanstalten (lineare Verbreitung, mehr als 500 gleichzeitige Zuschauer, redaktionelle Gestaltung, Sendeplan) sowie das vereinfachte Anzeigeverfahren während der Corona-Zeit und den Umgang mit Persönlichkeitsrechten (Hinweis, kamerafreier Bereich).

⁴³ EKD-Praxisnotizen zu Online-Gottesdiensten, internes Merkblatt, 2020, unter Verweis auf die Kriterien der Landesmedienanstalten (lineare Verbreitung, mehr als 500 gleichzeitige Zuschauer, redaktionelle Gestaltung, Sendeplan) sowie das vereinfachte Anzeigeverfahren während der Corona-Zeit und den Umgang mit Persönlichkeitsrechten (Hinweis, kamerafreier Bereich).

⁴⁴ EKD-Praxisnotizen zu Online-Gottesdiensten, internes Merkblatt, 2020, unter Verweis auf die Kriterien der Landesmedienanstalten (lineare Verbreitung, mehr als 500 gleichzeitige Zuschauer, redaktionelle Gestaltung, Sendeplan) sowie das vereinfachte Anzeigeverfahren während der Corona-Zeit und den Umgang mit Persönlichkeitsrechten (Hinweis, kamerafreier Bereich).

So haben die Besucher die Wahl. Wer gefilmt werden mag, sitzt im Kamerabereich. Wer nicht, wählt den geschützten Bereich. Richten Sie die Kameras nur auf die Bühne. Und auf den bewusst gewählten Kamerabereich. So bleibt niemand ungefragt im Bild.

So geht es richtig. Hängen Sie am Eingang einen deutlichen Hinweis auf. Er nennt die Aufzeichnung und den Zweck. Richten Sie einen festen kamerafreien Bereich ein. Richten Sie die Kameras nur nach vorn. So sehen die Besucher, worauf sie sich einlassen. Und Sie haben eine saubere, faire Lösung.

12.5 Streaming-Fragen aus der Praxis

Rund ums Streaming häufen sich konkrete Fragen. Hier die wichtigsten, kurz und klar beantwortet.

Dürfen wir den Gottesdienst einfach live senden? Die Predigt und den Ablauf ja. Für die Musik prüfen Sie die aktuelle Lizenzlage. Und achten Sie auf die Rechte der Besucher.

Was ist mit der Orgel oder der Band im Stream? Live gespielte Musik ist der heikle Punkt. Ihre Übertragung war nur befristet pauschal gedeckt. Fragen Sie den aktuellen Stand bei Ihrer Landeskirche.

Können wir die Musik einfach weglassen? Ja, das ist oft die einfachste Lösung. Blenden Sie während der Lieder eine Grafik ein. Oder starten Sie die Übertragung erst zur Predigt.

Müssen wir unseren Stream irgendwo anmelden? Nur wenn er die Rundfunkschwelle überschreitet. Also groß, regelmäßig und redaktionell gestaltet. Ein schlichter Gottesdienst-Stream bleibt meist darunter.

Wie lange dürfen wir das Video online lassen? Das entscheiden Sie mit der predigenden Person. Und es hängt von den Rechten der Inhalte ab. Enthält das Video Musik oder Fremdtex te, ist Vorsicht geboten. Im Zweifel kürzen Sie das Video ein.

Auf einen Blick. Im Netz greifen Urheberrecht, Rundfunkrecht und Persönlichkeitsrecht zugleich. Die Musik-Streaming-Regeln waren befristet – aktuellen Stand erfragen. Reine Textlizenzen decken kein Streaming, nur der CCLI-Baustein. Große, redaktionelle, regelmäßige Streams können Rundfunk sein. Erkennbare Besucher brauchen Einwilligung – Hinweis und kamerafreier Bereich helfen. Vor dem dauerhaften Streaming jeden Baustein einzeln prüfen.

13. Die Predigt als Podcast, PDF und auf der Website

Viele Gemeinden veröffentlichen ihre Predigten. Als PDF, als Podcast, als Video. Das ist wertvoll und erreicht viele. Doch hier lauert eine besonders unterschätzte Falle. Sie betrifft die Predigt selbst. Und die fremden Texte in ihr.

13.1 Die eigene Predigt ist geschützt

Zuerst die gute Nachricht. Ihre Predigt ist ein geschütztes Werk. Ein eigenständiges Sprachwerk.⁴⁵ Ganz gleich, wie viele Zitate sie enthält. Sie gehört der predigenden Person. Niemand darf sie ungefragt veröffentlichen.

Ein verbreiteter Irrtum sagt etwas anderes. Öffentliche Reden seien generell frei nutzbar. Das stimmt nur für einen engen Fall. Der § 48 erlaubt Reden zu Tagesfragen. Also politische Reden zu aktuellen Ereignissen. Eine Predigt fällt nicht darunter. Sie bleibt voll geschützt.

Für die Praxis heißt das zweierlei. Erstens: Ihre eigene Predigt schützt das Recht. Zweitens: Die Veröffentlichung braucht Ihre Zustimmung. Wird die Predigt online gestellt, sollten Sie zustimmen. Das ist keine pauschale Abtretung aller Rechte. Sinnvoll ist eine klare Absprache über Umfang und Dauer.

13.2 Die unterschätzte Falle: fremde Texte in der Predigt

Jetzt kommt der wichtigste Punkt dieses Kapitels. Er wird fast immer übersehen. Ihre Predigt darf veröffentlicht werden. Aber die fremden Texte darin nicht automatisch mit. Das ist die Kernfalle beim Veröffentlichen.

Ein Beispiel klärt alles. Sie tragen in der Predigt ein Gedicht vor. Vollständig, im Gottesdienst. Das ist durch § 52 gedeckt (Kapitel 2). Der mündliche Vortrag ist erlaubt. Doch dann veröffentlichen Sie die Predigt als PDF. Für das Gedicht gibt es online keinen Pauschalvertrag.

Das Ergebnis ist heikel. Der mündliche Schutz erstreckt sich nicht auf die Veröffentlichung. Das Gedicht im PDF wäre ohne Lizenz rechtswidrig. Sie bräuchten die Erlaubnis der Autorin. Oder eine Lizenz der VG Wort. Der Wechsel vom Mund zum Netz ändert die Rechtslage.

Der teure Fehler. Ein Pastor hält eine bewegende Predigt. Er trägt darin ein ganzes Gedicht vor. Im Gottesdienst ist das durch § 52 gedeckt. Danach stellt er die Predigt als PDF online. Das Gedicht steht mit im Text. Für die Online-Veröffentlichung fehlt jede Lizenz. Damit ist die Veröffentlichung des Gedichts rechtswidrig. Ein einziger Absatz macht das ganze PDF angreifbar.

So geht es richtig. Prüfen Sie das Predigtskript vor der Veröffentlichung. Suchen Sie alle fremden Texte darin. Gedichte, längere Zitate, fremde Passagen. Entfernen Sie sie aus der Online-Fassung. Oder holen Sie für sie eine Lizenz ein. Der mündliche Vortrag bleibt ja erlaubt.

13.3 Die Musik in der Aufnahme

Ein zweites Risiko betrifft die Tonspur. Nehmen Sie den ganzen Gottesdienst auf? Dann ist auch die Musik mit aufgenommen. Und für sie können weitere Gebühren fällig werden. Besonders, sobald die Aufnahme nicht mehr kostenlos ist.

⁴⁵ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitt 5.5 (Predigt als geschütztes Sprachwerk; Zustimmung zur Veröffentlichung); zur Entfernung von Fremdtexen und zum Herausschneiden der Musik vgl. Matutis, Merkblatt (2018), S. 10 f.

Solange Sie die Aufnahme kostenlos anbieten, ist es entspannter. Aber sobald Sie sie verkaufen, wird es teuer. Dann fallen Vergütungen an VG Musikedition und GEMA an. Eine pragmatische Empfehlung lautet deshalb: Schneiden Sie die Musik heraus.⁴⁶ Veröffentlichen Sie nur die Predigt selbst.

Das ist der einfachste Weg. Die Predigt ist Ihr eigenes Werk. Sie können sie frei veröffentlichen. Die Musik dagegen bringt fremde Rechte mit. Wer sie herausschneidet, vermeidet das Risiko. Ganz ohne Lizenzfragen und Gebühren.

So geht es richtig. Zeichnen Sie den Gottesdienst ruhig ganz auf. Für die Veröffentlichung aber schneiden Sie die Musik heraus. Übrig bleibt die Predigt als reine Wortaufnahme. Diese ist Ihr eigenes Werk. Sie können sie sorgenfrei als Podcast anbieten. So umgehen Sie die Musikgebühren ganz.

13.4 Die Website und das Impressum

Noch ein praktischer Hinweis zur Website. Wer Inhalte veröffentlicht, braucht ein Impressum. Das gilt auch für Gemeinden. Ein vollständiges Impressum ist Pflicht. Es nennt den Verantwortlichen und die Kontaktdaten.

Auch für gedruckte Flyer gilt das oft. Ein Flyer mit Informationen braucht ein Impressum. Zusammen mit den Regeln zur Bibel und zum Bild. Wer einen Vers und ein Foto druckt, prüft dreierlei. Den Bibelvermerk, die Bildlizenz, das Impressum.

Benennen Sie eine verantwortliche Person. Sie prüft Inhalte vor dem Hochladen. Sie achtet auf fremde Texte, Bilder und Musik. Und sie dokumentiert die Prüfung kurz. So entsteht eine verlässliche Routine. Und Fehler fallen auf, bevor sie online gehen.

13.5 Der Podcast: die praktische Umsetzung

Der Predigt-Podcast ist beliebt und wertvoll. Er bringt die Botschaft in den Alltag. Und er ist rechtlich gut beherrschbar. Vier Schritte machen ihn sicher.

Erster Schritt: Nehmen Sie nur die Predigt auf. Oder schneiden Sie die Musik nachträglich heraus. So bleibt die Aufnahme Ihr eigenes Wortwerk. Ganz ohne fremde Musikrechte.

Zweiter Schritt: Prüfen Sie die Predigt auf Fremdtex te. Ein vorgetragenes Gedicht gehört nicht ins veröffentlichte Audio. Kürzen Sie solche Stellen oder holen Sie eine Lizenz. Der mündliche Vortrag bleibt ja erlaubt.

Dritter Schritt: Holen Sie die Zustimmung der predigenden Person. Sie entscheidet über Umfang und Dauer der Veröffentlichung. Halten Sie die Absprache kurz schriftlich fest. Das schützt beide Seiten.

Vierter Schritt: Achten Sie auf die Plattform. Podcast-Dienste haben eigene Nutzungsbedingungen. Und Ihre Website braucht ein Impressum. Nennen Sie die verantwortliche Person klar. So ist der Podcast rundum sauber aufgesetzt.

⁴⁶ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitt 5.5 (Predigt als geschütztes Sprachwerk; Zustimmung zur Veröffentlichung); zur Entfernung von Fremdtexten und zum Herausschneiden der Musik vgl. Matutis, Merkblatt (2018), S. 10 f.

Auf einen Blick. Die eigene Predigt ist geschützt und braucht Ihre Zustimmung zur Veröffentlichung. Fremde Texte in der Predigt sind online nicht automatisch gedeckt. Entfernen Sie Gedichte und lange Zitate aus der Netzfassung. Schneiden Sie die Musik aus veröffentlichten Aufnahmen heraus. Website und viele Flyer brauchen ein vollständiges Impressum. Eine verantwortliche Person prüft alles vor dem Hochladen.

14. Social Media: der Ort der schnellen Fehler

Facebook, Instagram, WhatsApp-Status, YouTube. Soziale Medien sind schnell und verlockend. Ein Bild, ein Vers, ein Video – rasch geteilt. Doch gerade die Geschwindigkeit ist gefährlich. Hier passieren Fehler in Sekunden. Und ihre Reichweite ist enorm.

14.1 Warum Social Media besonders riskant ist

Auf Social Media wirkt alles beiläufig. Man postet zwischen Tür und Angel. Ein schnelles Bild, ein frommer Spruch. Doch rechtlich gelten dieselben strengen Regeln. Ein Post ist eine Veröffentlichung. Mit potenziell riesiger Reichweite.

Dazu kommt ein besonderes Problem. Das Hochladen erlaubt der Plattform viel. Sie darf Inhalte weiterverbreiten. Über das Bild verlieren Sie die Kontrolle. Weder Sie noch die Fotografin können es zurückholen. Ein einmal geteiltes Bild wandert weiter. Unkontrolliert und dauerhaft.

Deshalb ist bei Bildern besondere Vorsicht geboten. Ein Bildpost mit unklarer Lizenz ist riskant. Nutzen Sie nur eigene oder sicher lizenzierte Bilder. Und prüfen Sie, ob die Lizenz Social Media erlaubt. Manche Lizenzen gelten nur für die Website. Nicht für Instagram oder Facebook.

14.2 Der sichere Weg auf Social Media

Der sicherste Beitrag ist oft der einfachste. Ein reiner Textbeitrag mit einem Bibelvers. Dazu der kurze Copyright-Hinweis der Bibelgesellschaft. Kein Bild mit unklarer Herkunft. So vermeiden Sie das größte Risiko.

Wollen Sie ein Bild posten? Dann nur ein geprüftes. Ein eigenes Foto der Gemeinde. Oder ein Bild mit ausdrücklicher Social-Media-Erlaubnis. Prüfen Sie die Lizenz vor jedem Post. Die zehn Sekunden Prüfung sparen viel Ärger.

Auch beim Teilen fremder Inhalte ist Vorsicht geboten. Das Teilen eines fremden Videos wirkt harmlos. Doch nicht jede „Teilen“-Funktion ist rechtlich sauber. Das bloße Verlinken ist meist unproblematisch. Das Hochladen fremder Inhalte dagegen nicht. Verlinken Sie lieber, statt zu kopieren.

Der teure Fehler. Ein Jugendmitarbeiter gestaltet einen Instagram-Post. Er kombiniert einen Bibelvers mit einem stimmungsvollen Foto. Das Foto stammt aus einer Google-Bildersuche. Es hat keine geklärte Lizenz. Der Post wird hundertfach geteilt. Damit ist das Bild weit verbreitet – und gut auffindbar. Eine spätere Abmahnung trifft dann die Gemeinde.

So geht es richtig. Machen Sie Textposts zu Ihrer Stärke. Ein Vers, ein Gedanke, ein Gruß. Für Bilder nutzen Sie nur Eigenes oder Geprüftes. Prüfen Sie vor jedem Post die Bildlizenz. Verlinken Sie fremde Inhalte, statt sie hochzuladen. So bleibt Social Media ein sicherer Ort.

14.3 Die Plattformen im Einzelnen

Die Regeln gelten überall gleich. Doch jede Plattform hat eigene Tücken. Ein kurzer Rundgang hilft im Alltag.

Auf Facebook und Instagram zählt vor allem das Bild. Hier passieren die meisten Bildfehler. Nutzen Sie nur eigene oder geprüfte Motive. Und prüfen Sie, ob die Lizenz Social Media erlaubt. Der Bibelvers als Textgrafik ist eine sichere Alternative.

Beim WhatsApp-Status ist Vorsicht geboten. Er wirkt privat, ist aber halböffentlich. Viele Empfänger sehen ihn zugleich. Auch hier gelten die Regeln zu Bild und Text. Behandeln Sie ihn wie einen kleinen Post.

Auf YouTube geht es um Video und Musik. Ein Gottesdienstvideo bringt die Musikfrage mit (Kapitel 12). Und die Rechte der erkennbaren Besucher. Prüfen Sie beides vor dem Hochladen. Verlinken Sie fremde Videos, statt sie neu hochzuladen.

Über alle Plattformen hinweg gilt eine Regel. Das Hochladen gibt die Kontrolle ab. Ein einmal geteilter Inhalt wandert weiter. Deshalb prüfen Sie vor dem Posten, nicht danach. Die zehn Sekunden Prüfung sind die beste Vorsorge.

Auf einen Blick. Ein Post ist eine Veröffentlichung mit großer Reichweite. Hochgeladene Bilder entziehen sich Ihrer Kontrolle. Reine Textbeiträge mit Vers und Vermerk sind am sichersten. Bilder nur eigen oder mit ausdrücklicher Social-Media-Lizenz nutzen. Prüfen Sie jede Bildlizenz vor dem Posten. Verlinken ist sicherer als Hochladen.

Teil F · Der internationale Blick

15. Fremdsprachige Autoren und Bibeln

Viele Predigten schöpfen aus der Ferne. Aus C. S. Lewis, Tim Keller, Max Lucado. Aus englischen Bibeln wie NIV oder ESV. Hier gelten Besonderheiten. Sie werden oft übersehen. Dieses Kapitel klärt die wichtigsten.

15.1 Der große Irrtum: „Aus dem Ausland, also frei“

Ein weit verbreiteter Irrtum lautet so. Ein fremdsprachiges Werk sei frei nutzbar. Weil es aus dem Ausland stammt. Oder weil es kein © trägt. Beides ist falsch. Auch ausländische Werke sind in Deutschland geschützt.

Der Grund ist ein internationaler Vertrag. Die Berner Übereinkunft. Ihr gehören fast alle Länder an. Deutschland und die USA ebenso. Sie verlangt die „Inländerbehandlung“.⁴⁷ Das heißt: Ein US-Werk wird hier wie ein deutsches behandelt.

Damit ist der Irrtum widerlegt. Ein englisches Buch ist hier geschützt. Genau wie ein deutsches. Ohne Registrierung, ohne Vermerk, ohne Formalität. Wer es nutzen will, beachtet dieselben Regeln. Zitatrecht, Umfang, Quellenangabe – alles gilt.

Kurz erklärt: Inländerbehandlung. Ein ausländisches Werk genießt hier denselben Schutz wie ein inländisches. Ein amerikanisches Buch ist in Deutschland so geschützt wie ein deutsches. Das regelt die Berner Übereinkunft. Sie gilt für fast alle Länder der Welt. „Aus dem Ausland“ bedeutet deshalb nie „frei“.

15.2 Die Schutzfrist kann in Deutschland länger sein

Ein besonders tückischer Punkt betrifft die Schutzdauer. Man könnte denken: Ist ein Werk im Ursprungsland frei, ist es überall frei. Das stimmt nicht. In Deutschland kann es länger geschützt sein.

Für ausländische Werke gilt hier oft die deutsche Frist. Siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Unabhängig von der Frist im Herkunftsland.⁴⁸ Ein US-Werk kann in den USA frei sein. In Deutschland aber noch geschützt. Bis zum Ablauf der vollen siebzig Jahre.

Das bekannteste Beispiel betrifft frühe Micky-Maus-Fassungen. In den USA sind manche schon gemeinfrei. In Deutschland teils noch nicht.⁴⁹ Der Hinweis „public domain in the US“ genügt also nicht. Er beweist keine Gemeinfreiheit in Deutschland. Prüfen Sie stets nach deutschem Recht.

15.3 Übersetzungen sind eigene Werke

Eine Übersetzung ist ein eigenständiges Werk. Das regelt der § 3 des Gesetzes.⁵⁰ Der Übersetzer hat eine sprachliche Leistung erbracht. Sie ist geschützt wie das Original. Das hat praktische Folgen für die Predigt.

Zitieren Sie aus einer deutschen Ausgabe? Etwa aus einem übersetzten Buch von Tim Keller? Dann nennen Sie nicht nur den Autor. Sondern auch die Übersetzerin. Beide halten Rechte am deutschen Text. Beide gehören in die Quellenangabe.

Übersetzen Sie selbst einen kurzen Ausschnitt? Für die eigene Predigt? Dann entsteht keine neue Schutzposition. Ihre Übersetzung bleibt an das Original gebunden. Sie dürfen sie im

⁴⁷ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, Grundsatz der Inländerbehandlung (Art. 5); Überblick „Berner Übereinkunft“, de.wikipedia.org.

⁴⁸ Zur eigenständigen Berechnung der Schutzfrist nach deutschem Recht (70 Jahre p.m.a.) gegenüber US-Werken, gestützt auf das bilaterale Abkommen von 1892 und die Inländerbehandlung: „Urheberrechtsübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den USA“, de.wikipedia.org.

⁴⁹ Zur unterschiedlichen Schutzdauer in den USA und in Deutschland am Beispiel früher Micky-Maus-Fassungen: Seitz Weckbach Fackler & Partner, „Ist Micky Maus jetzt gemeinfrei? Zur Schutzfrist urheberrechtlich geschützter Werke“, www.seitz-partner.de.

⁵⁰ § 3 UrhG (Übersetzungen als eigenständige, geschützte Bearbeitungen), www.gesetze-im-internet.de/urhg/_3.html.

Rahmen des Zitatrechts nutzen. Kennzeichnen Sie sie als „eigene Übersetzung“. Und nennen Sie das Originalwerk.

15.4 Englische Bibeln haben eigene Regeln

Englische Bibelverlage sind oft sehr konkret. Sie veröffentlichen eigene Nutzungsrichtlinien. Diese „General Use Guidelines“ gelten unabhängig vom deutschen Recht. Bei internationaler Gemeindearbeit werden sie wichtig. Ein Überblick hilft.

Die NIV erlaubt bis zu 500 Verse. Sofern kein ganzes Buch entsteht. Und nicht mehr als ein Viertel des eigenen Werks. Die Kennzeichnung „NIV“ ist erforderlich.⁵¹ Die ESV erlaubt ebenfalls bis zu 500 Verse. Aber mit einer wichtigen Zusatzregel.

Denn die ESV verbietet die Übersetzung ausdrücklich. Der Verlag Crossway untersagt, den Text in eine andere Sprache zu übertragen.⁵² Wer sich auf die freie ESV-Lizenz beruft, darf sie nicht selbst übersetzen. Das ist ein wichtiger Sonderfall. Die NASB hat eigene Vers- und Prozentgrenzen. Die KJV ist in den meisten Ländern frei.

So geht es richtig. Für deutsche Predigten nehmen Sie eine deutsche Bibel. Luther, Gute Nachricht oder BasisBibel. Fremdsprachige Fassungen nur bei echtem Bezug. Etwa beim Vergleich von Übersetzungsvarianten. Dann kurz, mit deutschem Zitatrecht begründet. So umgehen Sie die Sonderregeln der Verlage.

15.5 Großzügige internationale Predigtdienste

Es gibt auch erfreuliche Ausnahmen. Manche internationalen Dienste sind sehr großzügig. Sie räumen weite Nutzungsrechte ein. Für nichtkommerzielle Zwecke. Das lohnt eine kurze Prüfung.

Das Werk von John Piper über Desiring God ist ein Beispiel. Es erlaubt die freie Nutzung von Textauszügen. Für persönliche und nichtkommerzielle Zwecke. Solange nicht das ganze Werk erscheint. Und eine Quellenangabe erfolgt.⁵³ Für Audio und Video gelten eigene Regeln.

Solche Bedingungen ersetzen keine allgemeine Prüfung. Aber sie sind oft großzügiger als das Gesetz. Es lohnt sich, die „Permissions“-Seite zu lesen. Bevor Sie sich nur aufs enge Zitatrecht verlassen. Manche Quelle erlaubt mehr, als Sie denken. Ein Blick spart Anfragen und schafft Sicherheit.

15.6 Praktische Faustregeln für internationale Quellen

Zum Abschluss einige einfache Faustregeln. Sie fassen das Kapitel für den Alltag zusammen. Wer sie beherzigt, meidet die typischen Fehler.

⁵¹ Biblica, „Permissions / General Use Guidelines“ (NIV): bis 500 Verse ohne gesonderte Genehmigung, sofern kein vollständiges Bibelbuch und nicht mehr als 25 % des eigenen Werks; Kennzeichnung „NIV“ erforderlich. www.biblica.com/permissions.

⁵² Crossway, „Permissions Requests“ (ESV): bis 500 Verse unter Vers- und Prozentgrenzen; ausdrückliches Verbot, den ESV-Text ganz oder teilweise ohne Genehmigung in eine andere Sprache zu übersetzen. www.crossway.org/permissions.

⁵³ Desiring God (John Piper), „Permissions“: freie Nutzung, Weitergabe und Vervielfältigung von Textauszügen für persönliche und nichtkommerzielle Zwecke mit Quellenangabe, solange nicht das gesamte Werk veröffentlicht wird; gesonderte Regeln für Audio und Video. www.desiringgod.org/permissions.

Erste Faustregel: Prüfen Sie immer nach deutschem Recht. Ein „frei in den USA“ hilft Ihnen hier nicht. Es zählt die Schutzfrist nach deutschem Maßstab.

Zweite Faustregel: Nennen Sie bei Übersetzungen beide Namen. Den Autor und die Übersetzerin. Beide haben Rechte am deutschen Text.

Dritte Faustregel: Nutzen Sie für deutsche Predigten deutsche Bibeln. Fremdsprachige Fassungen nur bei echtem inhaltlichem Bezug. Etwa beim Vergleich von Übersetzungen.

Vierte Faustregel: Lesen Sie die „Permissions“-Seite der Quelle. Viele internationale Dienste erlauben mehr als das Gesetz. Ein Blick spart Anfragen und schafft Sicherheit.

Fünfte Faustregel: Übersetzen Sie ESV-Verse nicht selbst. Der Verlag untersagt das ausdrücklich. Nehmen Sie stattdessen eine deutsche Bibel.

Auf einen Blick. Ausländische Werke sind in Deutschland voll geschützt. „Public domain in den USA“ heißt nicht frei in Deutschland. Übersetzungen sind eigene Werke – nennen Sie auch den Übersetzer. Englische Bibeln haben eigene Regeln; die ESV verbietet das Selbstübersetzen. Für deutsche Predigten am besten deutsche Bibeln nutzen. Manche Dienste wie Desiring God sind großzügiger als das Gesetz.

Teil G · Wenn es schiefgeht

16. Was wirklich passieren kann: Abmahnung, Kosten, Strafe

Bisher ging es um Regeln. Jetzt geht es um Folgen. Was passiert, wenn man eine Regel bricht? Diese Frage soll nicht lähmen. Sie soll wachrütteln. Denn wer die Folgen kennt, handelt sorgfältiger. Dieses Kapitel nennt echte Zahlen.

16.1 Der Ablauf einer Abmahnung

Am Anfang steht meist die Abmahnung. Sie ist ein Brief, oft von einer Kanzlei. Er behauptet eine Rechtsverletzung. Und er fordert mehrere Dinge auf einmal. Es lohnt sich, den Ablauf zu kennen. Dann erschreckt der Brief weniger.

Die Abmahnung verlangt typischerweise vier Dinge. Erstens: das Unterlassen der Nutzung. Zweitens: eine Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafe. Drittens: den Schadensersatz für die Nutzung. Viertens: die Erstattung der Anwaltskosten. Alles zusammen, mit einer knappen Frist.

Die Unterlassungserklärung ist besonders heikel. Wer sie unterschreibt, verpflichtet sich dauerhaft. Bei einem erneuten Verstoß droht eine hohe Vertragsstrafe. Deshalb sollte man sie nie ungeprüft unterschreiben. Eine Abmahnung ist ein Fall für fachkundigen Rat. Nicht für schnelles Handeln aus Angst.

Kurz erklärt: die Unterlassungserklärung. Mit ihr versprechen Sie, den Verstoß nie zu wiederholen. Das Versprechen gilt oft lebenslang. Bei jedem erneuten Verstoß wird eine Vertragsstrafe fällig. Diese kann vierstellig sein, pro

Fall. Unterschreiben Sie eine solche Erklärung nie ungeprüft. Lassen Sie sie vorher fachkundig anschauen.

16.2 Was ein Bildfehler kostet

Der häufigste teure Fehler betrifft Bilder. Rechnen wir einen realistischen Fall durch. Ein einfaches Foto, ohne Namensnennung, auf der Website. Wie in Kapitel 9 gezeigt, summiert sich das.

Der Bundesgerichtshof setzte für einen einfachen Schnappschuss 100 Euro an. Für die fehlende Urhebernennung kam ein Zuschlag von 100 Prozent hinzu. Also 200 Euro Schadensersatz insgesamt.⁵⁴ Bei Profifotos ist der Betrag höher. Dazu kommen die Abmahnkosten des gegnerischen Anwalts.

Diese richten sich nach dem Gegenstandswert. Bei Fotos setzten Gerichte ihn oft mit 6.000 Euro an.⁵⁵ Das führt zu spürbaren Anwaltsgebühren. In einem dokumentierten Fall summierten sich Anwalts-, Ermittlungs- und Schadensposten auf mehrere Hundert Euro.⁵⁶ Bei mehreren Bildern vervielfacht sich das schnell.

Für Privatpersonen gibt es eine Deckelung. Der § 97a begrenzt die Anwaltskosten bei einfachen Fällen.⁵⁷ Doch ob sie im Einzelfall greift, ist umstritten. Für Gemeinden als Organisation ist der Schutz unsicher. Verlassen Sie sich nicht auf die Deckelung. Vermeiden Sie den Fehler von vornherein.

⁵⁴ BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 187/17 –: für einen einfachen Schnappschuss 100 € Lizenzschaden plus 100 € Zuschlag für fehlende Urhebernennung (zusammen 200 €); Regel-Gegenstandswert 6.000 € pro Bild. Nach IT-Recht Kanzlei, „Bilderklau: MFM-Tabelle nur bei Profis und 6.000 EUR Gegenstandswert pro Bild“, www.it-recht-kanzlei.de.

⁵⁵ BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 187/17 –: für einen einfachen Schnappschuss 100 € Lizenzschaden plus 100 € Zuschlag für fehlende Urhebernennung (zusammen 200 €); Regel-Gegenstandswert 6.000 € pro Bild. Nach IT-Recht Kanzlei, „Bilderklau: MFM-Tabelle nur bei Profis und 6.000 EUR Gegenstandswert pro Bild“, www.it-recht-kanzlei.de.

⁵⁶ Zu den typischen Bestandteilen und Größenordnungen der Kosten einer Urheberrechts-Abmahnung (Anwalts-, Ermittlungs- und Schadenskosten) sowie zur Deckelung der Anwaltskosten für einfache Fälle nach § 97a UrhG: Grundmann Häntzschel Rechtsanwälte, „Kosten einer Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung im Internet“, hgra.de; § 97a UrhG, www.gesetze-im-internet.de/urhg/_97a.html.

⁵⁷ Zu den typischen Bestandteilen und Größenordnungen der Kosten einer Urheberrechts-Abmahnung (Anwalts-, Ermittlungs- und Schadenskosten) sowie zur Deckelung der Anwaltskosten für einfache Fälle nach § 97a UrhG: Grundmann Häntzschel Rechtsanwälte, „Kosten einer Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung im Internet“, hgra.de; § 97a UrhG, www.gesetze-im-internet.de/urhg/_97a.html.

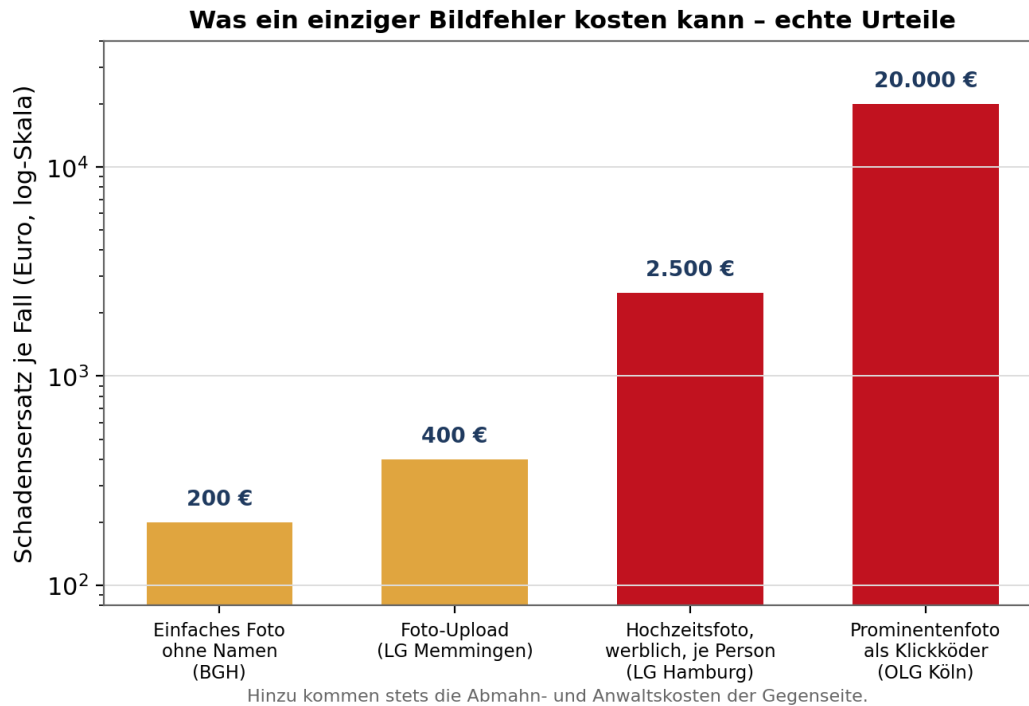


Abb. 4: Größenordnungen aus echten Gerichtsurteilen zum Bildrecht (logarithmische Skala). Datenquelle: BGH, Urteil I ZR 187/17; LG Memmingen 12 S 796/10; LG Hamburg 324 O 690/09; OLG Köln 15 U 160/18.

16.3 Was ein Musikfehler kostet

Bei der Musik drohen zwei Arten von Kosten. Bei der GEMA die verdoppelte Gebühr. Bei den Noten sogar eine Straftat. Beides ist vermeidbar. Aber beides ist ernst.

Die GEMA verdoppelt bei fehlender Anmeldung. Der Kontrollzuschlag beträgt hundert Prozent.⁵⁸ Aus einer regulären Gebühr wird die doppelte. Wer rechtzeitig meldet, spart dagegen zwanzig Prozent. Der Unterschied zwischen früh und gar nicht ist enorm. Er kann das Budget eines Konzerts sprengen.

Beim Notenkopieren geht es ums Strafrecht. Die unerlaubte Vervielfältigung ist eine Straftat. Der § 106 droht mit bis zu drei Jahren Haft. Oder mit Geldstrafe.⁵⁹ Schon der Versuch ist strafbar. Dazu kommen zivilrechtliche Forderungen der Verlage. Die Kombination ist ernst zu nehmen.

Der teure Fehler. Ein Verein zeigt bekannte Cover-Songs bei einem Konzert mit Eintritt. Niemand meldet es bei der GEMA. Weil man glaubt, als Gemeinde sei man frei. Doch die GEMA-Vermutung greift bei bekannten Titeln. Die Beweislast liegt

⁵⁸ Zum Kontrollkostenzuschlag von 100 % (Verdopplung der regulären Vergütung) bei unangemeldeter Nutzung, bestätigt durch BGH-Rechtsprechung: Prigge Recht, „GEMA im Verein: Kosten, Pflichten & Rechtsfolgen“, www.prigge-recht.de/gema-verein-veranstaltung; ergänzend RA Jüdemann, „Kontrollkosten GEMA – 100 % Aufschlag“, ra-juedemann.de.

⁵⁹ § 106 UrhG (unerlaubte Verwertung, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, Versuch strafbar), www.gesetze-im-internet.de/urhg/_106.html; zu Umsatzeinbrüchen der Chorverlage und der Einordnung als Diebstahl geistigen Eigentums vgl. „Täter im Frack. Warum das Fotokopieren von Noten kein Kavaliersdelikt ist“, Chorverband NRW, www.cvnw.de.

beim Veranstalter. Am Ende zahlt der Verein den doppelten Tarif. Der hundertprozentige Kontrollzuschlag macht das Konzert zum Verlustgeschäft.

16.4 Was ein Bildnisfehler kostet

Beim Recht am eigenen Bild drohen zwei Ebenen. Der zivilrechtliche Schadensersatz und die Strafbarkeit. Beide sind in Kapitel 10 belegt. Hier die Größenordnungen im Überblick.

Für ein werblich genutztes Hochzeitsfoto sprach ein Gericht 2.500 Euro zu. Pro abgebildeter Person.⁶⁰ Für ein Prominentenfoto als Klickköder waren es 20.000 Euro.⁶¹ Solche Summen betreffen meist werbliche Fälle. Aber sie zeigen die mögliche Dimension.

Dazu die strafrechtliche Seite. Das unbefugte Verbreiten von Bildnissen ist strafbar. Der § 33 des Kunsturhebergesetzes droht mit Strafe. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.⁶² Besonders sensibel sind Bilder von Kindern. Hier ist doppelte Sorgfalt geboten.

16.5 Warum gerade Gemeinden im Visier sind

Man könnte denken, Gemeinden seien geschützt. Durch ihren guten Zweck, ihre Gemeinnützigkeit. Das ist ein Irrtum. Vor dem Urheberrecht gilt kein Bonus für fromme Absicht. Die Regeln gelten für alle gleich.

Im Gegenteil, Gemeinden sind gut auffindbar. Sie haben öffentliche Websites. Sie posten in sozialen Medien. Sie veröffentlichen Gemeindebriefe im Netz. All das ist leicht zu durchsuchen. Spezialisierte Kanzleien nutzen automatische Suchprogramme. Sie finden unerlaubte Bilder mühelos.

Dazu kommt das Ehrenamt. Vieles wird von Freiwilligen gemacht. Oft ohne rechtliche Schulung. Ein Ehrenamtlicher lädt schnell ein Bild hoch. Ohne die Lizenz zu prüfen. Genau hier entstehen die meisten Fehler. Nicht aus bösem Willen, sondern aus Unkenntnis.

Deshalb ist dieses Essay geschrieben. Nicht um Angst zu machen. Sondern um Wissen zu geben. Wer die Regeln kennt, vermeidet die Kosten. Und schützt seine Gemeinde vor bösen Überraschungen. Die Vorsorge ist immer billiger als die Abmahnung.

16.6 Was zu tun ist, wenn die Abmahnung kommt

Trotz aller Vorsicht kann es passieren. Eine Abmahnung liegt im Briefkasten. Dann ist Ruhe der erste Schritt. Und ein klares, überlegtes Vorgehen. Panik ist ein schlechter Ratgeber.

Unterschreiben Sie nichts sofort. Weder die Unterlassungserklärung noch eine Zahlung. Die Fristen sind oft knapp gesetzt. Aber sie lassen Zeit für Rat. Nehmen Sie den Brief ernst, aber nicht überstürzt. Ignorieren ist genauso falsch wie blindes Unterschreiben.

⁶⁰ LG Hamburg, Urteil vom 28.05.2010 – 324 O 690/09 –: 2.500 € pro abgebildeter Person für die werbliche Nutzung eines Hochzeitsfotos. Nach Kanzlei Plutte, „Recht am eigenen Bild verletzt: Diese Ansprüche bestehen“, www.ra-plutte.de.

⁶¹ OLG Köln, Urteil vom 28.05.2019 – 15 U 160/18 –: 20.000 € für die Veröffentlichung eines Prominentenfotos als Klickköder-Werbung. Nach Kanzlei Plutte, www.ra-plutte.de.

⁶² § 33 KUG: das unbefugte Verbreiten oder öffentliche Zurschaustellen von Bildnissen ist strafbar (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe); vgl. THM, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 (2013), S. 4.

Holen Sie fachkundigen Rat ein. Bei Ihrer Landeskirche oder Ihrem Bistum. Beim Referat Urheberrecht der EKD. Oder bei einer spezialisierten Kanzlei. Sie prüfen, ob die Forderung berechtigt ist. Und ob ihre Höhe angemessen ist. Oft lässt sich die Forderung reduzieren.

Entfernen Sie den beanstandeten Inhalt sofort. Das Bild, den Text, das Video. Das stoppt den laufenden Verstoß. Und zeigt guten Willen. Dokumentieren Sie, wann Sie es entfernt haben. Diese Schritte sind das erste, sinnvolle Handeln. Der Rest gehört in fachkundige Hände.

So geht es richtig. Bleiben Sie ruhig und unterschreiben Sie nichts sofort. Entfernen Sie den beanstandeten Inhalt umgehend. Dokumentieren Sie diesen Schritt mit Datum. Holen Sie fachkundigen Rat ein, bei Kirche oder Kanzlei. Lassen Sie die Forderung auf Berechtigung und Höhe prüfen. Handeln Sie überlegt, nicht aus Angst.

16.7 Wie lange man haftet: ein Wort zur Vorsorge

Viele fragen sich: Wie lange bin ich in Gefahr? Ein online gestelltes Bild bleibt oft lange abrufbar. Und solange es abrufbar ist, dauert der Verstoß an. Das ist der wichtigste Punkt zur Haftung.

Ein dauerhaft veröffentlichter Inhalt ist ein andauernder Zustand. Ein altes Foto auf der Website von vor Jahren. Es kann noch heute abgemahnt werden. Denn die Verletzung endet erst mit dem Entfernen. Die Zeit heilt hier nicht von allein.

Daraus folgt eine einfache, kluge Vorsorge. Prüfen Sie auch Ihre alten Inhalte. Die Website, das Archiv, die alten Gemeindebriefe im Netz. Entfernen Sie fragliche Bilder und Texte. Bevor jemand anderes darauf stößt.

Diese Aufräumaktion lohnt sich doppelt. Sie beseitigt bestehende Risiken. Und sie schärft den Blick fürs Neue. Am besten machen Sie sie einmal gründlich. Und danach im jährlichen Rechte-Check (Kapitel 21). So bleibt die Gemeinde dauerhaft auf der sicheren Seite.

Auf einen Blick. Eine Abmahnung fordert Unterlassung, Erklärung, Schadensersatz und Anwaltskosten. Ein einfaches Bild ohne Namen kann 200 Euro Schadensersatz plus Anwaltskosten kosten. Fehlende GEMA-Meldung verdoppelt die Gebühr. Notenkopieren kann eine Straftat sein. Verletztes Recht am eigenen Bild kostet Schadensersatz und ist strafbar. Gemeinnützigkeit schützt nicht – Vorsorge ist immer billiger als die Abmahnung.

17. Fallgalerie: teure Fehler auf einen Blick

Dieses kurze Kapitel bündelt die Warnungen. Es zeigt typische Fehler nebeneinander. Jeder mit seiner möglichen Folge. Und jeder mit seiner einfachen Lösung. Lesen Sie es wie eine Galerie. Zum Wachrütteln und zum Vorbeugen.

Die Beträge stammen aus echten Urteilen oder belegten Größenordnungen. Sie sind Beispiele, keine Garantie. Im Einzelfall kann es günstiger sein. Oder teurer. Der Punkt ist immer derselbe. Der Fehler war klein, die Folge groß, die Lösung einfach.

17.1 Zehn Fehler und was sie kosten können

Erstens: das Foto aus der Bildersuche auf der Website. Ohne Namen genutzt, verdoppelt sich der Schadensersatz. Aus 100 werden 200 Euro, plus Anwaltskosten.⁶³ Lösung: nur eigene oder sicher lizenzierte Bilder.

Zweitens: das nicht gemeldete Konzert mit Eintritt. Die GEMA verlangt den doppelten Tarif.⁶⁴ Rechtzeitige Meldung hätte zwanzig Prozent gespart. Lösung: jede Veranstaltung der dritten Gruppe früh melden.

Drittens: die Notenkopie für den Chor. Sie ist eine Straftat mit Strafandrohung.⁶⁵ Dazu drohen Forderungen der Verlage. Lösung: für den Chor Noten kaufen, nicht kopieren.

Viertens: das ganze Gedicht im veröffentlichten Predigt-PDF. Der mündliche Schutz gilt online nicht.⁶⁶ Die Veröffentlichung wäre rechtswidrig. Lösung: fremde Texte vor der Veröffentlichung entfernen.

Fünftens: das Kind aus dem Gruppenfoto, benannt und hervorgehoben. Das verletzt das Recht am eigenen Bild.⁶⁷ Es ist zudem strafbar. Lösung: Einwilligung der Eltern einholen.

Sechstens: der Bibelvers im Schaukasten ohne Vermerk. Selbst die erlaubte Nutzung wird so zum Verstoß.⁶⁸ Lösung: den Copyright-Vermerk immer mitkopieren.

Siebtens: das selbst übersetzte Worship-Lied. Eine unerlaubte Bearbeitung, von keiner Lizenz gedeckt.⁶⁹ Das Risiko wächst mit jeder Weitergabe. Lösung: autorisierte Übersetzung nutzen oder Erlaubnis einholen.

Achtens: der gescannte Fotokalender für den Schaukasten. Der Kauf erlaubt kein digitales Kopieren. Lösung: das Blatt physisch einhängen oder freie Bilder nutzen.

⁶³ BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 187/17 –: für einen einfachen Schnappschuss 100 € Lizenzschaden plus 100 € Zuschlag für fehlende Urhebernennung (zusammen 200 €); Regel-Gegenstandswert 6.000 € pro Bild. Nach IT-Recht Kanzlei, „Bilderklau: MFM-Tabelle nur bei Profis und 6.000 EUR Gegenstandswert pro Bild“, www.it-recht-kanzlei.de.

⁶⁴ Zum Kontrollkostenzuschlag von 100 % (Verdopplung der regulären Vergütung) bei unangemeldeter Nutzung, bestätigt durch BGH-Rechtsprechung: Prigge Recht, „GEMA im Verein: Kosten, Pflichten & Rechtsfolgen“, www.prigge-recht.de/gema-verein-veranstaltung; ergänzend RA Jüdemann, „Kontrollkosten GEMA – 100 % Aufschlag“, ra-juedemann.de.

⁶⁵ § 106 UrhG (unerlaubte Verwertung, Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, Versuch strafbar), www.gesetze-im-internet.de/urhg/_106.html; zu Umsatzeinbrüchen der Chorverlage und der Einordnung als Diebstahl geistigen Eigentums vgl. „Täter im Frack. Warum das Fotokopieren von Noten kein Kavaliersdelikt ist“, Chorverband NRW, www.cvnw.de.

⁶⁶ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitt 5.5 (Predigt als geschütztes Sprachwerk; Zustimmung zur Veröffentlichung); zur Entfernung von Fremdtexen und zum Herausschneiden der Musik vgl. Matutis, Merkblatt (2018), S. 10 f.

⁶⁷ § 33 KUG: das unbefugte Verbreiten oder öffentliche Zurschaustellen von Bildnissen ist strafbar (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe); vgl. THM, Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2 (2013), S. 4.

⁶⁸ Deutsche Bibelgesellschaft, „Rechtliche Lage zur Verwendung von Bibelstellen“, www.die-bibel.de/ueber-uns/lizenzen; vgl. Matutis, Merkblatt (2018), S. 4 f.

⁶⁹ Zur CCLI-Lizenz (Kopieren und Projizieren mit Lizenznummer und Urhebervermerk, gesonderter Streaming-Baustein) und zur fehlenden Deckung eigener Bearbeitungen durch CCLI, GEMA und VG Musikedition: Matutis, Merkblatt (2018), S. 8 f.

Neuntens: die Beamer-Folie ohne Lizenzvermerk. Auch bei gedeckter Nutzung ist die Folie ohne Vermerk ein Verstoß.⁷⁰ Lösung: auf jede Folie den geforderten Vermerk setzen.

Zehntens: das Krippenspiel ohne geklärte Aufführungsrechte. Szenische Aufführungen deckt kein Pauschalvertrag.⁷¹ Lösung: Aufführungsrechte klären oder eigenes Stück schreiben.

17.2 Das gemeinsame Muster

Fällt Ihnen das Muster auf? Jeder Fehler beginnt harmlos. Ein schnelles Bild, eine vergessene Meldung, eine gut gemeinte Kopie. Niemand handelt böswillig. Und doch entsteht ein reales Risiko.

Ebenso ähneln sich die Lösungen. Prüfen statt annehmen. Fragen statt raten. Kaufen statt kopieren. Vermerken statt weglassen. Entfernen statt veröffentlichen. Jede Lösung kostet ein paar Minuten. Die Abmahnung kostet viel mehr.

Und noch etwas verbindet alle Fälle. Sie sind mit diesem Essay vermeidbar. Wer die Regeln kennt, sieht die Falle vorher. Er geht den kurzen, sicheren Umweg. Und spart sich die teure Rechnung. Genau dafür ist dieses Essay geschrieben.

Auf einen Blick. Fast jeder teure Fehler ist klein und leicht vermeidbar. Das Foto, die GEMA-Meldung, die Notenkopie, das PDF-Gedicht. Das benannte Kind, der fehlende Vermerk, die eigene Übersetzung. Die Folge ist oft ein Vielfaches des ersparten Aufwands. Prüfen, fragen, kaufen, vermerken, entfernen – das sind die Lösungen. Vorsorge ist immer billiger als die Abmahnung.

Teil H · Der Werkzeugkasten

18. Ein Sonntag von A bis Z

Jetzt fügen wir alles zusammen. An einem einzigen, durchgehenden Beispiel. Wir begleiten die Vorbereitung eines Gottesdienstes. Von der Bandprobe bis zur Nachbereitung im Netz. So sehen Sie die Regeln im Zusammenspiel. Und erkennen die Stolpersteine im Alltag.

18.1 Donnerstag: die Bandprobe

Die Lobpreisleiterin bereitet zwei Lieder vor. Einen Choral aus dem achtzehnten Jahrhundert. Und ein aktuelles englisches Worship-Lied. Für die Probe kopiert sie beide. Aus dem gemeindeeigenen Liederbuch. Hier lauert schon der erste Unterschied.

Der Choral ist unproblematisch. Komponist und Textdichter sind lange verstorben. Das Werk ist gemeinfrei (Kapitel 2). Sie darf es beliebig kopieren und nutzen. Ohne Erlaubnis, ohne Vermerk, ohne Sorge.

⁷⁰ Zur CCLI-Lizenz (Kopieren und Projizieren mit Lizenznummer und Urhebervermerk, gesonderter Streaming-Baustein) und zur fehlenden Deckung eigener Bearbeitungen durch CCLI, GEMA und VG Musikedition: Matutis, Merkblatt (2018), S. 8 f.

⁷¹ Kirchenamt der EKD, „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“, Stand Juni 2021, Abschnitte 3.3.1 bis 3.4.9 (drei Veranstaltungsgruppen und Grenzfälle wie meditativer Tanz, Jugenddisco, Musical, Krippenspiel).

Beim aktuellen Lied ist es anders. Es ist geschützt. Die Kopien sind nur gedeckt, weil zwei Dinge zusammenkommen. Die Gemeinde ist über die EKD angeschlossen. Und die Kopien dienen dem Gemeindegesang. Würde nur der Chor es vortragen, wäre die Kopie unzulässig (Kapitel 7). Der Zweck entscheidet, nicht das Lied.

18.2 Freitag: der Schaukasten

Der Pastor gestaltet den Schaukasten. Er wählt einen Vers aus der Gute-Nachricht-Bibel. Sie ist besonders verständlich. Er druckt zunächst den reinen Text aus. Ohne jede Quellenangabe. Das ist der klassische Fehler (Kapitel 3).

Denn die Kirchenregel gilt nur mit Vermerk. Ohne den Copyright-Hinweis liegt ein Verstoß vor. Er ergänzt den Vermerk direkt am Vers. Nun ist die Nutzung sauber. Ein Satz Text macht den Unterschied.

Für das Bild greift er zunächst zum Fotokalender. Er will ein Motiv einscannen. Auch das wäre unzulässig. Der Kauf des Kalenders erlaubt kein digitales Kopieren. Rechtssicher wäre, das Kalenderblatt physisch einzuhängen. Mitsamt dem abgedruckten Bildnachweis. Oder ein Bild mit freier Lizenz zu nutzen.

18.3 Freitag: Flyer und soziale Medien

Für einen besonderen Gottesdienst entsteht ein Flyer. Mit demselben Bibelvers. Hier gilt dieselbe Vermerk-Regel. Zusätzlich braucht der Flyer ein Impressum. Das wird bei Druckstücken oft vergessen.

Für Social Media ist besondere Vorsicht geboten. Ein Bildpost mit unklarer Lizenz ist riskant. Das Team wählt die sichere Variante. Einen reinen Textbeitrag mit dem Vers. Dazu den kurzen Bibel-Copyright-Hinweis. Kein Bild mit fraglicher Herkunft (Kapitel 14).

18.4 Sonntag: Musik vor und nach dem Gottesdienst

Vor dem Gottesdienst läuft Musik im Vorraum. Über das Smartphone der Lobpreisleiterin. Solange sie der Einstimmung dient, ist sie gedeckt. Sie gilt als Musik im Rahmen des Gottesdienstes. Der Pauschalvertrag greift.

Anders beim Gemeindecafé danach. Es findet als eigene Veranstaltung statt. Mit eigener Musikbeschallung. Manche Besucher kommen gezielt dorthin. Dann ist es rechtlich eine separate Veranstaltung. Der Pauschalvertrag greift nicht automatisch. Hier ist eine gesonderte Prüfung nötig.

18.5 Sonntag: der Liedtext auf dem Beamer

Weil nicht alle ein Liederbuch haben, hilft der Beamer. Die Lobpreisleiterin projiziert die Liedtexte. Das ist grundsätzlich gedeckt. Über den VG-Musikedition- oder CCLI-Vertrag. Aber nur unter einer Bedingung.

Auf jeder Folie muss der Vermerk stehen. Bei CCLI die Lizenznummer und die Urheberangaben. Ohne diesen Vermerk ist es ein Verstoß. Selbst wenn die Nutzung grundsätzlich gedeckt wäre (Kapitel 6). Die Folie ohne Vermerk ist der häufige Fehler.

18.6 Sonntag: Gedicht und Video in der Predigt

In der Predigt trägt der Pastor ein Gedicht vor. Vollständig, aus den siebziger Jahren. Danach zeigt er einen kurzen YouTube-Ausschnitt. Beide Fälle sind unterschiedlich zu bewerten.

Der Gedichtvortrag ist über § 52 möglich. Aber er löst eine Vergütungspflicht aus (Kapitel 2). Würde der Pastor das Gedicht nur ausschnittsweise besprechen, könnte das kostenlose Zitatrecht reichen. Die Entscheidung liegt bei ihm. Volltext kostet, Besprechung ist frei.

Beim YouTube-Video liegt der Fall anders. Der Gottesdienst ist eine öffentliche Vorführung. Dafür braucht es grundsätzlich eine Erlaubnis. Hat die Gemeinde eine CCLI-Filmlizenz, dürfen manche Ausschnitte gezeigt werden. Andernfalls muss der Ausschnitt kurz und besprochen sein. So kurz, dass er als Filmzitat gilt.

18.7 Danach: Predigtskript und Aufnahme

Nach dem Gottesdienst will der Pastor veröffentlichen. Das Predigtskript als PDF. Auf der Website und im Gemeindebrief. Doch das Skript enthält das vorgetragene Gedicht. Hier schnappt die Falle aus Kapitel 13 zu.

Für die Online-Veröffentlichung des Gedichts fehlt der Pauschalvertrag. Der Pastor entfernt es deshalb aus dem Text. Das ist die pragmatischste Lösung. Der mündliche Vortrag bleibt ja erlaubt. Nur die schriftliche Veröffentlichung wäre das Problem.

Für die Audioaufnahme gilt Ähnliches. Wird die Musik mitveröffentlicht, drohen Gebühren. Besonders, wenn die Aufnahme verkauft würde. Der Pastor schneidet die Musik heraus. Übrig bleibt die reine Predigt, sein eigenes Werk. Zeigt das Video erkennbare Besucher, braucht es deren Einwilligung (Kapitel 10).

Auf einen Blick. Ein einziger Sonntag berührt fast alle Regeln dieses Essayes. Der gemeinfreie Choral ist frei, das moderne Lied nur für den Gemeindegesang. Der Bibelvers braucht immer den Vermerk. Die Beamer-Folie ebenso. Das volle Gedicht kostet, das PDF muss es entfernen. Die veröffentlichte Aufnahme kommt am besten ohne Musik aus.

19. Besondere Anlässe: Taufe, Hochzeit, Beerdigung und Feste

Manche Gottesdienste sind besondere Feiern. Eine Taufe, eine Hochzeit, eine Beerdigung. Eine Konfirmation, ein Erntedank, das Krippenspiel. Hier gelten dieselben Grundregeln wie sonst. Doch jeder Anlass hat eigene Stolpersteine. Dieses Kapitel geht sie durch.

19.1 Die Trauung: Wunschlieder und persönliche Texte

Bei Hochzeiten kommen oft besondere Wünsche. Das Brautpaar wünscht ein bestimmtes Lied. Vielleicht einen aktuellen Popsong. Oder ein Gedicht als Trauansprache. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt. Und der Blick auf die Regeln.

Ein Popsong beim Einzug ist Musik im Gottesdienst. Über den Pauschalvertrag ist er meist gedeckt. Wird er aber live von einer Sängerin dargeboten? Dann bleibt es

Gottesdienstmusik, ebenfalls gedeckt. Solange es keine gesonderte, eintrittspflichtige Veranstaltung ist.

Heikler wird das gedruckte Liedblatt. Das Brautpaar möchte oft ein schönes Heft. Mit den Liedtexten für die Gäste. Für eine einzelne Feier ist das begrenzt gedeckt. Bis zu acht Seiten über den Pauschalvertrag (Kapitel 7). Umfangreichere Hefte brauchen eine kleine Lizenz. Bei der VG Musikedition, günstig zu bekommen.

Ein persönliches Gedicht als Ansprache ist zu prüfen. Ist der Dichter über siebenzig Jahre tot? Dann ist es frei. Ist es ein modernes Gedicht? Dann gelten die engen Regeln aus Kapitel 5. Kurz besprochen ist es ein Zitat. Vollständig vorgetragen greift § 52.

So geht es richtig. Klären Sie Musikwünsche früh mit dem Paar. Nutzen Sie für das Liedheft die Acht-Seiten-Regel. Oder holen Sie die kleine VG-Musikedition-Lizenz. Wählen Sie für Gedichte am besten gemeinfreie Texte. Und denken Sie an die Fotos: Auch bei der Hochzeit gilt das Recht am eigenen Bild der Gäste.

19.2 Die Beerdigung: Trost zwischen Recht und Takt

Die Trauerfeier ist ein sensibler Moment. Hier steht der Trost im Vordergrund. Dennoch gelten auch hier die Regeln. Mit besonderem Takt angewandt. Zwei Fragen tauchen regelmäßig auf.

Erstens die Musik. Oft wünschen Angehörige ein Lieblingslied. Ein Chanson, ein Schlager, ein Popsong. Im Rahmen der kirchlichen Trauerfeier ist das meist gedeckt. Über den Pauschalvertrag der Kirche. Findet die Feier aber im Krematorium statt? Oder in einer weltlichen Halle? Dann ist der Träger der Veranstaltung zu prüfen. Der kirchliche Pauschalvertrag gilt nicht überall.

Zweitens der Nachruf und das Foto. Ein Foto des Verstorbenen wird oft gezeigt. Oder im Gemeindebrief abgedruckt. Das Recht am eigenen Bild endet nicht sofort mit dem Tod. Es wirkt eine Zeit lang nach. Holen Sie die Zustimmung der nächsten Angehörigen ein. Das ist rechtlich klug und menschlich angemessen.

So geht es richtig. Prüfen Sie, wer Träger der Trauerfeier ist. Nur die kirchliche Feier ist über den Pauschalvertrag gedeckt. Fragen Sie die Angehörigen wegen des Fotos. Und wählen Sie Trauerlieder, wenn möglich, aus dem Gesangbuch. Viele davon sind ohnehin gemeinfrei.

19.3 Taufe und Konfirmation: Urkunden und Erinnerungen

Bei Taufe und Konfirmation entstehen viele Erinnerungsstücke. Urkunden, Kerzen, Fotos, Videos. Hier lohnt der Blick auf zwei Dinge. Auf die verwendeten Bilder und Texte. Und auf die Fotos der jungen Menschen.

Taufkerzen und Urkunden tragen oft Motive. Ein Bild, ein Symbol, ein Bibelvers. Für gekaufte Vorlagen gilt die jeweilige Lizenz. Für selbst gestaltete gilt: Bilder sicher lizenzieren. Und den Bibelvers mit Vermerk versehen (Kapitel 3).

Besonders wichtig sind die Fotos der Konfirmanden. Es sind meist Jugendliche, oft noch minderjährig. Für ihre Bilder braucht es die Einwilligung der Eltern. Für das Gruppenfoto

im Schaukasten. Für den Bericht auf der Website. Für den Post in sozialen Medien. Holen Sie diese Einwilligung frühzeitig ein.

Der teure Fehler. Eine Gemeinde stellt das Konfirmandenfoto online. Mit vollen Namen aller Jugendlichen. Ohne die Eltern vorher zu fragen. Ein Elternpaar ist damit nicht einverstanden. Das Recht am eigenen Bild der Minderjährigen ist verletzt. Die Gemeinde muss das Bild entfernen. Und steht in einem unnötigen Konflikt.

19.4 Weihnachten: das Krippenspiel und seine Fallen

Das Krippenspiel gehört zu Weihnachten. Doch es ist rechtlich anspruchsvoller als gedacht. Denn ein szenisches Spiel ist eine Aufführung. Und dafür gelten besondere Regeln.

Ein Krippenspieltext ist ein geschütztes Werk. Kaufen Sie einen fertigen Text? Dann beachten Sie die Aufführungsbedingungen des Verlags. Viele Verlage verlangen Aufführungsgebühren. Oder den Kauf von Textheften pro Mitspieler. Das gilt auch für kleine, nichtöffentliche Aufführungen.

Der Pauschalvertrag hilft hier nicht. Szenische Aufführungen deckt § 52 nicht ab (Kapitel 2). Auch Musical und Singspiel fallen heraus. Die Rechte liegen beim Verlag. Sie müssen direkt geklärt werden. Rechnen Sie früh mit Aufführungsgebühren.

Ein eigener Krippenspieltext ist der freie Weg. Schreiben Sie das Stück selbst. Oder nutzen Sie einen gemeinfreien Text. Dann gehören die Rechte Ihnen oder niemandem. Und Sie sparen die Aufführungsgebühren. Viele Gemeinden gehen diesen kreativen Weg.

So geht es richtig. Klären Sie bei gekauften Krippenspielen die Aufführungsrechte. Lesen Sie die Bedingungen des Verlags genau. Kaufen Sie die geforderten Texthefte. Oder schreiben Sie ein eigenes Stück. Für die begleitenden Lieder gelten die Musikregeln aus Teil C.

19.5 Kinderkirche und Seniorenkreis: der Alltag zwischen den Sonntagen

Nicht nur der Sonntag zählt. Unter der Woche lebt die Gemeinde weiter. In der Kinderkirche, im Seniorenkreis, im Hauskreis. Auch hier gelten die Regeln. Aber oft in entspannterer Form.

In der Kinderkirche werden Lieder gesungen. Und Geschichten erzählt. Das Singen ist über den Pauschalvertrag gedeckt. Das freie Nacherzählen biblischer Geschichten ist ohnehin erlaubt. Vorsicht gilt beim Kopieren von Malvorlagen. Und bei den Bildern in Kinderbibeln. Der Text mancher Kinderbibeln ist frei, die Illustrationen nicht (Kapitel 3).

Der Seniorenkreis hört oft Musik. Eine monatliche Veranstaltung mit Tonträgermusik ist meist gedeckt (Kapitel 6). Solange kein Eintritt und kein Tanz im Vordergrund steht. Werden Liedblätter verteilt, gilt die Gemeindegesang-Regel. Mit dem nötigen Vermerk auf dem Blatt.

Der Hauskreis ist rechtlich am entspanntesten. Ein rein privater Kreis ist keine Öffentlichkeit. Vieles, was öffentlich Grenzen hat, ist hier freier. Doch Vorsicht: Sobald Inhalte ins Netz wandern, ändert sich das. Ein Hauskreis-Video auf YouTube ist wieder öffentlich. Dann gelten die Regeln aus Teil E.

Auf einen Blick. Jeder besondere Anlass folgt den bekannten Grundregeln. Hochzeitslieder sind meist gedeckt, große Liedhefte brauchen eine kleine Lizenz. Bei Trauerfeiern entscheidet der Träger über den Pauschalvertrag. Konfirmandenfotos brauchen die Einwilligung der Eltern. Krippenspiele brauchen oft Aufführungsrechte des Verlags. Der private Hauskreis ist frei – bis ein Video online geht.

20. Die häufigsten Fragen aus der Gemeinde

Zum Abschluss die Fragen, die immer wieder kommen. Kurz gestellt, kurz beantwortet. Für den schnellen Blick zwischendurch. Die ausführliche Begründung steht jeweils im genannten Kapitel.

20.1 Rund um Bibel und Text

Darf ich jeden Bibelvers frei verwenden? Nur bei gemeinfreien Übersetzungen wie Luther 1912. Bei modernen Übersetzungen gilt die Kirchenregel mit Vermerk (Kapitel 3).

Muss ich wirklich immer den Vermerk setzen? Ja, sonst ist selbst die erlaubte Nutzung ein Verstoß. Ein Satz Text schützt Sie zuverlässig.

Darf ich eine Geschichte aus einem Buch erzählen? Ja, wenn Sie sie in eigenen Worten nacherzählen. Nicht, wenn Sie sie wortwörtlich abschreiben (Kapitel 4).

Darf ich einen ganzen Zeitungsartikel im Gemeindebrief abdrucken? Nein, das sprengt das Zitatrecht fast immer. Fragen Sie den Verlag oder verlinken Sie den Artikel.

Sind Texte aus dem Internet frei? Nein, auch ein Blogbeitrag ist geschützt. Das fehlende © ändert daran nichts (Kapitel 1).

20.2 Rund um die Musik

Müssen wir für das Singen im Gottesdienst zahlen? Nein, das deckt der kirchliche Pauschalvertrag ab (Kapitel 6). Eine gesonderte Meldung ist nicht nötig.

Dürfen wir Noten für den Chor kopieren? Nein, der Chor kauft die Noten. Der Pauschalvertrag deckt nur den Gemeindegesang (Kapitel 7).

Was passiert, wenn wir ein Konzert nicht anmelden? Die GEMA kann die Gebühr verdoppeln. Rechtzeitige Meldung spart dagegen zwanzig Prozent (Kapitel 6).

Dürfen wir ein englisches Lied selbst übersetzen? Nur mit Erlaubnis des Rechteinhabers. Keine Pauschallizenz deckt Bearbeitungen (Kapitel 8).

Brauchen wir eine CCLI-Lizenz? Sie ist nützlich für Lobpreis-Repertoire und Streaming. Nötig ist sie nicht immer, aber oft praktisch (Kapitel 6).

20.3 Rund um Bilder und Menschen

Darf ich ein Bild aus der Google-Suche nehmen? Nein, das ist der häufigste teure Fehler. Nutzen Sie eigene oder sicher lizenzierte Bilder (Kapitel 9).

Ist ein Foto ohne © frei? Nein, fast jedes Foto ist geschützt. Ein fehlendes Zeichen bedeutet nie „frei“.

Darf ich ein Gruppenfoto vom Fest veröffentlichen? Ja, wenn es das Gesamtgeschehen zeigt. Nicht, wenn eine Person gezielt hervorgehoben wird (Kapitel 10).

Gilt die Regel „ab fünf Personen erlaubt“? Nein, diese Regel gibt es nicht. Es zählen nur die drei gesetzlichen Ausnahmen.

Darf ich unsere Kirche fotografieren und zeigen? Ja, die Außenansicht von der Straße. Über die Panoramafreiheit, ohne Drohne (Kapitel 11).

20.4 Rund um Predigt und Netz

Gehört die Predigt mir? Ja, sie ist Ihr geschütztes Werk. Ihre Veröffentlichung braucht Ihre Zustimmung (Kapitel 13).

Darf ich mein Predigt-PDF mit dem Gedicht online stellen? Nur wenn Sie das Gedicht lizenzieren oder entfernen. Der mündliche Schutz gilt online nicht (Kapitel 13).

Ist unser Livestream automatisch erlaubt? Meist ja, aber prüfen Sie die Musikrechte. Und ob die Rundfunkschwelle überschritten wird (Kapitel 12).

Was ist der sicherste Social-Media-Beitrag? Ein reiner Textbeitrag mit Vers und Vermerk. Bilder nur eigen oder sicher lizenziert (Kapitel 14).

20.5 Rund um die Folgen

Schützt uns die Gemeinnützigkeit vor Abmahnungen? Nein, das Recht gilt für alle gleich. Gemeinden sind sogar besonders leicht auffindbar (Kapitel 16).

Was tun, wenn eine Abmahnung kommt? Ruhe bewahren, Inhalt entfernen, nichts sofort unterschreiben. Und fachkundigen Rat einholen (Kapitel 16).

Wen frage ich im Zweifel? Die Landeskirche, das Bistum, das EKD-Referat Urheberrecht. Oder eine spezialisierte Kanzlei.

Lohnt sich der ganze Aufwand überhaupt? Ja, denn Vorsorge ist immer billiger als die Abmahnung. Und sie ist gelebte Achtung vor fremder Arbeit.

Auf einen Blick. Die meisten Fragen führen auf wenige Grundregeln zurück. Moderne Bibeln und Bilder sind geschützt, auch ohne ©. Der Chor kauft Noten, die Gemeinde singt aus dem Pauschalvertrag. Gruppenfotos ja, hervorgehobene Einzelpersonen nur mit Einwilligung. Fremde Texte gehören vor der Veröffentlichung aus dem PDF. Im Zweifel hilft die Rückfrage – sie ist immer der günstigste Weg.

21. Rechte-Management in der Gemeinde

Wissen allein genügt nicht. Es muss im Alltag ankommen. Dafür braucht die Gemeinde ein einfaches System. Klare Rollen, klare Vorlagen, klare Ablagen. Dieses Kapitel zeigt, wie das gelingt. Ohne Bürokratie, mit wenig Aufwand.

21.1 Eine verantwortliche Person benennen

Der erste Schritt ist der wichtigste. Benennen Sie eine verantwortliche Person. Sie behält die Rechtefragen im Blick. Sie ist Ansprechpartnerin bei Unsicherheit. Und sie pflegt die Vorlagen und Ablagen. Das muss keine Juristin sein.

Diese Person prüft vor jeder Veröffentlichung. Sie schaut auf fremde Texte, Bilder, Musik. Sie fragt die drei Leitfragen ab (Einleitung). Und sie dokumentiert die Prüfung kurz. So entsteht Verlässlichkeit statt Zufall. Ein einziger Mensch macht den Unterschied.

Wichtig ist eine Vertretung. Auch die verantwortliche Person hat Urlaub. Schulen Sie deshalb eine zweite ein. So bleibt das System auch dann stabil. Und das Wissen liegt nicht bei einer Person allein.

21.2 Der Lizenz-Ordner

Legen Sie einen zentralen Lizenz-Ordner an. Digital oder auf Papier, das ist gleich. Wichtig ist, dass alles an einem Ort liegt. Und dass jeder Berechtigte darauf zugreifen kann.

In den Ordner gehören die laufenden Verträge. Die CCLI-Lizenznummer und ihre Bedingungen. Der Status bei der ACK. Die Nachweise über GEMA-Meldungen. Und die Angaben zu den kirchlichen Pauschalverträgen.

Dazu kommen die Einzelgenehmigungen. Jede erteilte Erlaubnis für ein Gedicht oder Lied. Jede Foto-Einwilligung mit Unterschrift. Jede Nutzungszusage per E-Mail. Bewahren Sie diese Nachweise geordnet auf. Im Streitfall sind sie Gold wert.

So geht es richtig. Richten Sie einen digitalen Ordner mit klaren Unterordnern ein. „Verträge“, „Foto-Einwilligungen“, „Einzelgenehmigungen“, „GEMA-Meldungen“. Benennen Sie Dateien einheitlich, mit Datum und Anlass. So finden Sie jeden Nachweis in Sekunden. Das entlastet enorm, sollte je eine Frage kommen.

21.3 Eine Vorlagensammlung

Sammeln Sie Ihre Vorlagen an einem Ort. Die Copyright-Vermerke für die Bibel. Das Muster für die Foto-Einwilligung. Die Vorlage für die Nutzungsanfrage. Alle finden Sie in Kapitel 22.

Solche Vorlagen sparen Zeit und Fehler. Niemand muss den Vermerk neu erfinden. Man kopiert ihn aus der Vorlage. So wird der richtige Umgang zur Gewohnheit. Und der häufige Fehler passiert gar nicht erst.

Ergänzen Sie die Sammlung um eine Bilderquelle. Eine Liste sicherer Bildquellen und ihrer Bedingungen. Am besten mit eigenen Fotos der Gemeinde. So greift jeder nur auf Geprüftes zurück. Die Bildersuche im Netz bleibt tabu.

21.4 Das Ehrenamt einbinden

Die meisten Fehler passieren im Ehrenamt. Nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus Unkenntnis. Deshalb ist die Einführung neuer Mitarbeiter wichtig. Sie muss kurz und praktisch sein. Niemand liest ein Gesetzbuch freiwillig.

Geben Sie neuen Ehrenamtlichen eine kurze Handreichung. Eine Seite mit den wichtigsten Regeln. Die drei Leitfragen. Die Ampel für häufige Situationen (Kapitel 22). Und den Namen der verantwortlichen Person. Mehr braucht es zu Beginn nicht.

Machen Sie klar, dass Fragen erwünscht sind. Lieber einmal zu viel gefragt. Als einmal zu wenig, und dann eine Abmahnung. Eine offene Fragekultur schützt die Gemeinde. Sie ist billiger als jede Rechtsberatung im Nachhinein.

So geht es richtig. Erstellen Sie eine einseitige Handreichung für Neue. Sie enthält die drei Fragen, die Ampel und den Ansprechpartner. Besprechen Sie sie kurz beim Einstieg. Und ermutigen Sie ausdrücklich zum Nachfragen. So wird gutes Recht Teil der Kultur. Nicht durch Angst, sondern durch Klarheit.

21.5 Der jährliche Rechte-Check

Manches ändert sich mit der Zeit. Verträge werden verlängert oder angepasst. Befristete Regeln laufen aus (Kapitel 12). Lizenzen müssen erneuert werden. Deshalb lohnt ein fester Termin im Jahr.

Nehmen Sie sich einmal jährlich eine Stunde. Prüfen Sie die laufenden Lizenzen. Ist die CCLI-Lizenz aktuell? Gilt die Musik-Streaming-Regel noch? Sind neue Ehrenamtliche eingeführt? Ist der Lizenz-Ordner gepflegt?

Dieser kleine Check verhindert das Auflaufen alter Fehler. Er hält das System lebendig. Und er kostet fast nichts. Eine Stunde im Jahr gegen das Risiko einer Abmahnung. Das ist ein gutes Geschäft.

Auf einen Blick. Wissen wirkt erst durch ein einfaches System. Benennen Sie eine verantwortliche Person mit Vertretung. Führen Sie einen zentralen Lizenz-Ordner und eine Vorlagensammlung. Geben Sie neuen Ehrenamtlichen eine einseitige Handreichung. Halten Sie einmal jährlich einen kurzen Rechte-Check. So wird die Achtung vor fremder Arbeit zur gelebten Routine.

22. Checklisten, Musterformulierungen und Glossar

Dieses Kapitel ist zum Nachschlagen gedacht. Es fasst das Wissen in Werkzeuge. Checklisten für die Vorbereitung. Muster für Vermerke und Einwilligungen. Und ein Glossar der wichtigsten Begriffe. Kopieren Sie sich heraus, was Sie brauchen.

22.1 Die große Vorbereitungs-Checkliste

Die folgenden Fragen begleiten jede Vorbereitung. Wer sie durchgeht, ist meist auf der sicheren Seite. Gehen Sie sie ruhig Punkt für Punkt durch.

Zur Bibel: Ist die Übersetzung gemeinfrei oder geschützt? Falls geschützt: Ist der Copyright-Vermerk gesetzt? Gehört die Gemeinde zur ACK? Bleibt die Nutzung im erlaubten Umfang?

Zu den Zitaten: Dienen fremde Zitate einem eigenen Gedanken? Ist der Umfang so kurz wie möglich? Ist die Quelle vollständig genannt? Wird nacherzählt statt abgeschrieben?

Zu Gedichten und Liedtexten: Wird ein Gedicht vollständig vorgetragen? Dann § 52 und Vergütung prüfen. Oder nur besprochen? Dann greift das Zitatrecht. Ist der Dichter über siebenzig Jahre tot?

Zur Musik: Ist die Musik durch den Pauschalvertrag gedeckt? Auch für ein etwaiges Streaming? Sind bei Konzerten mit Eintritt die Meldefristen beachtet? Werden Noten nur für den Gemeindegesang kopiert, nicht für den Chor?

Zur Predigt: Hat die predigende Person der Veröffentlichung zugestimmt? Sind fremde Texte vor der Veröffentlichung entfernt? Ist die Musik aus der Aufnahme herausgeschnitten?

Zu Bildern und Menschen: Stammen Fotos aus einer sicheren Quelle? Ist bei Personen eine Einwilligung eingeholt? Oder greift eine der drei KUG-Ausnahmen? Ist der Bildnachweis gesetzt?

Zum Netz: Übersteigt das Streaming die Schwelle zum Rundfunk? Gilt die Musik-Streaming-Regel aktuell noch? Hat die Website ein vollständiges Impressum? Prüft eine verantwortliche Person vor dem Hochladen?

International: Wird bei ausländischen Werken das deutsche Recht beachtet? Statt von Freiheit im Ausland auf Freiheit hier zu schließen? Sind bei Übersetzungen auch die Übersetzer genannt?

22.2 Die Ampel für häufige Situationen

Manche Situationen kehren ständig wieder. Hier eine schnelle Orientierung. Grün heißt: meist unproblematisch. Gelb heißt: Vorsicht, Bedingung beachten. Rot heißt: nur mit Erlaubnis oder gar nicht.

Grün: Ein gemeinfreier Choral im Gottesdienst. Ein kurzes, besprochenes Zitat mit Quelle. Eine nacherzählte Geschichte in eigenen Worten. Ein eigenes Foto der Gemeinde. Ein Bibelvers mit korrektem Vermerk. Ein Außenfoto der Kirche von der Straße.

Gelb: Ein Liedtext auf dem Beamer – nur mit Lizenzvermerk. Ein Gruppenfoto vom Fest – nur ohne gezielte Hervorhebung. Ein Konzert mit Eintritt – nur mit rechtzeitiger GEMA-Meldung. Ein Musik-Livestream – nur mit geprüfter, aktueller Lizenz. Ein Foto von einer freien Plattform – nur nach Prüfung der Bedingungen.

Rot: Ein Bild aus der Google-Bildersuche ohne Lizenz. Notenkopien für den Chor statt gekaufter Noten. Ein selbst übersetztes Lied ohne Erlaubnis. Ein ganzes Gedicht im veröffentlichten Predigt-PDF. Ein einzelnes Kind aus dem Gruppenfoto, hervorgehoben und benannt. Eine ganze Buchpassage wortwörtlich als Predigtteil.

Ampel: häufige Situationen auf einen Blick

●	Gemeinfreier Choral im Gottesdienst	
●	Kurzes, besprochenes Zitat mit Quelle	
●	Eigenes Foto der Gemeinde	
●	Bibelvers mit korrektem Vermerk	
●	Liedtext auf dem Beamer – nur mit Lizenzvermerk	
●	Konzert mit Eintritt – nur mit GEMA-Meldung	
●	Musik-Livestream – nur mit geprüfter Lizenz	
●	Gruppenfoto – nur ohne Hervorhebung Einzelner	
●	Bild aus der Google-Suche ohne Lizenz	
●	Notenkopien für den Chor	
●	Ganzes Gedicht im veröffentlichten PDF	
●	Einzelnes Kind hervorgehoben und benannt	
●		meist ok
●		Vorsicht
●		Stopp

Abb. 5: Häufige Gemeindesituationen als Ampel – grün, gelb, rot. Eigene Darstellung.

22.3 Muster für Copyright-Vermerke

Diese Vermerke können Sie direkt übernehmen. Passen Sie Ausgabe und Jahr an Ihre Quelle an.

Für den Gemeindebrief (Bibel): „Gute Nachricht Bibel, revidierte Fassung, durchgesehene Ausgabe, © 2000 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart.“

Für Social Media (Bibel, Kurzform): „Lutherbibel 2017, © Deutsche Bibelgesellschaft.“

Für ein Foto: „Foto: [Name der Fotografin] / [Plattform oder Agentur].“

Für eine Beamer-Folie mit CCLI: „[Liedtitel]. Text und Musik: [Urheber]. CCLI-Lizenznr. [Nummer].“

Für ein selbst übersetztes Zitat: „[Originalautor], [Werktitel], [Jahr]; eigene Übersetzung.“

22.4 Muster für eine Foto-Einwilligung

Dieses Muster hilft bei Personenfotos. Passen Sie es an Ihre Gemeinde an. Lassen Sie es unterschreiben, bei Kindern von den Eltern.

„Ich willige ein, dass die von mir am [Datum/Anlass] gemachten Fotos durch die [Gemeinde] veröffentlicht werden dürfen. Die Veröffentlichung darf erfolgen in: [] Gemeindebrief [] Website [] Social Media [] Aushang. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Ort, Datum, Unterschrift.“

Trennen Sie im Zweifel Aufnahme und Veröffentlichung. Bieten Sie bei Festen einen fotofreien Bereich an. Und hängen Sie einen sichtbaren Hinweis am Eingang aus.

22.5 Muster für eine Nutzungsanfrage

Für Gedichte, Lieder oder längere Texte. Eine höfliche Anfrage wirkt oft Wunder.

„Sehr geehrte/r [Name], für einen Gottesdienst unserer Gemeinde möchten wir [Werk] nutzen, und zwar in folgender Form: [genaue Beschreibung: Vortrag, Abdruck, Bearbeitung, Online]. Die Nutzung erfolgt nichtkommerziell. Selbstverständlich nennen wir Sie als Urheber/in. Dürfen wir das Werk in dieser Weise verwenden? Für Ihre Rückmeldung danken wir herzlich. Mit freundlichen Grüßen, [Gemeinde].“

Bewahren Sie die Antwort schriftlich auf. Sie ist im Zweifel Ihr Nachweis. Eine E-Mail genügt dafür völlig.

22.6 Kleines Glossar

Hier die wichtigsten Begriffe, kurz erklärt.

Urheberrecht: Das Recht des Schöpfers an seinem Werk. Es entsteht automatisch und schützt die konkrete Form.

Werk: Eine persönliche geistige Schöpfung. Etwa ein Text, ein Lied, ein Foto, ein Film.

Schöpfungshöhe: Das nötige Mindestmaß an Eigenem. Bei Texten, Liedern und Fotos ist die Hürde niedrig.

Gemeinfrei: Nicht mehr geschützt. In der Regel siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Zitatrecht (§ 51): Erlaubt besprochene Ausschnitte fremder Werke. Kostenlos, aber mit Quellenangabe.

Gottesdienst-Regel (§ 52): Erlaubt den vollen Vortrag im Gottesdienst. Gegen eine angemessene Vergütung.

Verwertungsgesellschaft: Treuhänderische Sammelstelle für Rechte. Etwa GEMA, VG Wort, VG Musikedition, VG Bild-Kunst.

Pauschalvertrag: Ein Vertrag der Kirchen mit den Verwertungsgesellschaften. Er deckt viele Nutzungen im Voraus ab.

GEMA-Vermutung: Die Annahme, dass Musik GEMA-pflichtig ist. Der Veranstalter muss das Gegenteil beweisen.

Kontrollkostenzuschlag: Der GEMA-Aufschlag bei fehlender Meldung. Er verdoppelt die reguläre Gebühr.

Recht am eigenen Bild: Der Schutz der abgebildeten Person. Veröffentlichung nur mit Einwilligung oder Ausnahme.

Panoramafreiheit (§ 59): Erlaubt Fotos von Gebäuden von öffentlichem Grund. Nur die Außenansicht, ohne Drohne.

Bearbeitung: Die Veränderung eines Werkes. Etwa Übersetzung, neue Strophe, umgeschriebene Melodie. Braucht eigene Erlaubnis.

Abmahnung: Die formelle Aufforderung, einen Verstoß zu unterlassen. Meist verbunden mit Kostenforderungen.

Inländerbehandlung: Ausländische Werke werden hier wie inländische geschützt. Nach der Berner Übereinkunft.

22.7 Zehn goldene Regeln zum Merken

Zum Schluss das Wichtigste auf zehn Zeilen. Hängen Sie sie neben den Kopierer. Oder in den Vorbereitungsraum. Sie ersetzen kein Kapitel, aber sie erinnern.

Erstens: Kein © heißt nie „frei“. Im Zweifel ist etwas geschützt.

Zweitens: Die Idee ist frei, die Formulierung nicht. Nacherzählen ist sicher, Abschreiben nicht.

Drittens: Nennen Sie immer die Quelle. Und setzen Sie den Bibelvermerk mit.

Viertens: Der Chor kauft Noten, er kopiert nicht.

Fünftens: Melden Sie GEMA-pflichtige Konzerte rechtzeitig. Das spart zwanzig Prozent und vermeidet die Verdopplung.

Sechstens: Nutzen Sie nur eigene oder geprüfte Bilder. Die Bildersuche im Netz bleibt tabu.

Siebtens: Personenfotos brauchen eine Einwilligung. Am besten schriftlich, bei Kindern von den Eltern.

Achtens: Was im Raum erlaubt ist, ist es online nicht automatisch. Prüfen Sie jede Veröffentlichung neu.

Neuntens: Entfernen Sie fremde Texte vor der Veröffentlichung. Und schneiden Sie Musik aus veröffentlichten Aufnahmen.

Zehntens: Im Zweifel fragen. Bei der Kirche, dem Verlag, der Kanzlei. Fragen ist immer billiger als die Abmahnung.

Schluss: Nächstenliebe, die man rechnen kann

Am Ende steht ein einfacher Gedanke. Das Urheberrecht ist keine Schikane. Es ist der rechtliche Ausdruck einer alten Tugend. Der Achtung vor der Arbeit anderer. Wer es beachtet, tut mehr als Regeln befolgen. Er lebt Nächstenliebe im Kleinen.

Wir haben einen weiten Bogen gespannt. Vom Fundament des Rechts (Teil A). Über die Predigt, die Musik, das Bild (Teile B bis D). Über das Netz und die Welt (Teile E und F). Bis zu den Kosten und dem Werkzeug (Teile G und H). Das mag zunächst viel erscheinen. Doch alles folgt wenigen, klaren Prinzipien.

Erinnern Sie sich an die drei Fragen. Wörtlich oder in eigenen Worten? Nur gesprochen oder auch verbreitet? Und welche Art von Werk? Diese drei Fragen ordnen fast jede Situation. Wer sie sich stellt, irrt selten schwer. Der Rest ist das Handwerk aus diesem Essay.

Erinnern Sie sich auch an die teuren Fehler. Das Bild aus der Bildersuche. Die vergessene GEMA-Meldung. Das Gedicht im veröffentlichten PDF. Das Kind aus dem Gruppenfoto. Jeder dieser Fehler war leicht zu vermeiden. Und jeder hätte teuer werden können.

Doch dieses Essay will nicht ängstlich machen. Es will befreien. Denn wer die Regeln kennt, gewinnt Sicherheit. Er kann kreativ gestalten, ohne zu zittern. Er weiß, was frei ist und was nicht. Und er weiß, wen er im Zweifel fragt.

Im Zweifel bleibt stets ein einfacher Weg. Die Rückfrage bei der eigenen Landeskirche. Beim Bistum, beim Referat Urheberrecht der EKD. Oder direkt bei der Rechteinhaberin. Fragen kostet nichts als etwas Zeit. Ein Verstoß kostet oft viel mehr.

Die Regeln dieses Essayes sind kein Selbstzweck. Sie sind Ausdruck derselben Achtung. Der Achtung vor der Arbeit anderer Menschen. Vor der Übersetzerin, dem Komponisten, der Fotografin. Vor allen, die etwas geschaffen haben. Diese Achtung fordert auch die Predigt selbst. Sonntag für Sonntag, mit jedem Wort.

So schließt sich der Kreis zum Anfang. „Du sollst nicht stehlen“ gilt umfassend. Es gilt für Geld und für geistiges Eigentum. Wer das Urheberrecht achtet, ehrt den Schöpfer. Den menschlichen Schöpfer eines Werkes. Und, wenn man so will, auch den Schöpfer aller Gaben. Das ist Nächstenliebe, die man rechnen kann.

Bibliographie

Matutis, Cornelius (Rechtsanwalt): *Urheberrecht und GOTTesdienst*. Merkblatt, Stand 12.09.2018. Online: www.copyright-rechtsanwalt.de (nur online).

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Referat für Urheberrecht: *Urheberrecht in den Kirchen der EKD*. Handreichung, Stand Juni 2021 (nur online / interne Verbreitung).

Technische Hochschule Mittelhessen / Der Hessische Datenschutzbeauftragte: *Bildrechte, Fotos und Lizenzen in der Praxis*. Arbeitshilfe Datenschutz Nr. 2, 1. Auflage, September 2013.